

Hb 5, 8

Zg. 149 / 40.

29. April 1940

Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte.

Herausgegeben

von

Verein für Geschichte Schlesiens.

Achter Band.

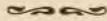
Das Halle-Neumarkter Recht von 1181.

Von Otto Meinardus.



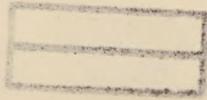
Ferdinand Hirt,
Königliche Universitäts- und Verlagsbuchhandlung.
Breslau 1909.

Das Halle-Neumarkter Recht von 1181.



Von

Otto Meinardus.



Ferdinand Hirt,
Königliche Universitäts- und Verlagsbuchhandlung,
Breslau 1909.

1 SL 6c 1A
1 SL 7c 2

Instytut Śląski
L. 4003



27

X 132847
953/811

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1— 2
I. Ist die Rechtsmitteilung von 1181 eine Überarbeitung des 14. Jahrhunderts?	1—32
a) Haben wir ein Neumarkter Recht aus dem 14. Jahrhundert und in welcher Beziehung steht dasselbe zu den Rechtsmitteilungen von 1181 und 1235?	2— 5
b) Materielle Abweichungen von G. (Recht von 1181) und H. (1235), O. (1327).	5—21
1. Der Rechtsatz über die Konfiskation des Vermögens des flüchtigen Mörders.	5
2. Das Eide-Schwören	5
3. Das Erbrecht der Ehegatten	5
4. Die Mitteilungen über die Innungen.	5
5. Die Bestimmungen über die Gerichtsverfassung.	5
c) Was bedeutet das „Novum forum“ in G. 21 und H. 35?	21—27
d) Gehört G. nach Form und Fassung dem 14. Jahrhundert an?	28—30
e) Wie verfuhr der Bearbeiter von G., als er angeblich H. im 14. Jahrhundert umarbeitete?	30—31
1. Benennungen der Richter	30
2. Verteilung der Weißbrote	31
3. H. 34 und H. 2	31
4. Zusätze von H. 32 an	31
Zusammenfassung	31—32
II. Ist G., die Rechtsmitteilung von 1181, für ein altes, von Halle- Neumarkt nach Neumarkt in Schlesien übertragenes Recht zu halten?	33—64
a) Ist G. bei der Abfassung von H. zugrunde gelegt worden?	33—37
b) Woher stammen die Schöffennamen?	37—40
c) Welches ist der richtige Name des Herzogs?	40—42
d) Geschichtliche Möglichkeit der Übertragung von G. nach Neumarkt	42—45
e) Wie ist die Übernahme der Rechtsmitteilung von 1181 in die von 1235 zu erklären?	45—47
f) Die Bezeichnung der Richter (advocati) in Theorie und Praxis und der sermo ducis	47—52
g) 1. Kompetenzen der Richter, 2. Dingzeiten und 3. Dingpflichtige. Das Weichbild in Schlesien	52—64
Zusammenfassung und Ergebnisse	64—65
Schluß-Auseinandersetzung	65—69
Anhang	69—77
Register	78—82

Am zweiten Bande dieser Darstellungen und Quellen habe ich unter andern Urkunden zwei Dokumente veröffentlicht, welche dartun, daß die Stadt Neumarkt ihr Stadtrecht von einem Orte außerhalb Schlesiens erhalten hat, und zwar von der Stadt Halle a. S. Die jüngere Rechtsmitteilung gehört dem Jahre 1235 an; sie ist in Halle datiert und von den Schöffen der Stadt Halle ausgestellt. Die ältere Rechtsmitteilung, aus dem Jahre 1181, erscheint ohne Aussteller und ohne Angabe eines Ortes, in dem sie abgefaßt ist. Aus der Übereinstimmung vieler Rechtsätze in beiden Dokumenten kann man aber auf einen gemeinsamen Ursprungsort schließen. Die von einander abweichenden Bestimmungen und manche andere Umstände lassen, meiner Ansicht nach, eine Rechtsentwicklung erkennen, welche sich innerhalb der 54 Jahre vollzogen hat.

Gegen diese Auffassung sind von mehreren namhaften Rechtshistorikern Einwendungen erhoben; sie behaupten, die Rechtsmitteilung von 1235 sei die ältere Urkunde; das Datum 1181 sei von einem Abschreiber dieser zweiten Urkunde, die ebensowenig wie jene von 1235 im Original erhalten ist, unrichtig wiedergegeben; auch sei das Dokument selbst nur eine Überarbeitung aus dem 14. Jahrhundert, oder es gehöre frühestens dem Jahre 1281 an.¹⁾

Nun haben diese Kritiker, deren hervorragende allgemeine Sachkenntnis auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte bekannt ist, die schlesischen Rechtsverhältnisse nicht genügend berücksichtigt. Sie haben keine Erklärung dafür gegeben woher das Recht stamme, welches in Neumarkt tatsächlich schon vor dem Jahre 1235 bestanden hat. Frensdorff gibt es zu, daß „das Recht von Neumarkt schon vor 1235 bekannt und angesehen war.“²⁾ Er meint aber, daß wir über die Beschaffenheit dieses Rechts nur wenig wüßten. Dies kann ich nicht zugeben. Das Neumarkter Recht ist, wie die vorhandenen Urkunden erweisen, seit dem Jahre 1214³⁾ in Mittel- und Oberschlesien von den Pfaffenherzogen

1) Frensdorff, Gött. Gel. Anzeigen, 1907, Nr. 12, S. 986. v. Brünneck, Das Burggrafentum und Schultheißentum in Magdeburg und Halle, Berlin 1908, S. 72.

2) a. a. D. S. 981. 3) Neum. Rechtsbuch S. 370 f.

weiter verliehen worden und war schon vorher bei der Kolonisierung von Land und Stadt Meiße zugrunde gelegt.¹⁾ Schon aus den Verleihungsurkunden, welche ich am Schlusse des Neumarkter Rechtsbuches zusammengestellt habe, können wir uns über manche Bestimmungen jenes Rechts klar werden. Wir können aber auch mit deren Hilfe die Gerichtsverfassung in Neumarkt und den beliehenen Orten feststellen, wenn wir zugleich zur Vergleichung jene Urkunden heranziehen, in denen die Bezeichnungen der ältesten Richter, Vogt und Schultheiß, vorkommen. Ich habe in der Einleitung mehrfach²⁾ auf die Wichtigkeit dieser ebenfalls seit 1214 an verschiedenen Stellen sich findenden Richterbenennungen hingewiesen.

Beide Kritiker haben ferner die Veröffentlichungen zur schlesischen Geschichte nicht ausreichend herangezogen.³⁾ So ist von Brünnel außer andern Vober-tag's Aufsatz über die Gerichte und Gerichtsbücher des Fürstentums Breslau⁴⁾ entgangen, weshalb er z. B. das Manngericht des Fürstentums Breslau mit dem Landgericht zu Neumarkt verwechselt, obwohl ich beide ausdrücklich unterschieden habe.⁵⁾

Die Ausstellungen dieser Kritiker haben mich veranlaßt, die ganze Frage nach dem Verhältnisse der Rechtsmitteilungen von 1181 und 1235 zu einander noch einmal zu prüfen und, da ich, je mehr ich mich vertiefte, auch neue Gesichtspunkte gewann, eingehend zu untersuchen. Gleichzeitig wird dabei versucht werden, weitere Anhaltspunkte für die Feststellung des Neumarkter Rechts vor 1235 zu gewinnen.

I.

Ist die Rechtsmitteilung von 1181 eine Überarbeitung des 14. Jahrhunderts?

a) Haben wir ein Neumarkter Recht aus dem 14. Jahrhundert und in welcher Beziehung steht dasselbe zu den Rechtsmitteilungen von 1181 und 1235?

Wer die beiden im Anhange noch einmal abgedruckten Urkunden von 1181 und 1235 vergleicht, wird erkennen, daß darin Herzoge von Polen auf Bitten der Burgensen von Neumarkt für diese ein Recht besorgt haben. Was auch

1) Neum. Rechtsbuch Einl. S. 49.

2) S. 30, 46, 88. Vgl. dazu Schulte, Schles. Geschichtsblätter, 1909, Nr. 2, S. 36.

3) Schulte, a. a. D. S. 35.

4) Jtschr. d. Ver. f. Gesch. Schles., Breslau 1866, Bd. 7, S. 102 ff.

5) Einl. S. 38; auf weitere gegen mich gerichtete Vorwürfe v. B.s komme ich unten zurück.

gegen manche Eigentümlichkeiten¹⁾ der ersten Rechtsmitteilung sich sagen läßt, daß darin gleichfalls wie im Jahre 1235 ein Recht an Neumarkt erteilt sei, gibt auch Frensdorff zu, wenn er sagt:²⁾ Dies Recht „war in der Hauptsache nichts anderes als das alte, einst von Halle nach Neumarkt mitgeteilte Magdeburgische Recht“. Beide Urkunden enthalten also Neumarkter Recht, das dieser Stadt von anderswoher zugesandt war. Nun stimmen aber die Dokumente keineswegs überein, es kommen vielmehr in den Rechtsfäßen Abweichungen vor sowohl formaler als materieller Art; einzelne Bestimmungen schließen sich gegenseitig aus. Behalten wir mit Frensdorff die Bezeichnung G. für 1181, H.³⁾ für 1235 bei, so schreibt G. 2 die Konfiskation des Vermögens des Mörders vor, während H. 34 dies verbietet; G. 18 erkennt der Witwe ein Drittel am Vermögen des Mannes zu, H. 26 streitet es ihr ab.

Dem gegenüber wird die Frage laut werden: welche dieser beiden Rechtsmitteilungen ist denn nun in Neumarkt wirklich praktisches Recht geworden? Die Antwort hierauf erteilt das dritte Dokument des Anhangs, die Mitteilung des Neumarkter Rechts an die Stadt Oppeln vom Jahre 1327. Wir sind nach Stobbes⁴⁾ Ansicht „zu der Annahme berechtigt, daß alles, was diese Rechtsmitteilung enthält, in dem genannten Jahre zu Neumarkt wirklich als Recht galt“. Da ergibt nun ein Vergleich, daß in O. (mit diesem Buchstaben sei die Urkunde von 1327 bezeichnet) die von G. abweichenden Rechtsfäße H.'s aufgenommen sind. Die Bestimmungen über Zahlung und Teilung des Vergeldes (H. 17, 19 und O. 5, 6), die erbrechtlichen Sätze (H. 20, 21, 22, 25, 26, 27 und O. 7, 8, 9), die über Bestrafung von Mord und Verwundung (H. 13, 14 und O. 10) bis auf die letzten kurzen Sätze H. 18 und 23 stimmen wörtlich miteinander überein. Die Sätze über die Gerichtsverfassung, den Geschäftskreis der Richter, die Gerichtstage und Ladungen (H. 2—9 und O. 1, 2, 3) sind inhaltlich im wesentlichen die gleichen, nur sind sie bei O. mehr zusammengezogen. Die abweichenden Angaben an diesen Stellen beziehen sich auf die Träger der Gerichtsbarkeit: anstatt des Burggrafen von Magdeburg in H. 2 leitet die drei großen Gerichte zu Neumarkt (O. 1) der *judex provincialis* (Landvogt oder Landrichter) und über die drei schweren Verbrechen, welche H. 9 und O. 2 aufzählen, urteilt und entscheidet (*judicat et decidit*) in Neumarkt der Herzog oder der, den er an seiner Stelle damit betraut. Dem Hallenser Schultheißer (*prefectus*) (H. 7—9) entspricht in Neumarkt der *advocatus* oder *judex hereditarius* (Erbvogt oder Erbrichter).

¹⁾ Anfangsformeln und Schlußformeln, das in Lubic u. a. Darauf komme ich unten zurück.

²⁾ S. 980. ³⁾ Nach Labands Abdruck in den Magdeburger Geschichtsquellen.

⁴⁾ Ztschr. f. Rechtsgeschichte I (1862) S. 404 f.

Die Rechtsmitteilung an Dppeln hat zwar eine ganze Anzahl Rechtsätze von H. übernommen, sie hat aber auch verschiedene weggelassen. Dazu gehören, um nur diese anzuführen, die Innungsrechtlichen Bestimmungen. Diese Sätze von 1235 paßten wahrscheinlich nicht mehr auf die Zeitverhältnisse von 1327 und hätten daher nur ein unvollständiges Bild der damaligen Neumarkter Innungsverhältnisse gegeben. Außer den Innungen der Bäcker, Schuster und Fleischer gab es im Anfang des 14. Jahrhunderts in Neumarkt nämlich schon eine ganze Anzahl anderer Vereinigungen von Handwerkern und Kaufleuten. Im Jahre 1283 werden außer den Kaufleuten und Krämern noch andere irgendwelchen Handwerks¹⁾ genannt, welche die Märkte in Breslau zu besuchen pflegen; 1323 kommen *vinitores*,²⁾ Winzer, vor, welche im 15. Jahrhundert unter den Handwerksmeistern als Älteste der Zünfte aufgeführt³⁾ werden, und die von Karl IV. im Jahre 1351⁴⁾ verglichenen Gewaudschneider, Weber und Schneider pflegten im Kaufhause zu Neumarkt, von dem Herzog Heinrich 1326⁵⁾ dem Bürgermeister der Stadt eine Kaufkammer übereignet, ihre Tuche zu beschneiden und zu verkaufen.

Wir schließen unsern Vergleich von H. und O. ab, wenn wir noch die Bestimmung O. 12 erwähnen, welche wiederum in H. fehlt. Sie betrifft die Befugnisse des Rates, der in Neumarkt zum ersten Male im Jahre 1323 vorkommt, während in H. von dem Rat zu Halle noch nicht die Rede ist.

So ergibt sich denn aus dieser Vergleichung, daß in die Rechtsmitteilung für Dppeln wesentliche Rechtsätze des Hallischen Weistums von 1235 einfach übernommen, daß andere zeitgemäß umgebildet und neue den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend hinzugefügt sind. Aus den von mir dem Rechtsbuch beigegebenen neuen urkundlichen Materialien läßt sich außerdem noch eine Weiterentwicklung dieses Neumarkter Rechts von 1327 verfolgen, so daß auch hierdurch Stobbes Ansicht, die Rechtsmitteilung für Dppeln enthalte praktisches Neumarkter Recht, erwiesen wird.

Auch für die ganze Untersuchung gewinnen wir aus diesem Ergebnis neue Gesichtspunkte. Die Bezeichnungen der Richter zu Neumarkt in der Zeit vor 1235: Vogt und Schultheiß⁶⁾ gibt es um 1327 nicht mehr, statt ihrer treten uns Landvogt und Erbvogt oder Landrichter und Erbrichter, das heißt Stadtrichter, entgegen.

¹⁾ *Nostri cives Noviforenses mercatores, institores et alii eujuseunque modi operis.* Neum. Rechtsbuch S. 217.

²⁾ Ebenda S. 224. ³⁾ a. a. D. S. 349, 351, 353, 354, 356, 358, 361.

⁴⁾ a. a. D. S. 240. ⁵⁾ a. a. D. S. 227.

⁶⁾ Darüber vergleiche die Ausführungen im Abschnitt II.

Ferner lernen wir in der Rechtsmitteilung für Oppeln die urkundliche Form kennen, welche damals üblich war, wenn eine Stadt einer andern ihr Recht übermittelte. Ich darf schon hier darauf hinweisen, daß für die Beurteilung dieses Umstandes auch die Konzeptionsurkunde des Herzogs Bolfo von Oppeln vom 6. Juli 1327 hinzuzuziehen ist, welche Stenzel¹⁾ schon gedruckt hat, und von der ich in der Zusammenstellung der „Verleihungen“ einige Inhaltsangaben gemacht habe.²⁾

b) Materielle Abweichungen von G. und H.-O.

Die Fassung dieser beiden Urkunden H. und O. in bezug auf Aussteller und Empfänger und soweit andere im 14. Jahrhundert übliche Formeln der Beurkundung dabei in Betracht kommen, ist eine ganz andere als bei der Rechtsmitteilung von 1181, und wir würden vielleicht ganz korrekt verfahren, wenn wir bei einer weiteren Vergleichung mit den äußeren Formen beginnen würden. Indessen soll aus bestimmten Gründen an dieser Stelle davon abgesehen werden. Worauf wir vorerst unser Augenmerk richten wollen, das sind die materiellen Abweichungen der Rechtsmitteilungen, und zwar in bezug auf

1. den Rechtsfaz über die Konfiskation des Vermögens des flüchtigen Mörders,
 2. das Elende=Schwören,
 3. das Erbrecht der Ehegatten,
 4. die Mitteilungen über die Innungen,
 5. die Bestimmungen über die Gerichtsverfassung.
1. Die bezüglichen Rechtsätze der drei Dokumente sind folgende:

G. 2.

H. 34³⁾ und O. 11.

Si infra terminos, quod wichbilde	Item si aliquis homicidium fecerit
dieitur, homicidium contigerit, advo-	et profugus factus (effectus) fuerit,
catus bona sua potest jure impetere	judex bona ipsius non potest im-
neenon ipsum reum, si profugus	petere, sed tantum ipsum reum.
fuerit.	

Nach G. kann der Richter die Güter des flüchtigen Mörders beschlagnahmen, nach H. und O. ist ihm dies verboten.

In G. ist die Bestimmung des deutschen Rechts enthalten, nach der das Vermögen des geächteten Verbrechers dem Könige verfiel, während in H. und O. die mildere Auffassung zum Ausdruck gelangt, zu der man im Mittelalter

¹⁾ a. a. O. S. 516.

²⁾ Neum. Rechtsbuch S. 405.

³⁾ H. 6 kommt an dieser Stelle nicht in Betracht.

allmählich überging,¹⁾ den Erben des Geächteten einen Teil oder das ganze Gut zu überlassen. Für die Städte wurde dies Recht vielfach der Gegenstand eines Privilegs, welches die Landesherren ihnen verliehen. Ich halte es mit bezug auf den Fortgang der Unterforschung für erforderlich, einige dieser Privilegien hier wörtlich anzuführen.

Eine eigentümliche Teilung des Vermögens findet sich im Stadtrecht von Brünn von 1243²⁾: „Si autem homicida legitimis ter vocatus edictis coram iudicio non comparuerit, iudex eum proscriptum denunciaret, et prima pars bonorum suorum iudici, altera pars actoribus, tertia vero cedat liberis et uxori“. Im Recht der Stadt Altenburg von 1256³⁾ heißt es ähnlich: „Si aliquis pro homicidio profugus fuerit et ideo bona ipsius fuerint ascripta, uxor ipsius dabit sculteto tres marcas et bona sua libere et integraliter rehabebit, marito nichilominus in culpa, quoadusque reconciliatus fuerit, permanente“. Das Magdeburg-Breslauer Recht von 1261⁴⁾ sagt: „§ 47. Unde wirdet ein man vorvestet oder wirdet über in gerichtet, sin güt ne mach nieman nemen wante sine rechten erben“. Eine eigenartige Wendung gibt es in Deutschbrod (1278)⁵⁾: „Bona vero sua (des wegen Todschlags oder Verwundung Proscribierten) nec iudex nec magister monete auferet, sed si redire noluerit, uxor ejus et pueri sui venditis bonis suis ipsum sequentur“. Eingehend behandelt das Tsglauer Privileg⁶⁾ aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts den Gegenstand: „Insuper volumus et mandamus districtius observari, quod si aliquis committens homicidium vel alium excessum enorme⁷⁾ quemcumque, nec camerarius noster nec provincialis nec aliquis officialium nostrorum nec iudex civitatis seu jurati in bonis suis tam mobilibus quam immobilibus aliquam exerceat violenciam, quamvis reus profugus factus fuerit, sed uxor sua cum heredibus suis pacifice perfruantur“. Endlich sei aus Schlesien die Privilegierung der Stadt Ratibor von 1319⁸⁾ angeführt: „Quod quicumque civis dietae

¹⁾ Schroeder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1894, 2. Aufl. S. 722.

²⁾ E. J. Rößler, Die Stadtrechte von Brünn aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert. Prag 1852, S. 343.

³⁾ Zitiert bei Tomaszef, Deutsches Recht in Österreich im 13. Jahrhundert. Wien 1859, S. 201.

⁴⁾ Tzschoppe-Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien. Hamburg 1832, S. 351 ff. Laband, Magdeb. Rechtsquellen. Königsb. 1869, S. 20. Korn, Breslauer Urkundenbuch. Breslau 1870, S. 22, Nr. 46.

⁵⁾ Tomaszef, a. a. D. S. 200 f. ⁶⁾ a. a. D. S. 200. ⁷⁾ So!

⁸⁾ Gedr. bei Böhme, Diplomatische Beyträge. Berlin 1770, 1, S. 54, und bei A. und J. Wenzel, Das jetzt bestehende Lokalrecht des Herzogtums Schlesien. Breslau 1840, S. 283 f. An beiden Stellen fehlerhaft. Regest 3951 in den Regesten zur schlesischen Geschichte. Codex diplom. Silesiae XVIII. Breslau 1898.

civitatis nostrae Ratibor casu [in]opinatu vel quocunque eventu occurrente homicidium fecerit aut alicui vulnus vel vulnera infixerit et per iudicium citatus iudicio non astiterit aut fidejussoriam cautionem de praedictis excessibus non posuerit, sed fugam ceperit, quod iudices de omni substantia rerum suarum mobilium ac immobilium, imo et de omnibus bonis suis, quae subjacent exactionibus ipsius civitatis nostrae Ratibor, nullam penitus potestatem [habeant] occupandi vel sibi aliquo modo mancipandi.

Die hier angeführten Privilegien erstrecken sich auf die Zeit von 1243 bis 1319. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß auch die Stadt Halle, deren Rechtsmitteilung von 1235 also bereits die mildere Auffassung enthält und die Güter des geflüchteten Verbrechers freiläßt von der Beschlagnahme, dies Privileg und zwar kurz vor der Abfassung des Rechts von 1235 erhalten hat. Denn die Stellung des Satzes H. 34 beinahe an letzter Stelle der Bestimmungen, wo doch schon in H. 6 und H. 13 von der Bestrafung von Mord und Totschlag gehandelt ist und eigentlich an einer dieser Stellen die Bestimmung H. 34 ihren richtigen Platz gefunden hätte, läßt darauf schließen, daß die vorhergehenden Rechtsätze einer älteren Zeit ihrer Entstehung nach angehören.

Da H. und O. übereinstimmen, so ist im 14. Jahrhundert dies Recht auch in der Stadt Neumarkt ausgeübt worden.

2. Eine weitere Bestimmung der Schöffen-Weistümer, bezüglich deren G. und H. von einander abweichen, ist das Elende-Schwören, welches sich in G. 11 und 19 vorfindet, in H. 15 und 28—30 dagegen fehlt. An beiden Stellen ist zuerst von dem Zeugenbeweis eines des Mordes Angeklagten und eines Schuldners die Rede; der erste kam sich mit sieben, der zweite mit drei Eideshelfern reinigen. Wenn sie diese nicht beizubringen vermögen, dann soll ihnen nach dem Weistum von 1181 gestattet sein, den Elandenschwur zu leisten: an beiden Stellen (G. 11 und G. 19) heißt es vel jurat enelende. „Der Beweisführer“, sagt Planck,¹⁾ „der so verlassen (elend) ist von Verwandten und Freunden, daß er nicht instande ist, die erforderliche Zahl von Zeugen aufzutreiben, hat dies eidlich zu erhärten (enelende gesworen); er erlangt dadurch das Recht, die ihm fehlenden Hilfseide, einzeln oder fogar alle, selbst abzuleisten und damit der Form zu genügen.“²⁾ Planck hat auch die Stellen zusammengestellt, an denen dieser Elandens-Eid vorkommt, und Frensdorff²⁾

¹⁾ Deutsches Gerichtsverfahren im Mittelalter. Braunschweig 1878, II, S. 138 f.

²⁾ S. 984. Hierzu möchte ich bemerken, daß die Leobichinger Willkür bei Böhme nicht von 1276 ist, daß überhaupt der ganze Abdruck bei Böhme einem Rechtsbuche vom Jahre 1421 entnommen ist, das sich als Abschrift von 1529 jetzt im Staatsarchiv zu Breslau befindet (Rep. 135 Handschr. D 366 ab). Böhme hat den ersten Teil dieses Rechtsbuches abgedruckt, die folgenden nicht. Dies Rechtsbuch ist eine Kompilation. Was auf Seite 4 und 5 bis zum

fügt seiner Besprechung eine Stelle aus Schlesien hinzu. Diesen Stellen kann ich noch zwei weitere anreihen. Die erste findet sich in dem von mir veröffentlichten Sachsenpiegel des Neumarkter Rechtsbuches Cap. 340,¹⁾ leider nur im Index: „Von enelende swern“, während der Text des Kapitels auf einem der verlorenen Blätter gestanden hat, so daß uns der Wortlaut²⁾ unbekannt ist. Außerdem kommt das Glende=Schwören in einem Gerichtsprotokoll des Fürstentums Wohlau³⁾ von 1565 vor. Es heißt darin, ein Herr von Löben habe, wohl vor dem Landeshauptmann, den Glenden=Eid geleistet, da ihm Pfand und Bürgen in einer Rechtsache mangeln.

Vergleicht man die verschiedenen von Plank, Frensdorff und mir angeführten Stellen, wo der Glenden=Eid als üblich erwähnt ist, so ergibt sich, daß derselbe sich im Landrecht, das heißt also im Sachsenpiegel des Neumarkter Rechtsbuchs findet, ferner im Leobschützer Landrechtsbuch, der sogenannten Willkür, und daß er im Landgerichts- oder Amtsprotokoll des Fürstentums Wohlau sich noch im 16. Jahrhundert gehalten hat. Vielleicht können hierfür noch mehr Beweise aus den Amts- und Gerichtsbüchern des Staatsarchivs zu Breslau ermittelt werden.

Verboten oder aufgehoben ist dagegen der Glendenschwur außer anderswo auch in den Städten Magdeburgischen Rechts. Plank hat die Stellen angeführt; es ist auch Kulm dabei, und in dem von Wasserfchleben herausgegebenen Glogauer Rechtsbuch ist eine entsprechende Fassung enthalten. Ich möchte hier die Fassung wörtlich anführen, welche Stenzel in seiner Urkundensammlung in den bekannten Rechtsmitteilungen des Magdeburger Rechts an Breslau, 1295,⁴⁾ und an Görlich, 1304,⁵⁾ veröffentlicht hat; sie lautet: „Unde

Ende des ersten Abschnitts: Dorumme—insigel steht, ist eine erweiterte Wiedergabe der Urkunde des Herzogs Nikolaus von Troppau über die Privilegierung der Städte Troppau, Leobschütz, Jägerndorf und Freudenthal vom 16. Juni 1325. Gedr. Cod. dipl. Morav. VIII, 830. Über das Rechtsbuch ist zu vergleichen Biermann, Geschichte der Herzogtümer Troppau und Jägerndorf. Teschen 1874, S. 164, und besonders Kleiber, Geschichte der Stadt Leobschütz (Progr. des kgl. kathol. Gymnas. zu Leobschütz von 1864), S. 21 u. Forts. 1866, S. 13.

¹⁾ Neum. Rechtsb. S. 108.

²⁾ Leider bin ich hierbei durch den Druckfehlerteufel zu einem Irrtum verleitet worden. S. 108 des N. N. steht an der Stelle des Index, wo sich „Von molner recht 339“ findet, in der nächsten Spalte ganz richtig angegeben: „Fehlt H. 134“. Beim enelende swern 340 hätte auch stehen müssen: „F = Fehlt H. 134“. Wegen dieses mangelnden F bin ich später bei der Korrektur des Textes des Sachsenpiegels auf S. 163 des N. N. dazu verführt worden, an die Stelle des fehlenden Kapitels 340 aus dem Weichbildrecht 90 den Wortlaut zu ergänzen. Dadurch ist die Bestimmung über die Aufhebung des Glende=Schwörens in den Sachsenpiegel hineingelangt, während doch wahrscheinlich das Kapitel 340 von der Zulassung des Glenden=Eides gehandelt hat.

³⁾ Staatsarch. Breslau Rep. 43 III 12 f, Bl. 136 b.

⁴⁾ S. 431 § 19. ⁵⁾ S. 461 § 58.

iz en mac nieman weder umbe totslach oder umbe wunde oder umbe decheine schult dichein ellende geswern“!

Wenden wir uns wieder zu unsern Weistümern, so kennt nur G., [das Weistum von 1181, den Euelende-Schwur; weder bei H. noch bei O. wird er erwähnt.

Nun wird von Pland¹⁾ in seinen Ausführungen über die geschichtliche Entwicklung des Zeugen-Beweises der Eulende-Eid als eine Milderung des Rechtsverfahrens bezeichnet. Während im alten Recht eine bestimmte Anzahl von Zeugen vom Beklagten beigebracht werden mußte und das Gelingen des Beweises außer andern von der Eidesleistung der für den betreffenden Fall vorgeschriebenen Zahl dieser Eideshelfer abhängig gemacht wurde, wird bei dem, der den Eulende-Eid leisten darf, davon ganz abgesehen. Er braucht nur zu schwören, daß er fremd (elend) und verlassen von Freunden und Bekannten ist, die für ihn eintreten könnten, und kann dann seine Unschuld selbst beschwören. Es liegt auf der Hand, daß dieser Eid besonders in dünn bevölkerten Gegenden oder dort sich eingebürgert hat, wo aus der Heimat fortgezogene Volksgenossen in fremden Landen sich niedergelassen; und so kommt er denn auch hauptsächlich im Kolonisationsgebiet des Ostens vor. Er ist also offenbar in den ersten Zeiten der deutschen Einwanderung entstanden, und während er in den Städten mit ihrer dicht zusammengewessenen Bevölkerung verschwunden ist, hat er sich auf dem Lande auch weiterhin gehalten. So meine ich denn, daß der Eulende-Eid für die Stadt Neumarkt in der zweiten Hälfte des 13. und im 14. Jahrhundert nicht mehr am Plage war. In Halle gab es ihn demnach schon 1235 nicht mehr.²⁾

3. Es gibt noch weitere Verschiedenheiten im materiellen Recht G.'s und H.'s. Sie weichen besonders von einander ab in den Mitteilungen über das Erbrecht der Ehegatten in G. 18 und H. 26, 27. Ich darf wohl hier die klaren Ausführungen Frensdorffs³⁾ hersetzen. „Wird die Ehe durch den Tod des Mannes gelöst, so verpflichtet H. die Frau, alles herauszugeben, ausgenommen, was ihr der Mann vor Gericht übertragen hat. Statt dessen läßt G. . . . Teilung der Erbschaft zwischen der Witwe, die ein Drittel, und den Kindern, die zwei Dritteile erhalten, eintreten. . . . Nach H. hängt der Umfang der Zuwendung von dem Belieben des Mannes ab, nach G. hat sie

¹⁾ a. a. D. S. 136.

²⁾ Über das Eulend-Recht (*judicium miserabilium personarum*) in Breslau vgl. Friedenberg, *Tractatus oder Abhandlung von denen in Schlesien üblichen Rechten*, Breslau 1741, II, cap. XXIII, S. 101, besgl. über das Gastrecht S. 216 ff.

³⁾ S. 985.

kraft Gesetzes ein Recht an seinem Nachlasse.“ Der Gegensatz beider Bestimmungen ist also der größte, den man sich denken kann; und es fragt sich, ob das eheliche Erbrecht von G. 18 oder von H. 26, 27 in Neumarkt recipiert ist. Ziehen wir wieder O. heran, die Rechtsmitteilung von 1327! O. 9 stimmt wörtlich mit H. 26, 27 überein, wie oben¹⁾ schon angeführt ist; auch in diesem Punkte ist also nicht G., sondern H. in Neumarkt aufgenommen, und von 1235—1327 hat in Neumarkt das Erbrecht von H. als praktisches Recht gegolten. Aus dem späteren 14. Jahrhundert und den folgenden Jahrhunderten kennen wir weitere urkundliche Beispiele über das in Neumarkt gültige Erbrecht der Ehegatten nicht, erst in den Statuten von 1621 ist auch von der „Succession der Eheleute“ die Rede.²⁾ Da zeigt sich nun Folgendes. Diese Statuten³⁾ setzen sowohl bei beerbter als bei unbeerbter Ehe Halbteilung der ganzen Verlassenschaft des Mannes fest; die Witwe erhält, einerlei, ob Kinder vorhanden sind oder nicht, die Hälfte der Immobiliargüter und die Hälfte der Fahrnis und des vorhandenen baren Vermögens. Hier ist also eine starke Abänderung der beiden obigen Rechtsbestimmungen erfolgt; weder hängt in den Statuten der Umfang der Zuwendung des Erbes an die Frau vom Belieben des Mannes ab, noch soll die Frau ein Drittel bekommen, sondern es wird ein für allemal die Halbteilung festgesetzt.

Woher dies neue Recht genommen ist, wird in der beiliegenden Korrespondenz des Magistrats von Neumarkt erklärt. Er äußert sich darin über die Ursachen, welche die Stadt dazu geführt haben, diese Statuten zu willküren. Es hat sich bisher, so heißt es in den Statuten selbst,⁴⁾ „bey Erbtheilungen, Vormundschaften und Kauftritten allerhand Unrichtigkeit eingeschlichen, also das auch dadurch oftmals unnötige Streit und Ungelegenheit geursachet;“ und in einem Gesuch⁵⁾ an den böhmischen König, in dem die Statuten=Annahme begründet wird, sagen sie, weil man bisher keine Statuten gehabt hat, sind oft in Testaments- und Erbschafts=Angelegenheiten „allerhand Differentien und Strittigkeiten“ vorgekommen, die „ohne weitläufig Disputat und Rechtsgezenke“ nicht haben entschieden werden können. Wir müssen hieraus schließen, daß in der Stadt verschiedene Auffassungen über das Erbrecht geherrscht haben. Wohin sich darauf die Stadt gewandt hat, um ein einheitliches Recht zu erlangen, darüber geben wiederum die Statuten selbst Auskunft.⁶⁾ „Wir haben zu künftiger desto mehrer Gewisheit und Abschneidung aller Weitlenftigkeit die disjalls alhier vor

1) S. 3. 2) Neum. Rechtsbuch S. 302.

3) Vgl. meine Ausführungen Einl. S. 55.

4) S. 301. 5) S. 299. 6) S. 301.

langen Jahren hergebrachte Gewohnheiten fleißig erkundiget“, und diese langjährigen Gewohnheiten sind, wie wiederum die Eingabe¹⁾ besagt, „aus den beschriebenen üblichen Rechten und Landesgebräuchen zu Papier gesetzt und jüngst verwichen wohlmerktem königlichen Amt zur Revision übergeben“. Die Stadt Neumarkt hat also die Landesgebräuche in ihre Statuten aufgenommen, Rechte und Gewohnheiten, welche im Lande üblich sind und beim königlichen Amte beobachtet werden; das Landrecht des Fürstentums Breslau, soweit es das Erbrecht betrifft, ist mithin in die Statuten von 1621 rezipiert worden.

Das Landrecht des Fürstentums Breslau kennen wir einmal aus dem sogen. Schlesiſchen Landrecht, welches Gaupp veröffentlicht hat, besonders aus den Zusätzen,²⁾ sodann aus den vom Breslauer Bischof erlassenen Landesordnungen. Mit den letzteren meine ich in erster Linie das sogen. Wenzeslausſche Kirchenrecht von 1416,³⁾ das später auch auf andere Teile Schlesiens ausgedehnt worden ist. Sowohl die Zusätze des sogen. Schlesiſchen Landrechts als das Wenzelsche „Kirchenrecht“ setzen die Halbteilung im ehelichen Güter-Erbrecht fest.

So hatten Neumarkt also und die andern Städte des Fürstentums das Magdeburger Recht, ein Teil des Landes dagegen das Schlesiſche Landrecht, welches vom „Kirchenrecht“ dann übernommen wurde. Daß dadurch im praktischen Leben ein gewisser Gegensatz zwischen Stadt und Land, zwischen Magdeburger Recht und diesem „Kirchenrecht“ auf denjenigen Rechtsgebieten, welche das Wenzelsche Kirchenrecht zum Gegenstande hatte, allmählich entstehen mußte, liegt auf der Hand. Dafür kann ich ein nicht uninteressantes Beispiel aus dem praktischen Recht des 17. Jahrhunderts beibringen.

Im Frühjahr 1653⁴⁾ wandte sich der Landeshauptmann des Fürstentums Breslau an die im königlichen Manngericht sitzenden adligen Mannen mit der Anfrage, „wie es in diesem Fürstenthumb und Weichbilde bey Panersleuthen in Successionsfällen retro gehalten und ob drinnen das Kirchen- oder Sachsenrecht observiret worden“. Die Antwort der Mannen ist vom 17. April datiert. Sie erklären bei Gott, daß in den letzten dreißig Jahren diese Frage beim Mannrecht nicht vorgekommen noch vor gehegtem Gericht und besetzter

1) S. 299.

2) Das Schlesiſche Landrecht von 1356. Leipzig 1828, S. 193 ff. Ich möchte an dieser Stelle bemerken, daß die Urkunde König Johans vom 15. Jan. 1346 (Korn, Breslauer Urkundenbuch S. 165 und Gaupp, S. 63 ff.) sich nicht auf das ganze Fürstentum Breslau bezieht, wie auch Korn irrtümlich im Regest angibt, sondern nur auf das Weichbild Breslau (districtus Wratislaviensis), soweit dieser districtus in der Urkunde in Betracht kommt.

3) Vgl. auch Neum. Rechtsbuch S. 53.

4) Staatsarch. Breslau Rep. 16 IV 7 q.

Bank ventiliert sei. Sie müßten bekennen, daß ihnen geschriebenes Recht hierüber unbekannt sei. „Dieses aber halten wir wohl consuetudinis zu sein, maßen wir solches in unjeren Dörfern gesehen und mehrmahles erfahren, daß, wenn ein Mann oder Weib Todes verfahren und ein verwittibetes Theil hinterlassen, man von erst, ob ein pactum dotale vorhanden, nach demselben die Erbschaft und Abstattung zu reguliren die erste Sorgfalt sein lassen. Wau aber dergleichen nicht vorhanden oder auch durch gungfamben Beweiß (weil dieselben communiter vel regulariter in scriptis nicht zue geschehen, sondern nur mündlich abgehandelt zu werden pflegen et sic proprie Eheberedungen sein) beybracht, . . . durch die Bank in casu, wo eine Vererbung unter denen Eheleuten geschehen, die Erbschaft nach Abzug der Schulden . . . in zwey gleiche Theile getheilet . . . wird. Weil dan diejer modus succedendi ex jure Saxonico nicht allein kein Herkommen hat, sondern vielmehr das heitere contrarium darinnen begriffen, hergegen aus deme in denen geistlichen Dörfern gewöhnlichen beschriebenen Kirchenrechte seinen beweißlichen Ursprung hat, halten wir ohne Maßgebung davor, es auch ferner dabey gelassen und sicherlich darauf gesprochen und ebenes Falles ad successionem collateralium gezogen werden könnte.“

Das sogen. Wenzelsche Kirchenrecht hat also auf dem Lande im Fürstentum Breslau um sich gegriffen und hat wohl das Sachsenrecht, wo es dort bestand, verdrängt.¹⁾ Obwohl es nur für das Fürstentum Meißne und für den übrigen Bereich der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs bestimmt war, „verschaffte es sich auch über die geistlichen Gerichtsbezirke hinaus Anwendung. Es fand in einem großen Teile von Schlesien die Gütergemeinschaft vor.“²⁾ Das Beispiel von Neumarkt zeigt, daß die Halbteilung auch wohl in Städten an Stelle des Magdeburgischen Rechts Geltung finden konnte.

Within müssen wir sagen, in der ganzen Zeit, von 1235 an, wo Neumarkt das eheliche Güter-Erbrecht des Magdeburg-Hallischen Rechts überkommen hat, bis zur Aufnahme der neuen Statuten von 1621 ist in der Stadt dieses Recht, H. 26/27, im offiziellen Gebrauch gewesen, und wir erfahren aus Urkunden und anderen Dokumenten nichts darüber, daß das Dritteilsrecht, wie es in G. 18 enthalten ist, in der Stadt üblich gewesen sei.

Und doch läßt sich in der Nähe Neumarkts und in vielen andern Teilen Schlesiens auch das Dritteilsrecht nachweisen.

¹⁾ Vom Landrecht von 1356 wußte man 1654 nichts mehr. Die Mannen des Fürstentums Breslau berichteten damals, „daß sie dessen von einer dergleichen Landes-Ordnung ne vestigium quidem erforschet“. Wenzel, Provinzialrecht S. 115.

²⁾ a. a. O. S. 518.

Mit der Privilegierung desselben für einzelne Städte haben die Landesherren schon früh begonnen. In derselben Urkunde von 1319 für Ratibor, die wir oben¹⁾ bereits angeführt, bestätigte Herzog Vestko der Stadt das Dritteilsrecht: „Coeterum²⁾ pro jure damus et conferimus praenotatae civitati nostrae et sub titulo nostrae majestatis confirmamus, quod quando quis, qui sub gremio juris Ratibor[iensis] tegitur et sub jure ipso moritur, post se uxorem relinquens et pueros, quod de dotali substantia bonorum suorum ac haereditatum relicta ipsius mortui non plus pro sua portione accipiat, nisi tertiam partem, residuas vero duas partes pueri ejus accipiant aut legitimi heredes“. Der Stadt Schweidnitz geschah dasselbe von Herzog Bolko 1344³⁾, der Stadt Goldberg von Herzog Wenzel 1348.⁴⁾ In der Original-Urkunde⁵⁾ heißt es: „daz eyne yeliche vrouwe, die mit irme elichen manne kindir hat, di sal nu vorbaz me von dirre ezit haben in ir beidir gut eyn dritte teyl von rechte“. Außerdem führe ich noch an die Städte Freystadt mit ihrem Privileg von 1419⁶⁾ und Lüben von 1457.⁷⁾ Für das 16. Jahrhundert ist besonders bemerkenswert das Casparische „Kirchenrecht“ des Bischofs Caspar von Logau von 1567⁸⁾, einer Urkunde, in der der Bischof auf Wunsch der Städte Neiße, Ottmachau, Patzschau, Ziegenhals und Weidenau das Wenzelsche „Kirchenrecht“ aufhob und ein neues für diese Städte und ihre Kämmererdörfer erließ. Grund dafür waren „allerley Unordnung, Ungedeh und Vorterb in successionibus und Erbfällen“. Der dritte Artikel bestimmt, daß „für den Todesfall des Mannes der Witwe der dritte Teil der Güter, den Kindern aber zwei Teile zukommen sollen“. Im Gegensatz zum Wenzelschen „Kirchenrecht“ verbreitete sich dies Casparische Recht „im Ganzen nur im geringen Umfange über den Bezirk hinaus, für den es gegeben war“.⁹⁾

Die Ortshaften Schlesiens, Städte und Dörfer, welche noch im 19. Jahrhundert Halbteilung oder Dritteilsrecht im ehelichen Güterrecht aufwiesen, sind zusammengestellt in dem im Auftrage des Justizministeriums im Jahre

¹⁾ S. 6.

²⁾ Hier mitgeteilt nach dem Abdruck bei Wenzel, a. a. O. S. 283 f. Schlesische Regesten 3951. Abschrift des 17. Jahrh. im Staatsarch. Rep. 135 D 373.

³⁾ a. a. O. S. 154 ff.

⁴⁾ a. a. O. S. 197 ff. ist nur die Bestätigung durch Friedrich den Großen abgedruckt. Kurz vorher (1348 April 9.) bestätigte der Herzog der Stadt Goldberg das Magdeburger Recht und wies sie in Zweifelsfällen an Breslau oder Liegnitz.

⁵⁾ Staatsarch. Breslau Rep. 132a Goldberg. Nr. 34.

⁶⁾ a. a. O. S. 189 ff. ⁷⁾ S. 251 ff.

⁸⁾ Wenzel, Provinzialrecht S. 577. ⁹⁾ S. 578.

1838 herausgegebenen, mehrfach von mir zitierten Sammelbänden von A. und F. Wenzel „Das jetzt bestehende Provinzialrecht“ und „Das jetzt bestehende Lokalrecht des Herzogthums Schlesien“. Von diesen Zusammenstellungen interessiert uns an dieser Stelle nur Stadt und Kreis Neumarkt. Da ergibt sich denn, daß damals die Halbteilung in der Stadt Neumarkt und in acht zugehörigen Dörfern,¹⁾ ferner in 86 Ortschaften des Neumarkter Kreises,²⁾ das Dritteilsrecht dagegen in 7 Ortschaften³⁾ dieses Kreises festzustellen war.

Fassen wir diese verschiedenen Mitteilungen über die in Schlesien, im besondern in Stadt und Kreis Neumarkt geltenden Erbrechte zusammen, so ergibt sich also, daß neben dem Magdeburg-sächsischen Rechte noch abweichende Rechte gültig waren, welche die beiden Bischöfe zusammengefaßt haben. Diese vom „jus Saxonie commune“ abweichenden Erbrechte sind „ohne Zweifel in Schlesien älteren Ursprungs als die Rezeption des Sächsischen Rechts selbst.“⁴⁾ Demgemäß darf man sagen, ebenso wie die Stadt Neumarkt im Jahre 1621 aus dem dringenden Bedürfnisse heraus zur Abhilfe bestehender Unklarheiten und Differenzen ihre neuen Statuten willkürte, haben die Herzöge und Bischöfe nicht ein neues Recht gegeben, sondern sie haben zur Beseitigung von Unordnungen und auf Wunsch ihrer Untertanen nur schriftlich fixieren lassen, was längst als altes mitgebrachtes Recht in diesen Teilen Schlesiens vermischt mit dem „Sächsischen“ Recht geherrscht hatte.

Ähnlich hat es sich mit dem im näheren und weiteren Osten verbreiteten Erbrecht verhalten in denjenigen Ländern, welche von Deutschen besiedelt sind. Betrachten wir erst den ferneren Osten. Bei den Sachsen in Siebenbürgen ist es üblich, daß⁵⁾ von allen Gütern, welche Eheleute zusammengebracht, dem Mann zwei Teile, der Frau ein Drittel zukommen und daß nach dem Tode des Mannes die zwei Dritteile den Kindern zufallen sollen. Der Verfasser der Siebenbürgischen Rechtsgeschichte sagt hierüber:⁶⁾ „Das altdeutsche Gewohnheitsrecht der Kolonistengemeinden in Siebenbürgen scheint schon bei der ersten Einwanderung dasselbe eheliche Güterrecht allgemeiner Gütergemeinschaft in Aufnahme gebracht zu haben, welches bis in die neueste Zeit das allein gültige gewesen ist“. Auch Julius Ficker in seinen Untersuchungen zur Erbfolge der ostgermanischen Reiche⁷⁾ handelt eingehend von dieser Drittelung im ehelichen Güterrecht in Siebenbürgen. Er ist der Meinung, daß dieses

¹⁾ Wenzel, Lokalrecht S. 504.

²⁾ Wenzel, Provinzialrecht S. 639 ff. ³⁾ a. a. O. S. 664.

⁴⁾ Stjolo-Westarp, Das Provinzialrecht von Niederschlesien. Breslau 1830, S. 375.

⁵⁾ F. Schuler v. Sibloy, Siebenbürgische Rechtsgeschichte, 2. Bd. Hermannstadt 1868. Darin: Der sächsischen Nation in Siebenbürgen Statuta oder Eigen Landrecht, S. 276 ff.

⁶⁾ S. 219. ⁷⁾ Innsbruck 1895, Bd. 2, S. 299.

Recht durch die ältesten deutschen Einwanderer dort eingebürgert ist. Während Ficker an dieser Stelle den Heimatsitz dieser, ursprünglich als Flanderer bezeichneten Einwanderer noch nicht völlig aufzuklären vermocht hat, gelangt er in einem Nachtrage¹⁾ zu einem ihn befriedigenderen Ergebnisse. Er meint, es werde die Annahme am nächsten liegen, es seien die ersten Einwanderungen zunächst aus Flandern oder doch den ihm im Rechte nächststehenden benachbarten friesischen Gebieten erfolgt; die Rechtsvergleichung scheint überwiegend darauf hinzuweisen. Es seien dann aber später aus den Dommeländen von Groningen so starke weitere Zuzüge erfolgt, daß sie ausreichten, die flandrische Hälftung durch die für die siebenbürgische Erbenfolge besonders kennzeichnende Zurücksetzung der Mutterseite nach Drittelsrecht zu verdrängen und die ursprüngliche Bezeichnung als Flanderer durch die als Sachsen zu ersetzen“.²⁾

Diesen Betrachtungen über das eheliche Güter-Erbrecht in Siebenbürgen möchte ich endlich noch einen Hinweis auf das alte kulmische Recht in Preußen anschließen. Hier wurde durch die kulmische Handfeste von 1233, erneuert 1251, das Magdeburgische Recht eingeführt. Zugleich aber „bewilligte der Hochmeister Hermann von Salza den deutschen Einwanderern Rechte und Rechtswohltaten, welche sich mit dem Magdeburgischen Rechte nicht vereinigen ließen. Dahin gehört vorzüglich die flämische Erbfolge oder die späterhin sogenannte kölnische, allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, durch welche fast alle die Erbfolge angehenden Grundsätze des Magdeburgischen Rechts ausgeschlossen wurden“.³⁾ Das flämische Erbrecht der Kulmer Handfeste kennt zwar nicht die Drittelung, sondern die Halbteilung, aber immerhin, und das ist für uns die Hauptsache, es wurde vom Landesherrn bei dieser Verleihung des neuen Magdeburgischen Rechts an die Einwanderer auf ihre alten Rechtsgewohnheiten Rücksicht genommen. Diese Rücksicht erstreckte sich nicht allein auf das Erbrecht,⁴⁾ sondern auch auf die bei der Besiedelung vor sich gehende Vermessung des Kolonisten-Landes: die Hufen sollen der eigenen, der flämischen Art der Einwanderer entsprechend gemessen werden.⁵⁾

Wenn ich nun die Ansicht äußere, daß sich die mit der Einwanderung,

¹⁾ Zur Frage nach der Herkunft der siebenbürger Sachsen. In den Mitteilungen des österr. Instituts, Bd. XIV, S. 481 ff.

²⁾ a. a. D. S. 487.

³⁾ F e m a n, Das alte kulmische Recht. Berlin 1838, Vorrede S. XVII f. v. B r ü n n e c k, a. a. D. S. 76.

⁴⁾ Vendidimus bona . . . ad hereditatem Flamungicalem. Kulmer Handfeste von 1233. Preussisches Urkundenbuch. Königsh. 1882, I, S. 79.

⁵⁾ Item quantitatem mansorum juxta morem Flamungicalem statuimus observari. a. a. D. S. 81.

Anfiedelung und Rechtserteilung in Verbindung stehenden Dinge ähnlich wie in Siebenbürgen und Preußen auch in Schlesien abgepielt haben, so folge ich damit nur der Auffassung der älteren schlesischen Rechtshistoriker. Stylo-
Westarp, gelangte, wie wir sahen,¹⁾ zu dem Ergebnis, es seien die vom Sachsenrecht abweichenden Rechte in Schlesien ohne Zweifel älteren Ursprungs als die Rezeption des Sächsischen Rechts selbst. Das heißt also, jene Rechte haben in Schlesien durch diejenigen Einwanderer Eingang gefunden, welche vor der Rezeption des Sächsischen Rechts dort sich angesiedelt haben. Daß der Sachsenpiegel bei der Abfassung des Magdeburg-Breslauer Rechts von 1261 benutzt worden ist, ja daß man Stellen in diesem findet, welche mit den Sätzen des Sachsenpiegels wörtlich übereinstimmen, hat schon Gaupp²⁾ nachgewiesen. In der Rechtsmitteilung Halles an Neumarkt von 1235, unserem H., läßt sich „eine unmittelbare Benutzung des Rechtsbuches von Eicke ebensowenig als das Gegenteil mit Bestimmtheit nachweisen.“³⁾ Aber „es ist⁴⁾ auf den ersten Blick klar, daß die darin enthaltenen Grundprinzipien des Rechts mit dem Rechte des Sachsenpiegels vollkommen übereinstimmen“. Wenn demnach also etwa in der Zeit von 1235/1261 an das Sächsische Recht in Schlesien rezipiert sein muß, so ist es durch den Hallenser Schöffensbrief, unser H., auch nach Neumarkt gelangt. Das Dritteilsrecht und das vielfach mit dem Neumarkter Recht in Schlesien zum Ausdruck gelangende slämische Recht⁵⁾ gehören mithin einer früheren Zeit⁶⁾ an.

4. Stellen wir weiter die Mitteilungen über die Innungen einander gegenüber, so ergeben sich große Verschiedenheiten.

Betrachten wir sie zuerst im Hinblick auf die Innungsgebühr. Nach G. 21 hat der Fremde, welcher in die Einung der Bäcker einzutreten wünscht, drei Loth (tres lotte) zu zahlen; da 16 Loth eine Mark ausmachen,⁷⁾ betragen drei noch nicht den fünften Teil einer Mark. Nach H. 36 hat der die Gesellschaft der Bäcker suchende Fremde zwei Mark zu zahlen. Nach G. 22 hat ein Fleischer in gleichem Falle für die Aufnahme in die Gemeinschaft der

¹⁾ Vgl. oben S. 14.

²⁾ Das alte Magdeburgische und Hallische Recht. Breslau 1826, S. 60 ff.

³⁾ a. a. O. S. 109 f. ⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Vgl. mein Neum. Rechtsbuch, Einl. S. 45 ff.

⁶⁾ Es ist ein Mißverständnis Frensdorffs, wenn er S. 985 sagt, ich hätte „das Dritteilsrecht zum Urtypus des ehelichen Güterrechts von Magdeburg und Halle, wie es etwa in der 2. Hälfte des 12. Jahrh. bestand“, gemacht.

⁷⁾ Nach Magdeburgisch-schlesischem Geld. Vgl. Friedensburg, Schlesiens Münzgeschichte im Mittelalter. Breslau 1888, I, S. 22 u. 315. Die späteren Hallischen Münz-Verhältnisse sind in der interessanten Reform-Urkunde von 1276 (Ludewig, Reliquiae manuscriptorum. Halle 1741, XII, S. 318 ff.) entwickelt.

Fleischer einen Bierdung¹⁾ zu entrichten, das heißt $\frac{1}{4}$ Mark, nach H. 39 drei Bierdunge, also $\frac{3}{4}$ Mark. Bei den Schustern ist das Verhältnis so: nach G. 23 beträgt die Aufnahmegebühr $\frac{1}{2}$ Bierdung,²⁾ nach H. 41: $2\frac{1}{2}$ Bierdung. Diese Vergleichung ergibt, daß die Ansätze für die Innungen bei G. um mehr als die Hälfte geringer erscheinen als bei H. Auch sonst stimmen diese Innungsbestimmungen, wie eine einfache Gegenüberstellung erweist, keineswegs überein. Wenn man allein die Aufnahmegebühren in Betracht zieht, so darf man ohne Zweifel sagen, daß G. auf kleinere und unbedeutendere,³⁾ H. auf größere und weiter entwickelte Verhältnisse schließen läßt. An diese erinnern auch die Abgaben an einen Innungspedell, an den Stadtbüttel⁴⁾ und an die Schöffen in H. 37 und H. 38, da sie in G. fehlen.

5. Als letzte Abweichungen G.'s von H. wollen wir endlich die Bestimmungen über die Gerichtsverfassung ins Auge fassen. Von diesen sagt Frensdorff:⁵⁾ „Klar und übersichtlich gliedert H. die Rechtszüge; §§ 2—6 ist vom Burggrafen, 7—9 vom Schultheißen die Rede“. G. dagegen, das sich sonst im ganzen an H. anschließe, weiche hier von H. ab und schiebe einen Rechtszug (G. 2) ein, der alles in Verwirrung bringe; denn die bei H. folgenden Bestimmungen über den Schultheißen beziehe G. nun irrender Weise noch auf den höheren Richter; dieser Irrtum werde auch dadurch erwiesen, daß G. 4 nur eine Wiederholung des bezüglichen Satztheiles des dritten Satzes von G. 1 sei. G. habe also gedankenlos in G. 4 wiederholt, was in G. 1 schon gesagt sei, nämlich die Bestimmung über die Dingpflicht gegen den Burggrafen.

Frensdorff geht davon aus, daß H. von G. überarbeitet sei. G. habe in die klaren Bestimmungen von H. über den Schultheißen eine Störung hineingebracht, G. verwechsle den Schultheißen mit dem höheren Richter. H. nennt nach Hallischem Recht den Schultheißen *prefectus*, den höheren Richter *burggravius*. Hätte G. diese Bezeichnungen übernommen, so wäre ein Zweifel nicht möglich. Bei G. finden sich aber andere Bezeichnungen, nämlich ein *advocatus summus* oder *advocatus noster* und ein *advocatus civitatis*. Lassen wir das Verhältnis von G. 2 zu H. 6 und H. 34 vorläufig aus dem Spiel, sondern fragen wir uns, welche Gerichtsbarkeit ist mit der von G. 3 gemeint, die höhere oder die niedere? Ist der *advocatus noster* in der That derselbe Richter, den H. unter dem *prefectus* versteht und den G. 5 *advocatus civitatis* nennt?

1) Fertnem = $\frac{1}{4}$ Mark. 2) Medium fertnem.

3) „Die Einrichtungen der Vorlage auf die eines andern Orts mit einfachern, bescheidenern Verhältnissen zu übertragen“. Frensdorff S. 982.

4) *Advocatus*. S. v. Brünneck, a. a. O. S. 14.

5) S. 982.

Wenn wir hierüber zur Klarheit gelangen wollen, so stellen wir zuerst die Frage: ist dies bei G. die einzige Stelle, wo der *advocatus noster* vorkommt? Ein Richter (*judex*) wird noch genannt in G. 14, 19, 20, aber hier ist die allgemeine Form *judex*, nicht *advocatus* gewählt; der *noster advocatus* begegnet uns erst wieder in G. 21: *Pistores solent dare ter in anno nostro advocato duodecim albos panes*. Diese Stelle lautet bei H. 38: *Item pistores solent dare ter in anno prefecto duodecim albos panes, advocato octo, cuilibet scabino quatuor*. Da H., nach Frensdorffs Meinung, der Bearbeitung von G. zugrunde gelegen hat, da außerdem der *prefectus* als der Schultheiß, der niedere Richter aufzufassen ist, so würden wir nicht umhin können, zuzugeben, daß auch in G. der *advocatus civitatis* gemeint sei, falls über diesen Punkt nur die beiden Weistümer G. und H. Auskunft gäben.

Wir fragen vielmehr: ist H. 38, diese Bestimmung des Hallischen Rechts von 1235, in Neumarkt praktisches Recht geworden? O., die Rechtsmitteilung an Oppeln von 1327, läßt uns hier im Stich, da sie, wie oben ausgeführt, die Rechtsätze über die Forderungen einfach wegläßt. Wenden wir uns zu den andern urkundlichen Materialien! Im Jahre 1380¹⁾ hat es einen Rechtsstreit gegeben zwischen den Bäckern zu Neumarkt und dem Erbvogt; die ersteren haben die Semmelabgabe dem Erbvogt entweder nicht regelmäßig entrichtet oder überhaupt verweigert. Es wird daher im Manngericht vor dem Landeshauptmann zu Breslau für Recht erklärt, daß sie die Semmeln, wie von alters her, dem Erbvogt darzureichen haben, und daß der letztere im Falle der Unterlassung sie pfänden darf. Dies Recht steht dem Erbvogt zu unbeschadet des Rechtes des böhmischen Königs. Das Recht des Erbvogts an einer Semmelabgabe steht also fest, und wir erfahren, daß im Jahre 1401²⁾ die Zahl der dem Erbvogt zukommenden Schöpfenbrote, wie sie heißen, sechs betrug; ein Rezeß mit Breslau über das Neumarkter Burglehn von 1614³⁾ bestätigt es, daß die Bäckerzuche der Erbvogtei sechs Schöpfenbrote zu liefern hatte, welche damals dem Rat der Stadt zufielen. Hieraus ergibt sich, daß eine Semmelabgabe der Bäcker an den Erbvogt, wie später der Stadtschultheiß hieß, zu leisten war, aber diese bestand nicht in 12, sondern in 6 Broten. Diese Zahl stimmt mit keiner der Angaben von H. 38 überein; denn in Halle erhielt danach der Stadtschultheiß 12, der *advocatus* 8 und jeder Schöffe 4 Brote.

Und doch existierte auch in Neumarkt eine Abgabe von 12 Weißbroten. Infolge eines kaiserlichen Befehles vom 13. Januar 1596⁴⁾ ordnete die Breslauer Kammer die Aufstellung eines Urbars oder Grundbuchs des Burglehns zu

1) Neum. Rechtsbuch Nr. 47.

2) a. a. D. Nr. 55.

3) a. a. D. S. 295.

4) Staatsarch. Breslau Rep. 16, I, 27 b.

Neumarkt an, das in mehreren Exemplaren,¹⁾ Konzept, Reinschrift und Abschriften vorliegt. In sämtlichen vier Exemplaren dieses Grundbuchs heißt es in demselben Abschnitt:

„Becker=Zeche. Das Handwerk der Becker=Zeche giebet jährlich zur Zins und Vorehrung außs Hauß 12 Semmeln oder Striekel alß auf Weinachten, Ostern und Pfingsten, jedesmahl 4, und sollen die Semmeln von einem Viertel Weizenmehl gewehret werden“.

Das Haus, das heißt das Schloß, die Burg, der Inhaber des Burglehns war der Empfänger der 12 Weißbrote. Erst beim Übergange des Burglehns Neumarkt an die Stadt Breslau wurde diese Naturalabgabe abgelöst. Die Stelle des Rezesses vom 24. Mai 1614²⁾ ist für unsere Zwecke so wichtig, daß sie hier Platz finden mag.

„Zum virdten haben der Herren Vormunden Abgeordnete aus königlichen Briefen clar erwiesen, das ein Unterschied sey zwischen den sechs Schöppenbroden, so die Beckerzech dem Rath alß ein Accidens der Erbvogtey und Schrotzambts reichen müeßen und den zwölf Semmeln, so die Beckerzeche auf das Burglehen zu geben schuldig. Derowegen beide Theil sich also verainiget, das einem jeden Theil das seinige verbleiben solle. Damit aber wegen der Größe und Werth der Semmeln künftig allerley Streit verhüetet bleibe, so ist es auf der Beckerzunft Eldisten Anhalten dahin behandelt worden, das hinführo die Becker vor solche zwölf Semmeln auf das Burglehen jährlich auf Wehenachten sechs Thaler, jeden zue sechs und dreißig Groschen weiß, dem Burglehen gelten und also forthin nicht die Semmeln, sondern das Geld darfür zue geben verbunden sein sollen“.

Klar und deutlich werden hier die sechs Schöffenbrote für die Erbvogtei von den 12 Semmeln oder Weißbrotten unterschieden, welche das Burglehen für sich zu beanspruchen hat.

Ähnlich verhielt es sich mit den Schustern. Auch die Schuster haben nach H. 23 eine Naturalabgabe an Stiefeln zu leisten, aber diese Abgabe wurde in Halle nicht dem Stadtschultheiß, dem Präfecten; sondern dem Bischof entrichtet. Auch diese Abgabe ist in Neumarkt in die Praxis übernommen,³⁾ allerdings wohl nicht als Naturalabgabe; sie kommt erst im Rezeß von 1614 als Stiefelgeld oder Zins von 1 Taler vor, der auch an das Burglehen zu zahlen

¹⁾ Orig.-Entwurf mit eigenh. Unterschriften der mit der Anfertigung beauftragten Hans von Schellendorff und Rat H. Schiesordegger. Darin finden sich noch Verbesserungen. Die Reinschrift ist gestegelt und unterschrieben von Hans v. Popschitz und Christof v. Hohbergf. Präfentiert 16. April 1612.

²⁾ a. a. O. Nr. 115, S. 295.

³⁾ Die Annahme Frensdorffs S. 983, die Abgabe der Schuster gehöre dem besondern Recht Halles an, trifft also nicht zu.

war; und das Urbar sagt darüber: „Die Schusterzech zinset jerlichen auf Georgii vom Handwerk 1 Taler“. Man darf wohl annehmen, daß eine alte Naturalabgabe der Schuster auch in Neumarkt bestanden hat, aber schon früher abgelöst ist als die der Bäcker.

Sowohl die Bäcker als die Schuster hatten mithin auf die herzogliche Burg in Neumarkt von jeher Abgaben zu leisten, welche wir wohl als hofrechtliche Leistungen dieser offenbar schon zur Zeit der ersten Ansiedelung eingerichtet¹⁾ Zinnungen anzusehen haben. Während eine Schusterabgabe wohl bei H., nicht aber bei G. angeführt wird, ist dagegen G. die einzige urkundliche Quelle der älteren Zeit, welche die Bäckerabgabe der 12 Weißbrote und zugleich die Stelle überliefert, an die diese in Neumarkt entrichtet werden mußte. Diese Stelle ist, wie wir oben sahen, der *noster advocatus*; darunter kann nicht der Erbvogt mit seinen sechs Schöffensbrotten verstanden werden, sondern der Empfänger war der zur Burg gehörende Inhaber der höheren Gerichtsbarkeit, der auch *summus iudex* genannte herzogliche Richter, und der sachliche Unterschied von der Bezeichnung „*advocatus civitatis*“ tritt hier klar hervor. Gerade dann, wenn dem Verfasser von G. 21 die Bestimmung H. 38 zur Bearbeitung vorgelegen hätte, mußte er genötigt werden, sich die Unterschiede bei der Verteilung der Weißbrote klar zu machen; denn in H. 38 heißt es: *Item, pistores solent dare ter in anno prefecto duodecim albos panes, advocato octo, cuilibet scabino quatuor*. Dieser Differenzierung in Halle konnte er für Neumarkt im 14. Jahrhundert nur zweierlei Bestimmungen gegenüberstellen: einmal die zwölf Weißbrote an den *noster advocatus*, sodann die sechs Weißbrote an den Erbvogt. Und die Abgabe dieser sechs Weißbrote war nicht etwa erst eine am Ende des 14. Jahrhunderts, also 1380,²⁾ eingeführte Leistung, sondern sie bestand schon von alters her! Darüber äußert sich der Landeshauptmann des Fürstentums Breslau im genannten Jahre³⁾ folgendermaßen: „also als sye dye semeln haben gegeben und wy sye dye semeln von aldirz her haben gegeben uff alle tage, also sullen sye se noch geben“. Von alters her⁴⁾ haben die Erbvögte in Neumarkt sechs Weißbrote von den Bäckern bekommen, der obige angebliche Bearbeiter von H. 38 mußte das wissen; daß er es unterließ, diesen Umstand mitzuteilen, ist höchst auffällig und läßt mit Recht den Zweifel an einer solchen Bearbeitung des 14. Jahrhunderts aufkommen. Uns genügt hier

1) Brot-, Fleisch- und Schusterbänke gehörten meist zu den Nutzungen, mit denen die Schulknechten bei der Gründung der Dörfer und Städte privilegiert wurden.

2) Vgl. oben S. 18. 3) Neum. Rechtsbuch S. 248.

4) Im Jahre 1181 gab es noch keinen Erbvogt; wann auch dem Erbvogt 6 Weißbrote ausgesetzt sind, wissen wir nicht, vielleicht 1235.

festgestellt zu haben, daß der *noster advocatus* von G. 21 den höchsten Richter im Gegensatz zum *advocatus civitatis* bezeichuet. Es kann daher auch an andern Stellen der Urkunde von 1181, von G., ein *advocatus noster*, der nicht ausdrücklich *advocatus civitatis* genannt wird, nur für den höchsten Richter gelten. Mithin ist unter dem *idem*¹⁾ *advocatus noster* von G. 3 sowohl der *advocatus summus* von G. 1 und der *advocatus* von G. 2 als der *advocatus summus* von G. 4 zu verstehen, während nur in H. 1—6 der Burggraf oder höchste Richter gemeint ist, H. 7—9 dagegen vom Stadtschultheißen als niederem Richter handeln. Ich kann darin keine Verwirrung sehen, sondern nur logische Folge. Nach G. zerfällt die Gerichtsbarkeit des höheren Richters in zwei abgegrenzte Gebiete. Der *summus advocatus* hat erstlich (G. 1) dreimal im Jahre ein Gericht²⁾ abzuhalten, zu dem alle Bürger dingpflichtig sind und nur dann nicht zu erscheinen brauchen, wenn jener *tres dies assignatos neglexerit*. Sodann gehört es zu den Befugnissen des *summus advocatus*, alle 14 Tage eine Gerichtssitzung³⁾ zu halten (G. 3), und ganz korrekt fügt mit Bezug hierauf G. 4 hinzu, daß man zu andern Terminen nicht vor dem Gerichte zu erscheinen brauche, sobald der höchste Richter dies *determinatos neglexerit*.

Von der sachlichen Bedeutung dieser doppelten Gerichtsbarkeit des höchsten Richters werde ich versuchen weiter unten eine Deutung zu geben.

c) Was bedeutet das „*Novum forum*“ in G. 21 und in H. 35?

Den materiellen Abweichungen der Rechtsmitteilungen sind andere Verschiedenheiten anzureihen, von denen die auffälligste in G. 21 vorliegt.

Frensdorff meint,⁴⁾ aus G. 21: *hec sunt*⁵⁾ *innunge pistorum civium* in *Novo foro* ab *antiquo* sei zu schließen, daß in G. das Recht einer schlesischen Stadt vorliege, die nicht Neumarkt war, aber Neumarkter Recht besaß, und daß diese unbekannte schlesische Stadt einer andern ebenso unbekanntem Stadt (vielleicht in Lubic angedeutet) ihr Recht übersandt habe, „das in der Hauptsache nichts andres war als das alte, einst von Halle nach Neumarkt mitgeteilte Magdeburgische Recht“.

Es ist in der That auffällig, daß den Neumarkteru, welche sich ein Recht erbitten, in der Mitteilung gesagt wird, bei ihnen in *Novo foro* sei es ab *antiquo* um die Innung der Bäcker so bestellt, wie nun im folgenden mitgeteilt wird. Das

1) Nicht *item*, wie ich den Kritikern gegenüber betone. Das *idem* ist hier die allein berechnete Schreibweise. In H. ist *idem* in *item* umgeändert, weil *idem* nicht mehr dorthin paßte.

2) Über die Wetten für diese Gerichte vgl. die Ausführung unter S. 22 und 51 f.

3) Natürlich unter Berücksichtigung der in G. 1 vermerkten Zeitbeschränkungen.

4) S. 980. 5) Nicht *est*, wie ich richtigstelle.

ist offenbar schwer erklärlich, und man könnte, ganz wie Frensdorff, zu der Ansicht gelangen, diese Zustände und Verhältnisse in Neumarkt, soweit sie die Zünfte betreffen, seien in der That einem zweiten Ort von Neumarkt selbst oder anderswoher übermittelt. Während Frensdorff der Authentizität von G. durch diese kritische Bemerkung einen Stoß versetzt, hat er es nicht beachtet, daß derselbe Pfeil der Kritik auch gegen H. gerichtet werden muß, denn auch die Rechtsmitteilung von 1235, als deren Aussteller die Schöffen von Halle angegeben sind, gibt den Neumarktern, für welche jene ebenso wie G. von ihrem Herzog erbeten worden ist, davon Kenntnis, welchen Betrag bei ihnen, in Neumarkt, die Bußen und Wetten ausmachen. H. 35 lautet: Buze, werunge, wettunge, ista persolvuntur cum Hallensibus denariis. Civium vero de Novo foro summum vadium, quod wette dicitur, sunt triginta solidi, vadium vero prefecti quatuor solidi. Auf deutsch gesagt: Bußen, Wehrgelder und Wetten werden mit Hallischen Denaren gezahlt. Die höchste Wette der Bürger von Neumarkt sind aber dreißig Schillinge, und die Wette des Schultheißen vier Schillinge. Es wird also hier die reine Tatsache mitgeteilt, daß in Halle die Bußen mit Hallenser Denaren entrichtet werden, von Neumarkt aber wird die Höhe der dort üblichen Wetten angegeben. Frensdorff hat diese Angaben anders aufgefaßt; er sagt: 1) „Nachdem die Hallischen Schöffen in den vorausgehenden Bestimmungen, unbekümmert um den Zweck ihrer Rechtsmitteilung, alle Buß- und Wettansätze nach Hallischem Recht angegeben haben, schließen sie hier einen Artikel an, der für Neumarkt jene Ansätze auf die Hälfte reduziert.“ Ich kann dieser Auffassung beim besten Willen nicht zustimmen. Wo steht denn, daß die empfangende Stadt Neumarkt von Halle angewiesen wird, nur die Hälfte der Hallischen Ansätze bei ihren Buß-Zahlungen zu entrichten? Vielmehr äußern sich die Schöffen von Halle bei dieser Gegenüberstellung nur referierend, nicht aber heischend, und man könnte denken, auch in der Rechtsmitteilung von 1235 sei, ähnlich wie nach Frensdorffs Meinung in G. 21, an dieser Stelle ein Rechtsatz eingeschoben, der nicht von Halle an Neumarkt, sondern von dieser Stadt an einen anderen Ort weitergegeben sei. Sind doch in den Stadtbüchern von Schweidnitz, Liegnitz und Brieg²⁾ gleiche Abschriften der obigen Rechtsmitteilung enthalten, und erkennen wir doch aus den vielen Verleihungen des Neumarkter Rechts, wie oft es an andern Orten übermittelt worden ist. Glücklicherweise besitzen wir aber in der deutschen Uebersetzung³⁾, die ja aus dem Stadtarchiv

1) S. 981.

2) Neum. Rechtsbuch S. 205. Über Brieg vgl. die interessante Äußerung des Magistrats S. 29.

3) Ebenda S. 211 ff.

von Neumarkt selbst stammt, ein Beweisstück dafür, welche Fassung das eigene Neumarkter Original aufgewiesen hat. Der Übersetzer schreibt¹⁾: „Gewette, dy gilt man mit Hellern. Der Bürger von Neumarkt höchste Gewette sind 30 Schillinge, des Scholzen Gewette fir Schillinge.“ Also auch hier ist mit keinem Wort davon die Rede, daß die Neumarkter fortan, im Gegensatz zu Halle, verpflichtet oder angewiesen werden, nur die halben Bußen zu zahlen. Wie wäre es aber auch nur denkbar gewesen, daß die Schöffen von Halle die Bußansätze für Neumarkt in dieser Rechtsmitteilung auf die Hälfte reduzieren konnten? Es steht da mit keinem Worte, daß sie dazu ermächtigt gewesen seien, sondern sie haben auf Bitten des Herzogs und der Burgensen von Neumarkt das in Halle übliche Recht ausgedehnet. Die Reduktion der Bußen und Wetten war in Schlesien ein Hoheitsrecht des Landesherrn, und nach der Verleihung des Magdeburger Rechts an die Stadt Breslau verfügten²⁾ die Herzöge Heinrich III. und Wladislaw von Schlesien im Dezember 1261 außer anderen Abänderungen des Magdeburger Rechts auch die Herabsetzung der Bußen von 60 und 8 Schilling auf 30 und 4 Schilling für die Stadt Breslau.

Scheinbar stehen wir demnach sowohl für G. 21 als für H. 35 einem Rätsel gegenüber, insofern als die bloße Mitteilung von Rechtszuständen, wie sie in Neumarkt offenbar schon bestanden, an dasselbe Neumarkt als überflüssig angesehen werden muß. Formell, vom Standpunkt der Urkundenlehre, könnte man vielleicht eine Deutung versuchen. Beide Rechtsmitteilungen richten sich gar nicht an bestimmte Empfänger; in G. gibt es weder Aussteller noch Empfänger; die Schöffen von Halle erklären zwar 1235, daß der Herzog zum Nutzen der Bürger von Neumarkt an sie die Bitte gerichtet habe, ihr Recht aufzuzeichnen, aber die Aufzeichnung selbst ist ganz theoretisch ohne Bezug auf empfangende Persönlichkeiten oder Ortschaften geschehen; es richtet sich diese Mitteilung des üblichen Rechts an die Allgemeinheit. Daß die Bußen mit Hallenser Geld zu zahlen sind, daß die höchste Wette in Neumarkt 30 Schillinge, die geringere des Schultheißen 4 Schillinge beträgt, daß die Bäcker-Zimung in Halle so lautende Aufnahme- und andere Bestimmungen aufweist, wie dies H. 36—38 angibt, wird in der Rechtsmitteilung *universis christi fidelibus* verkündet, und dasselbe geschieht in G. mit der Nachricht über die Bäcker-Zimung in Neumarkt, welche dort ab *antiquo* bestanden habe.

¹⁾ S. 214 oben.

²⁾ Korn S. 28. *Cum igitur civitas Magdeburgensis in pena majori 60 solidos atque minori 8 solidos exigat et requirat, nostre civitati Wratislavie leniores atque meliores esse volentes, jam dictam penam per medium relaxamus, statuentes, ut pro majori pena 30 solidi, pro minori vero 4 solidi persolvantur in civium nostrorum commodum et levamen.*

In Wirklichkeit verhält sich die Sache, um alles zusammenzufassen, also so: sowohl 1181 als 1235 ist eine Rechtsmitteilung für Neumarkt erbeten, beide Male, wie wir behaupten dürfen, von Halle. Im Jahre 1181 hat man aus irgend einem nicht bekannten Grunde es dort nicht für angebracht gehalten, die Aussteller der Rechtsmitteilung überhaupt zu nennen; das „in Lubie“ ist, wie ich weiter unten¹⁾ zu begründen versuchen werde, ein zufälliger Zusatz. Die zweite Rechtsmitteilung ist korrekter behandelt; die Schöffen von Halle sind genannt, der Ort Halle ist hinzugefügt, im übrigen ist, wie ich im zweiten Teile darlegen werde, die ältere Rechtsmitteilung mit gewissen Zusätzen und Veränderungen in diese zweite aufgenommen worden. In beiden Urkunden finden sich nun Zusätze, welche in einem Orte Neumarkt bestehende Rechtsbestimmungen wiedergeben. Diese Zusätze sind aber in beiden Dokumenten nicht die gleichen; der Inhalt von G. 21 bezieht sich 1181 auf die Bäcker-Zunft in Neumarkt, der entsprechende Abschnitt in H. 36 auf die Bäcker in Halle; andrerseits ist die Bestimmung H. 35 in G. überhaupt nicht enthalten. Dem gegenüber fragen wir uns: konnte in eine für das schlesische Neumarkt bestimmte Rechtsmitteilung, wie G., mit der das in der Entwicklung begriffene städtische Wesen dieser vor kürzerer oder längerer Zeit schon begründeten deutschen Kolonie nebst umgebenden Dörfern, wie ich unten²⁾ weiter ausführen werde, privilegiert werden sollte, der Satz aufgenommen werden, es bestehe in diesem Ort ab antiquo eine Bäcker-Zunft? Konnte ferner die Bestimmung H. 35 von den Schöffen von Halle her, wie wir ja wissen, vor 1235 bereits bestehenden Stadt Neumarkt als eine Neuigkeit übermittelt werden, welche diese empfangende Stadt selbst betraf, während wir doch aus G., dem Rechtsbrief von 1181, wissen, daß schon damals der Landesherr von Neumarkt wenigstens die höchste Wette (G. 1) um die Hälfte herabgesetzt hatte? Ich glaube, man kommt über diese Schwierigkeiten sowohl für G. 21 als für H. 35 am ehesten hinweg, wenn man annimmt, daß mit dem an diesen Stellen genannten Novum forum nicht das schlesische Neumarkt, sondern die Ortschaft gleichen Namens bei Halle³⁾ gemeint sei.

Eine Ortschaft Neumarkt lag ganz nahe der Stadt Halle vor dem Ulrichstor.

¹⁾ S. 28 ff. ²⁾ S. 62 f.

³⁾ Hierzu möchte ich eine eigenartige, auf Grund von Forschungen gewonnene Anschauung verzeichnen, welche Liefegang schon 1890 ausgesprochen hat. Er sagt in seinem Aufsatz „Zur Verfassungsgeschichte von Magdeburg und Salzweidel“ im 3. Bande (1890) der Forschungen zur brandenb.-preuß. Geschichte S. 338 Note 2: „Meiner Meinung nach bestanden zwischen Neumarkt, einer der ältesten schlesischen Städteanlagen, und Halle schon vorher (1235) irgend welche vermutlich auf unkontrollierbare Vorgänge bei der Besiedelung zurückgehende Beziehungen“.

Herzberg¹⁾ ist der Ansicht, daß diese nova villa in der Zeit, welche der Errichtung des Klosters Neuwerk (1121) folgte, entstanden sei. Mannigfache wirtschaftliche Wechselbeziehungen bildeten sich bald aus. Schon in den folgenden Jahrzehnten war die Bevölkerung Neumarkts so angewachsen, daß wahrscheinlich Erzbischof Konrad von Magdeburg (1134—1142) dort eine eigene Kirche, die Laurentiuskirche, begründete. Einzelne Bestandteile dieser ältesten, romanischen Kirche sind noch erhalten.²⁾ Diese Pfarrkirche wurde erst 1241 dem Kloster Neuwerk inkorporiert,³⁾ während der Ort Neumarkt schon 1182⁴⁾ durch Erzbischof Wichmann dem Kloster übereignet wurde. Es ist nun für uns von großem Interesse, daß neben diesen Beziehungen zum Kloster Neuwerk auch bemerkenswerte Verhältnisse zur Stadt Halle bestanden. Die genannte Urkunde Wichmanns führt diese zum Teil an. Die Bewohner von Neumarkt hatten das Privileg freien Handelsverkehrs nach Halle, dessen Stadtzölle sie nicht unterworfen waren, auszuweisen. Auch waren sie frei von öffentlichen Geschöffen.⁵⁾ Dazu kam, daß sie von jeher in gewisser Hinsicht der Gerichtsbarkeit der Stadt oder, sagen wir lieber, des Stadtschultheißen unterstanden haben müssen. Auf diese Verhältnisse wirft ein merkwürdiges Licht eine Urkunde aus dem Jahre 1212.⁶⁾ Damals hatte sich ein Streit erhoben zwischen dem Kloster Neuwerk und dem Schultheißen von Halle über die Gerichtsbarkeit in Neumarkt.⁷⁾ Erzbischof Albert von Magdeburg und Bruder Konrad, Bischof und Mönch zu Sittichenbach, wurden von den Parteien um Entscheidung und Beilegung ihrer Differenzen gebeten. Beide fühlten sich bewogen, die Ansichten und Zeugnisse höchstehender geistlicher Würdenträger und Laien anzurufen, um Einsicht vom Inhalt der Klosterprivilegien zu nehmen,

¹⁾ Geschichte der Stadt Halle. Halle 1889, I, S. 103. Uhlirz, Geschichte des Erzbistums Magdeburg. Magdeb. 1887, S. 49 glaubt, schon 966 sei eine Nova urbs, das spätere Neu- markt, an das Moritzkloster und darauf an das Erzstift Magdeburg übergegangen, was Herzberg bestreitet. In der Gründungsurkunde Erzbischof Rüdigers vom 5. Juli 1121, in der er das Kloster Neuwerk privilegiert, wendet er diesem außer andern zu: novam villam ecclesie vestre adjacentem cum omnibus libertatibus et possessionibus. Ludewig, Reliquiae manuscriptorum. Frankf. 1720—1731, V, S. 67. Herzberg, S. 72 sagt nicht, was unter dieser nova villa zu verstehen ist.

²⁾ Schönermark, Die Stadt Halle und der Saalkreis. Bau- u. Kunst-Denkmäler der Prov. Sachsen. Neue Folge, 1. Band, S. 262 ff. Die Neumarktkirche.

³⁾ Herzberg, a. a. D. S. 104.

⁴⁾ Dreyhaupt, Beschreibung des Saal-Creyzes. Halle 1754, I, 725 ff. Bestätigt durch Papsf Cölestin III. 1194. Es ist darin nicht ganz klar, ob die justicioe für Neumarkt nicht schon vor Wichmann bestanden haben. Vgl. auch Anmerkung 1.

⁵⁾ Ut nulle publice exactioni subjaceant.

⁶⁾ Ludewig, a. a. D. V, S. 25 ff.

⁷⁾ Super advocatia ville adjacentis ipsi ecclesie.

und berieten sich außerdem noch mit fachverständigen Räten. Die Zwistigkeiten waren entbrannt um das Gericht (*advocatia*) über Neumarkt, welches offenbar von beiden Seiten beansprucht ward. Es gelang den Schiedsrichtern, ein Kompromiß zustande zu bringen, nach dem beide Teile in einem bestimmten Verhältnis zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt sein sollten. Der Schultheiß¹⁾ von Halle soll das Präsidium in dem dreimal jährlich stattfindenden Gericht erhalten, der Botschafter des Klosters, welcher Burmeister genannt wird, soll das alle 14 Tage zu hegende Ding leiten. Die Bußen werden in zwei Teile zerlegt, und von diesen bekommt der Vertreter der Kirche in beiden Gerichten $\frac{2}{3}$, der Schultheiß $\frac{1}{3}$ der Einnahmen. Wenn dies also den Ausgang des Streites bildete, daß der Schultheiß von Halle den dritten Teil der Gerichtsbußen empfing, und zwar sowohl von den Erträgen des dreimal jährlich abgehaltenen höheren Gerichts als von denen des 14 tägigen Gerichts, so darf man wohl annehmen, daß er ursprünglich mehr verlangt hatte; vermutlich die $\frac{2}{3}$ der gegnerischen Partei. Dies geht auch daraus hervor, daß man ihm den Vorsitz in den drei echten Dingen überließ. Was er dem Kloster gegenüber als ihm zukommend in Anspruch genommen hatte, als der Streit begann, waren demnach augenscheinlich nicht bloß die Stellung, sondern auch die Einnahmen des höheren und des niederen Richters in ihren größeren Teilen, während das Kloster sich mit dem $\frac{1}{3}$ begnügen sollte. Denn wenn er bezüglich der niederen Gerichtsbarkeit mit dem einen Drittel von vornherein zufrieden gewesen wäre, dann hätte dieser Punkt nicht mit in die Urkunde aufgenommen zu werden brauchen.

Beteiligt blieb also vom Jahre 1212 an der Schultheiß von Halle an der Gerichtsbarkeit über den Ort Neumarkt, und die offiziellen Kreise hatten seine Ansprüche anerkannt. Mit ziemlicher Sicherheit dürfen wir aus dem ganzen Vorgang schließen, daß er in einer früheren Zeitpoche, als Neumarkt dem Kloster Neuwerk noch nicht übereignet war, die ganze Gerichtsbarkeit dort besessen hatte. Nicht der Burggraf von Magdeburg, welcher als Zeuge die Urkunde von 1212 bestätigte, sondern der Stadtschultheiß von Halle hatte mithin die höhere und niedere Gerichtsbarkeit in Neumarkt ursprünglich innegehabt.

Der Ort wird in diesen Urkunden als *nova villa* oder einfach als *villa* bezeichnet, die Benennung *Novum forum* tritt uns, soweit ersichtlich, in Halle=Magdeburgischen Urkunden zuerst 1218 entgegen, wo sich unter den

¹⁾ *Dictus schulthetus in prefata villa ter in anno solempniter iudicio presidebit, cui assidebit nuncius ecclesie, qui burmeister vulgariter nuncupatur, et quidquid lucri in illo iudicio percepit, tertia pars erit schultheti et due partes ad ecclesiam pertinebunt. Per totum autem anni circulum residuum pretaxatus ecclesie nuncius de quarto decimo in quartum decimum diem iudicio presidebit, et due partes lucri nichilominus ecclesie et tertia cedet schultheto.*

Zeugen einer Urkunde des Erzbischofs von Magdeburg ein Bernardus de Novo foro¹⁾ findet; in Leipzig gab es von 1275—1305 einen Ratmann und mehrere Bürger de Novo foro.²⁾ Später ist Neumarkt zu einer freieren Entwicklung gelangt, es erscheint als eine besondere Landstadt mit Sitz und Stimme auf den Landtagen.³⁾ Obwohl der Marktslecken sich bis dicht an die Mauern Halles ausdehnte, ist seine Einverleibung in das Kommunalgebiet der Stadt doch erst im Jahre 1817⁴⁾ erfolgt. Einen Wappeubrief⁵⁾ empfing Neumarkt vom Erzbischof Albrecht im Jahre 1531, Statuten bestätigte ihr König Friedrich I. von Preußen am 14. Januar 1705.⁶⁾ Der Magistrat der Stadt bestand aus fünf Mitgliedern.⁷⁾ Als eigenartig hebt Dreyhaupt⁸⁾ noch hervor, daß verschiedene Handwerker zu Neumarkt von denen zu Halle gesondert seien und ihre eigenen bestätigten Zünfte hätten. Was endlich die Herkunft der Bewohner betrifft, so führt Herzberg⁹⁾ an, daß neben dem fränkischen Element schon sehr früh in Halle und dessen näherer Umgebung „das nieder-sächsische für lange das Übergewicht gewonnen habe“.

Uns mag vorderhand genügen, ermittelt zu haben, daß der bei Halle gelegene Ort Neumarkt schon im 12. Jahrhundert in einem eigenartigen Rechts- und Abhängigkeitsverhältnisse zu Halle gestanden hat. Wir gewinnen daraus eine genügende Unterlage für den Schluß, daß dieses Rechtsverhältnis in gewisser Beziehung in einem Dokument der Schöffen von Halle zum Ausdruck gebracht werden konnte, falls für diese dazu ein Anlaß vorlag. Davon an anderer Stelle.¹⁰⁾

Ich glaube nunmehr erwiesen zu haben, daß die Möglichkeit vorliegt, es sei in G. 21 und in H. 35 nicht das schlesische, sondern das hallische Neumarkt gemeint. Die Bäcker im Ort Neumarkt haben eine sehr alte Zunft; die civitas, welche zwei Teile der Zunftgebühren empfängt, ist danach also wohl Halle. Die Herabsetzung der Wetten bestand vor 1235 im Hallischen Neumarkt; daher nahmen die Schöffen von Halle diese Bestimmung in der Erinnerung an die Gründung des schlesischen Neumarkt von dort aus in H. 35 auf. Die unbekannt zweite Stadt, welche nach Freusdorff ihr Neumarkter Recht weiter gegeben habe, würde somit aus der Untersuchung ausscheiden; es bleibt dabei, uns liegt „in der Hauptsache das alte einst von Halle nach Neumarkt“ mitgeteilte Recht vor.

1) Müllverstedt, Regesten des Erzbistums Magdeburg. Magdeb. 1881, II, S. 245f.

2) v. Pöferen-Klett, Urkundenb. d. Stadt Leipzig. Leipz. 1868—94. Bd. I—III. Register.

3) Dreyhaupt, a. a. D. S. 768.

4) Herzberg, a. a. D. S. 455.

5) Dreyhaupt, S. 772 u. 773. Es ist merkwürdig, daß das Wappenbild einen Adler darstellt mit derselben Brustbinde, welche der schlesische Adler zeigt.

6) a. a. D. S. 773.

7) Auch Neumarkt in Schlesien hatte fünf Ratmänner.

8) a. a. D.

9) a. a. D. I, S. 54.

10) S. 45, 47.

d) Gehört G. nach Form und Fassung dem 14. Jahrhundert an?

Irgendwohin mitgeteilt ist allerdings das Recht, und es wird in der *inscriptio* der Zusatz „in Lubie“ gemacht. Angenommen, es wäre einem Orte dieses Namens von der Stadt Neumarkt ihr altes Recht im 14. Jahrhundert zugeschiedt, so hätte man sich die Sache allerdings sehr leicht gemacht, indem man einfach in die *inscriptio* beliebige Ortsnamen einfügte und nun die Abschrift an die Orte sandte, ohne viel Weitläufigkeiten zu machen. Indessen auch damals nahm man es mit den Formen, in denen man offiziell von Stadt zu Stadt miteinander verkehrte, sehr genau, und auch im übrigen war Formlosigkeit in den Kanzleien streng verpönt. Da die Handschrift, welche die Rechtsmitteilung G. überliefert, etwa der Zeit nach 1350 angehört, da ferner die Urkunde selbst ihrem Inhalt nach noch in die herzogliche Zeit Schlesiens einzupassen ist, so können wir Urkunden bis zu diesem Zeitpunkt zur Vergleichung heranziehen. Rechtsmitteilungen für Neu-Siedelungen oder Neu-Gründungen pflegten der Landesherr oder geistliche und weltliche Grundherren zu übertragen. Beispiele sind die Verleihungs-Urkunden, welche ich im Anhang des Neumarkter Rechtsbuches abgedruckt habe. Auch andere Rechte, wie das Breslauer, werden oft andern Städten verliehen (auch solchen, die schon Neumarkter oder Magdeburger Recht hatten), aber stets nur infolge einer Privilegierung durch den dormaligen Landesherrn. Beispiele findet man genug in Stenzels Urkundensammlung und Korns Urkundenbuch der Stadt Breslau. Es kommt ferner vor, daß Stadtrechte einer Stadt von einer andern übermittelt werden, so von Breslau 1280 an Glogan¹⁾ oder von Schweidnitz an Ratibor 1293²⁾ oder, ein uns bekanntes Beispiel, von Neumarkt nach Oppeln, aber es geschieht doch nicht ohne Berufung auf die Gutheißung des Landesherrn und nicht ohne Angabe der Zeit und der im Verkehr der Städte üblichen Anreden. Es kommt ferner vor, daß ein älteres Recht im ganzen Wortlaut übertragen wird, was für unsern obigen Fall stimmen würde. Aber dies geschieht gleichfalls nicht anders, als durch Übernahme und Vermittelung einer jüngeren Urkunde. Dies ist z. B. der Fall in der Urkunde des Herzogs Boleslav III. für Brieg von 1324³⁾, in der die Rechtsverleihung des Herzogs Heinrich von Breslau von 1292 wörtlich wiederholt wird.

Alle diese äußeren Merkmale mit Rücksicht auf Landesherrn, Zeit und übliche Urkundenformeln fehlen in G. Es ist daher eine geringe Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß man im 14. Jahrhundert noch in so formloser Weise Verleihungen weitergab.

¹⁾ Korn, a. a. D. S. 48. ²⁾ Tzschoppe-Stenzel, a. a. D. S. 416.

³⁾ Tzschoppe-Stenzel S. 504. Korn S. 100.

Auch in früherer Zeit, im 13. Jahrhundert, wird es nicht anders gewesen sein. Nur daß man, je weiter man in die Vergangenheit vorrückt, um so weniger Beurkundungen über solche Übertragungen zur Verfügung hat. Heißt es doch im Heinrichauer Gründungsbuch, daß man sich in ältester Zeit nur selten Urkunden geben ließ. Wahrscheinlich wurden Stadtrechte, wie die beiden Rechtsmitteilungen G. und H., abschriftlich von Ort zu Ort übertragen und zur Sicherung und Nachachtung später in die Stadtbücher eingetragen. Beispiele dafür geben die Handschriften von H., welche uns überliefert sind.

Bei der Bearbeitung des Rechtsbuches war ich mir noch nicht klar darüber, ob der Codex, den Dr. Ueber in Brieg¹⁾ besessen hat, aus dem Stadtarchiv zu Brieg stammt. Nach einer Notiz bei Schönwälder²⁾, Die Pfaffen zum Brieger, kann daran kein Zweifel mehr obwalten. Der Rat der Stadt teilte kurz nach 1547 dem Herzog Georg mit, „die Stadt sei auf Neumarktsches Recht, das heißt auf das Recht der Schöppen von Halle, welches 1235 der Stadt Neumarkt mitgeteilt worden sei, gegründet. Dazu besäßen sie zwei Briefe Magdeburgisch Recht, 1327 von Breslau mitgeteilt.“ Nun ist die Gründungsurkunde Briegs von 1250³⁾ bekannt, darin steht auch, daß die Stadt Neumarkter Recht erhalten soll; von der Übertragung der Rechtsmitteilung von 1235 (H.) ist darin jedoch nicht die Rede. Nichtsdestoweniger hat diese aber in Brieg im 16. Jahrhundert nach obiger Aussage des Rats vorgelegen. Man kann dabei nur an ein Stadtbuch denken; wenigstens ist eine Originalurkunde von 1235 unter den zahlreichen Urkunden des Brieger Stadtarchivs, welche Grünhagen bekanntlich in Regestenform veröffentlicht hat,⁴⁾ nicht erhalten. Wohl aber sind „die zwei Briefe Magdeburgisch Recht“ von 1327⁵⁾ noch in Brieg vorhanden. Die letzteren, nichts weniger als das Magdeburg-Breslauer Recht von 1261 und 1295, hat Herzog Boleslaus III. von Schlesien, Herr zu Liegnitz, der Stadt am 20. Juni 1327 verliehen, und die Stadt Breslau sandte ihr Abschriften am 12. August des genannten Jahres zu.⁶⁾ Von der Rechtsmitteilung von 1235 wissen wir nur, daß sie im Stadtbuch von Brieg, also dem Ueberschen Codex, zusammen mit dem Sachsenspiegel niedergeschrieben ist; ein Begleitschreiben etwa der Stadt Neumarkt ist nicht erhalten.

Vergleichen wir nun diese Brieger Verleihungsurkunde mit unserm G., so zeigt sich der große Unterschied, daß das Brieger Stadtbuch den Hallischen Rechtsbrief einfach wiederholt in der Form, wie er der Stadt Neumarkt von

1) N. Rechtsb. S. 204. 2) Bd. 2, S. 156. Freundl. Hinweis von H. Kollegen Wutke.

3) Rechtsbuch S. 373. 4) Codex dipl. Sil. IX.

5) Vgl. Tzschoppe-Stenzel, a. a. D. S. 515. Korn S. 120.

6) Ebenda.

Halle 1235 zugesandt ist, ohne etwa in der inscriptio einen Ort einzusetzen, wie etwa in G. das „in Lubie“.

Geradeso verhält es sich mit den andern Abschriften der Hallenser Rechtsmitteilung, welche Stadtbücher von Liegnitz und Schweidnitz übermitteln.¹⁾ Beide Städte haben die Eintragung der Urkunde von 1235 in die Stadtbücher verfügt, ohne der Herkunft zu gedenken. Im Liegnitzer Kodex sind der Sachsenpiegel und andere Rechtsbestimmungen hinzugefügt, in Schweidnitz schloß man, sogar in zwei Stadt- und Privilegienbüchern, die übrigen wichtigsten ältesten Privilegien der Stadt Schweidnitz an. Für Liegnitz und Schweidnitz sind andere Urkunden oder Nachrichten über die Übertragung des Neumarkter Rechts wie bei Brieg bis jetzt noch nicht ermittelt. Breslauer Recht bekam Liegnitz im Jahre 1293,²⁾ Magdeburger Schweidnitz erst 1363.³⁾

Ich glaube damit erwiesen zu haben, daß die Einfügung eines Ortes in die Rechtsmitteilungen des Halle = Neumarkter Rechtes als ein ungewöhnlicher Vorgang angesehen werden muß. Mir scheint ein Benutzer des im Rechtsbuch enthaltenen Sachsenpiegels das „in Lubie“ an den Rand seines Exemplars gesetzt zu haben, weil er in der inscriptio unseres G. einen Ausstellungs- oder Empfangsort vermisse. Da er nun im Sachsenpiegel Kapitel 385,⁴⁾ wo die alte Fassung „in dem lande binnen Sachsin“ in „czu Lubik“ umgeändert ist, den Ort Lubik vermerkt fand, glaubte er, dieser sei auch der Empfangsort der Rechtsmitteilung von 1181. Ein Abschreiber übernahm dann das „in Lubie“ in den Text.⁵⁾

e) Wie verfuhr der Bearbeiter von G., als er angeblich H. im 14. Jahrhundert umarbeitete?

1. Die Benennungen der Richter. Hat der angebliche Bearbeiter von H. die Hallischen Bezeichnungen: *summus noster iudex*, *dominus burggravius de Meideburg* in die zeitgemäßen des 14. Jahrhunderts umgestaltet? Hat er den *advocatus provincialis* und den *advocatus* oder *iudex hereditarius* von O., der Rechtsmitteilung von 1327 an Oppeln, an die Stelle jener gesetzt? Er hat es nicht getan, sondern er wählte Bezeichnungen wie *summus noster advocatus*, *advocatus* und *advocatus civitatis*,⁶⁾ welche seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Neumarkt nicht mehr vorkommen, sondern jenen Be-

¹⁾ Neum. Rechtsbuch S. 205 f.

²⁾ Tzschoppe-Stenzel S. 422 f. Schirmacher, Urkundenbuch der Stadt Liegnitz. Liegnitz 1866, S. 13.

³⁾ Tzschoppe-Stenzel S. 585.

⁴⁾ Neum. Rechtsbuch S. 170.

⁵⁾ Vgl. Neum. Rechtsbuch, Einl. S. 13.

⁶⁾ Der *advocatus civitatis* als typischer Ausdruck kommt auch sonst in Schlesien nicht vor, wenigstens habe ich ihn bis jetzt nicht gefunden. Über die Richterbenennungen vgl. unten S. 47 f.

nennungen von 1327 gewichen sind. Schon 1278 begegnet uns hier der *ad vocatus provincialis*.¹⁾

2. Die ganz unverständliche Auslassung über die Verteilung der Weißbrote in G. 21 habe ich oben schon angemerkt. (S. 20.)

3. Der angebliche Bearbeiter fand ferner H. 34 vor, eine Bestimmung, mit der er nicht übereinstimmte. Es stand da: *Si aliquis homicidium fecerit et profugus effectus fuerit, iudex bona ipsius non poterit impetere, sed tantum ipsum reum.* Er wollte das Gegenteil zum Ausdruck bringen, hätte also einfach das *non* hinter *ipsius* streichen und an die Stelle von *sed tantum* ein *etiamvero* oder *neqnon* zu setzen brauchen, dann waren die Sätze gebildet: *Si aliquis homicidium fecerit et profugus effectus fuerit, iudex bona ipsius poterit impetere etiamvero* oder *neqnon ipsum reum.* Statt dessen nimmt der Bearbeiter den ersten Satz von H. 2: *Si infra terminos, quod wichibilde dicitur, homicidium contigerit,* und fügt in umständlicherer Satzbildung daran: *advocatus bona sua potest jure impetere neqnon ipsum reum, si profugus fuerit.* Die übrigen Sätze von H. 2 läßt er fort, während es doch viel einfacher gewesen wäre, H. 34 mit jener kleinen Veränderung zu übernehmen.

4. Mit H. 32 beginnen die Zusätze in H., welche nur durch H. 34 und die Bestimmungen über die Innungen unterbrochen werden. Alle diese Zusätze, mit Ausnahme von H. 34, ließ der Bearbeiter fort. Man muß sich wundern, daß er H. 35 nicht mit aufnahm. Denn da er diese Mitteilung über den Betrag der Wetten in Neumarkt tatsächlich auf die Stadt Neumarkt in Schlesien beziehen mußte, und wenn er das Neumarkter Recht einer andern Stadt in seiner Rechtsmitteilung übermitteln wollte, dann wäre es doch von der höchsten Wichtigkeit für den Empfangsort gewesen, die Höhe der Wettesumme zu erfahren, damit der Ortsrichter gemäß den „einfacheren, bescheideneren“ Verhältnissen dieses Ortes die herabgesetzten Wettsätze unter Vermeidung der höheren Sätze des Magdeburger Rechts zur Anwendung bringen konnte, und es hätte durchaus im Interesse des Empfangsorts gelegen, zu wissen, wie hoch in Neumarkt der Betrag für die Wetten normiert sei.

Zusammenfassung.

Es war gefragt worden, ob die Rechtsmitteilung von 1181 eine Überarbeitung des 14. Jahrhunderts sei. Zuerst wurde a) festgestellt, daß das Neumarkter Recht des 14. Jahrhunderts, die Rechtsmitteilung an Oppeln (O.),

¹⁾ M. Rechtsbuch S. 216.

sich eng an den Rechtsbrief von 1235 (H.) anschließt. Von H. und O. wich ab b 1) die Bestimmung G. 2 über den Heimfall des Vermögens des geächteten Verbrechers. H. und O. enthalten die Auffassung des 14. Jahrhunderts, und ihnen gleichzusetzen sind die oben mitgeteilten Privilegien für andere Städte. Sie alle verbieten den Heimfall der Güter als hart und nicht mehr zeitgemäß, während G. die Beschlagnahme ausdrücklich fordert. In Neumarkt hat es, nach H. und O., das Heimfallsrecht im 14. Jahrhundert nicht mehr gegeben. Mithin muß G. 2 zu einer anderen, zu einer früheren Zeit in Neumarkt Rechtens gewesen sein.

b 2) Das Glende-Schwören ist im 14. Jahrhundert in Neumarkt nicht mehr zeitgemäß.

b 3) Die Bestimmung über das Erbrecht der Witwe, G. 18, ist weder im 14. Jahrhundert noch in den ganzen folgenden Jahrhunderten in Neumarkt praktisches Recht gewesen. Mithin ist G. 18 nicht als zeitgemäße Umbildung des 14. Jahrhunderts zu bezeichnen.

b 4) Die Bestimmungen über die Innungen sind voraussichtlich deshalb in O. weggelassen, weil die Innungsverhältnisse in Neumarkt im 14. Jahrhundert und auch schon in der zweiten Hälfte des 13. sich weiter und in anderen Richtungen entwickelt hatten, sodaß der alte Rahmen nicht mehr für sie paßte.

b 5) Die in G. 1—5 zusammengefaßte Gerichtsverfassung weicht von der in H. und O. gebrauchten in einem wesentlichen Punkte ab und muß also zu einer anderen früheren Zeit in Neumarkt bestanden haben.

c) Mit dem *Novum forum* in G. 21 und H. 35. ist der Annahme nach nicht Neumarkt in Schlesien gemeint, sondern der Ort Neumarkt bei Halle. Eine Beziehung zu diesem Orte bestand im schlesischen Neumarkt im 14. Jahrhundert nicht mehr.

d) G. gehört seiner ganzen Fassung und Bestimmung nach dem 14. Jahrhundert nicht mehr an.

e) Der angebliche Bearbeiter von H. hat gewisse Bestimmungen seiner Vorlage nicht in dem Sinne umgearbeitet, welcher ihm im Hinblick auf die Zeitverhältnisse oder mit Bezug auf die Gestaltung des Textes am nächsten lag, sondern unter Anwendung unzeitgemäßer Beziehungen und auffälliger Auslassungen und Veränderungen.

Unter allen diesen Umständen kann G. nicht als eine Überarbeitung des 14. Jahrhunderts angesehen werden, sondern das in G. zum Ausdruck gebrachte Recht muß der Zeit vor 1235 angehören, da sowohl das Recht von H. als die Rechtsmitteilung von 1327, die letzte ganz, die erste in wesentlichen Teilen in Neumarkt praktisches Recht geworden sind.

II.

Ist G., die Rechtsmitteilung von 1181, für ein altes, von Halle-Neumarkt nach Neumarkt in Schlesien übertragenes Recht zu halten?

a) Ist G. bei der Abfassung von H. zugrunde gelegt worden?

Wir scheiden bei dieser Untersuchung an dieser Stelle aus: den Namen des Herzogs, die Bezeichnungen der Richter und den Ausdruck *sermo ducis* in G. 1. Über das in Lubie habe ich mich bereits ausgesprochen. Der nach dieser Ausscheidung übrig gebliebene Text ist ganz in H. übernommen worden. Gleichwohl stimmen beide Dokumente keineswegs wörtlich überein, und wir haben mehrere sachliche Verschiedenheiten bereits besprochen. Außer letzteren gibt es auch noch einige weitere, mehr formelle, aber die meisten Abweichungen beider Texte kann man doch eher Verschiedenheiten im Ausdruck nennen. Wir wollen indes alle Bestimmungen der Reihe nach vornehmen, um besonders darüber eine bestimmte Anschauung zu gewinnen, wie die Abweichungen zustande gekommen sein können, damit wir schließlich wo möglich ein sicheres Urteil über das ganze Verhältnis beider Texte abzugeben in der Lage sind.

H. 1 wandelt das *propter petitionem* um in *ad petitionem*; anstatt aber an das *ducis Polonie* wie in G. anzufügen *neqnon burgensium*, heißt es in H. 1 vielmehr *et ad utilitatem burgensium*, sodaß nur in G. der Herzog und die Burgensen zusammen die Bitte ausgesprochen haben. G. 1 hat *inspeximus*, H. 1 *inscripsimus*, G. 1 *summus noster advocatus*, H. 1 *summus noster iudex*, *burggravius de Meydeburg*, G. 2—5 *advocatus* und *advocatus civitatis*, H. 3—9 *buregravius* und *prefectus*. G. 1 schreibt *Si autem predictus advocatus tres dies*, H. 3 *Si autem buregravius predictus tres dies*; G. 1 sagt *tres assignatos*, H. 3 fügt ein *suo iudicio* hinzu; G. 1 hat *predicto iudici non astamus ad iudicium et nemo*, H. 3 dagegen *burggravi iudicio non astamus*, und es fährt H. 4 fort *Ad iudicium nemo civium venire tenetur*, während bei G. das *ad iudicium*, wie oben gesagt, zum Vorhergehenden gezogen ist. H. 4 hat dann noch *iudicii* statt *iudicis* und *enunctietur* statt *denuncietur* in G. 1. H. 5 hat *edictum* statt *editum*, *tribus talentis* statt *triginta solidis* und *juramento*, was bei G. fehlt.

H. 6 übernimmt nur den Bedingungsatz von G. 2, in dem das vulgarter von G. 2 fehlt, läßt den Hauptsatz hier fort und fügt zwei ganz neue Rechtsätze hinzu; der Hauptsatz kehrt erst wieder in H. 34, hier aber mit der Negation, welche den Sinn in das Gegenteil verkehrt.

H. 7 übernimmt G. 3 mit Ausnahme des non juratur hinter septuagesima und unter Umänderung des quicumque neglexerit, dabit octo solidos in suum vadium scilicet weddunge sunt octo solidi. H. hat dadurch wohl einen präzisieren und seiner Zeit geläufigeren Rechtsausdruck bringen wollen. In H. 8 ist hinter determinatos noch ein iudicio, das fehlen könnte, hinzugefügt.

H. 9 und G. 5 stimmen sachlich überein, aber H. hat Veränderungen vorgenommen, welche man keine Verbesserungen nennen kann; auch in G. stünde besser vis illata. Zuerst fügt H. dem iudicat am Anfang und Ende ein decidit hinzu. Dann ändert es das si in scilicet um, was sich verstehen läßt, aber der dann gebildete Affusativ vim — factam paßt nicht in die Konstruktion. Man könnte sich denken, daß die ursprüngliche Vorlage gesagt hätte: si vis illata, quod not dicitur, et in propr. dom. heymsuchunge contigerit, sodaß si — contigerit einen Satz gebildet hätte, oder aber daß, wenn man dies ändern wollte, mit Bezug auf exceptis tribus causis geschrieben wäre: scilicet vi illata, q. n. d., et vi in propriis d. facta. Ich führe dann noch an, daß G. wegelage, H. aber nur lage hat, G. heymsuchunge, H. heymsuche.¹⁾

H. 10 hat G. 6 ganz übernommen, domine fehlt in G., der Zusatz von septimus war nicht nötig, da sich itaque (deutsche Übersetzung: auch also) offenbar auf die sieben testes beziehen kann.

G. 7 wird durch die Veränderungen und Zusätze in H. 11: cui vis illata est und et inventa fuerit noch näher umschrieben; nötig für das Verständnis sind diese Zusätze nicht. Beim letzten Falle wird auch wegen des doppelten fuerit klar, daß das et inventa fuerit ein späterer Zusatz ist.

Ebenso überflüssig sind in H. 12 die Zusätze in iudicio und septimus; der letztere deshalb, weil das itaque gerade wie in G. 6 auf die sieben Zeugen Bezug nehmen kann, und anders als in iudicio wird einer nicht wegen der „heymsuchunge“ angeklagt. G. 9 und H. 13 unterscheiden sich nur durch das detentus und deprehensus, während ich das manifestus accusacione in G. 9 für eine unrichtige Auflösung der Abbrüviaturen seitens eines Abschreibers halte. G. 10²⁾ und H. 14 unterscheiden sich wiederum durch das detentus und deprehensus; aliquod und alii ist beides richtig, und nur statt des Präsenz

¹⁾ Die deutsche Übersetzung von H. hat auch wegelage und heymsuchunge, die Oppelner Rechtsmitteilung von 1327 weglage und heimsuche, die Urkunde von 1351 (Nr. 34) wegelage und heimsuchunge; die Urkunde von 1571 (Nr. 110) weglag und haussuchunge, ebenso der Rezeß von 1614 (115).

²⁾ G. 10 und 11 fügen dem si ein autem hinzu.

intruncatur sähe ich lieber ein Futurum. G. 11¹⁾ und 12²⁾ sind ganz in H. 15, 16 aufgenommen; ersteres hat den, auch in H. 15 überflüssigen Zusatz coram iudice und die Zusätze am Schluß bekommen, während das vel jurat enelende in H. 15 offenbar als nicht mehr zeitgemäß weggelassen ist. G. 13³⁾ ist ganz in H. 17 übernommen; statt der 18 Mark Wehrgeld sind nur 18 Talente gesetzt, was eine Herabsetzung etwa um die Hälfte bedeutet. Der spätere Einschub in H. 17 von preterea bis denunetiabitur ist deutlich als solcher zu erkennen, da der Nachsatz H. 18 idem iudicium — wergelt an beiden Stellen an den Schluß gesetzt ist. G. 14 stimmt mit H. 19 überein, beiden aber fehlt das integrum, welches sich richtig in O. 6 findet; ebenso G. 15 mit H. 20—23 bis auf den Zusatz et non uxorem pueri und est statt habetur. H. läßt den Einschub et non uxorem pueri weg, entweder absichtlich oder weil nicht G., sondern eine sonst gleichlautende Vorlage bearbeitet wurde. Indessen ist auch eine andere Erklärung möglich: ein Benutzer der Handschrift G. hat an dieser Stelle et non uxorem an den Rand geschrieben, und ein Abschreiber, der nun das sibi pares in natione nicht unterzubringen mußte, hat pueri hinzugesetzt, anstatt wenigstens pueros zu setzen.

G. 16 ist ganz verändert und erweitert⁴⁾ in H. 24 aufgenommen, und zwar hat diesmal H. einen Fehler in den Text gebracht. Statt des ganz verständlichen unum⁵⁾ trägt es das unklare illum vor incusare voluerit. Hier liegt ein bei der Überarbeitung begangener Fehler vor. In G. 17 ist wohl richtiger, wie in H. 25, possident statt possidet zu lesen. G. 18 möchte ich an dieser Stelle neben H. 26, 27 setzen, weil die Umarbeitung, welche an G. vollzogen ist, dadurch klar zu Tage tritt.

G. 18.

H. 26, 27.

Si alicui domine maritus
ejus moritur et bona dimiserit,
una pars attingit mulieri, due partes
spectabunt ad pueros; si aliquis
puerorum predictorum mori-

Item si alicui domine maritus
ejus moritur, bona ipsorum non
spectabunt ad dominam, sed
tantum illa, que maritus tradidit uxori
coram iudicio et hoc per testes si po-

¹⁾ Hier accusatus fuerit statt accusabitur. ²⁾ Causas statt causam.

³⁾ Iudicio statt iudicii; eum statt ipsum; potest statt possit; suum statt ipsius.

⁴⁾ Diese Erweiterung: statt mulier die Umschreibung illa, que hereditatem, quod rade dicitur, recipit, entspringt offenbar der Absicht, eine bestimmtere und zeitgemäßere Gestaltung herbeizuführen. Das de pluri rade nennt die Übersetzung ganz korrekt: umb mehrer gerade; es ist also eine Steigerung. Frensdorff, der H. von G. bearbeitet glaubt, erscheint die gerade in G. wie eine Minderung. a. a. O. S. 981.

⁵⁾ Die deutsche Übersetzung von H. 24 sagt: Ap die frau die erben umb mehrer grade beschuldigen wolde.

tur, bona ipsius spectant ad terit approbare. Item si aliqui puerorum predictorum moriuntur, bona ipsius pueri, qui moritur, spectabunt ad gremium matris.

Die ganze Fassung von G. 18 erinnert in ihrer Präzision an G. 14¹⁾ und G. 15; namentlich findet sich der Hauptsatz von G. 14 hier etwas verändert wieder. Wie klar und knapp ist der Sinn des zweiten Satzes von G. 18 si aliquis — matris im Lateinischen wiedergegeben, während H. 27, da hier nicht aliquis, sondern aliqui puerorum gesagt ist, sich genötigt sieht, dem bona ipsius noch hinzuzufügen: pueri, qui moritur, wodurch das ganze Satzgefüge verschlechtert wird, während doch nichts gehindert hätte, den Satz ganz von G. anzunehmen. H. sah in G. mit seinem aliquis nur einen einmaligen Fall; indem der Plural si aliqui genommen wurde, wollte H. auf den Todesfall mehrerer Kinder Bezug nehmen, während die Fassung von G. das öftere Vorkommen von Todesfällen doch nicht ausschließt.

Die Bearbeitung G.'s durch H. wird ganz besonders deutlich bei G. 19. Diese Rechtsätze stimmen formaliter²⁾ mit H. 28—30 überein, nur die Termine sind verändert. G. hat kurze Termine für den Schuldner angesetzt, H. hat sie verlängert; G. bedeutet eine Verschärfung und gestattet nur noch das Glendeschwören, während H. eine Milderung einführt.

G. 20 muß wohl nach H. 31 in illud infra sex septimanas verbessert werden.

Über die Innungsparagraphen habe ich mich schon oben geäußert. Bei G. ist in allen drei Innungen die Witve konzeffioniert, während H. eine solche nicht kennt. Andererseits haben G. 21 und H. 37 den magister pistorum, H. 37 n. 40 allein den budellus pistorum und carnificum und einen magister sutorum und die andern Zusätze.

Endlich hat H. von G. noch die Namen der Schöffen übernommen und einen Alexander hinzugesetzt, das Datum fortgelassen und dafür das eigene eingefügt, aber nicht, wie bei G., an den Schluß, sondern vor die Schöffennamen. Es fehlt in G.: Hallis.

In der Siegelungsnotiz ist bemerkenswert die abweichende Fassung in H.: sigilli burgensium statt nostri sigilli in G. und muniunt et confirmant statt in unum confirmarunt (besser munivimus confirmatam).

¹⁾ Una pars attingit j., due partes c. pr.

²⁾ Abweichungen: incusatus statt accusatus; debita persolvat statt debitum p.; et si non stat et non; statuat statt statuet; si autem aliquis respondet statt si respondet; hoc statim statt statim; scilicet ipse tercius statt mettercius (zweimal); probabit statt obtinebit. Endlich also das vel jurat enelende.

Der klare, einheitliche Charakter, den G. durchweg zeigt, wird durchbrochen durch die Zusätze vor und hinter den Innungsparagrafen.

Es bestätigt sich hiernach, daß alle Sätze von G. in H. wiederkehren, aber nicht, daß das Umgekehrte der Fall ist.

Die Verschiedenheiten beider Dokumente sind teils sachlicher, teils mehr formeller Art. Die ersteren sind offenbar deshalb geschehen, um an den betreffenden Stellen sowohl ein ganz neues Recht zu schaffen als die alten Bestimmungen zeitgemäßer zu gestalten. Im übrigen läßt sich das Verhältnis beider so bezeichnen: entweder es läßt die eine Rechtsmitteilung ein Wort weg, welches sich bei der andern findet, oder sie gebrauchen beide synonyme Ausdrücke, oder aber die Konstruktion einzelner Sätze ist eine verschiedene. H. ist dabei an den Stellen, wo es die Konstruktion ändert, ebensowenig geschickt verfahren, als G. zum Beispiel in 5 und 15. Im übrigen lassen, wie mir scheint, die kurzen, präzisen Sätze von G. eine alte, ursprünglich einheitliche Fassung nicht verkennen. Aus allen diesen Umständen darf man den Schluß ziehen, daß beide Dokumente eine gemeinsame Vorlage gehabt haben, welche im wesentlichen mit G. übereinstimmte.

b) Woher stammen die Schöffennamen?

Dem Schlusse seines Werkes über die Hallischen Schöffenbücher hat Hertel eine Beilage über die Hallischen Bürger=Familiennamen und Vornamen angegeschlossen.¹⁾ Er verbreitet sich darin über die Entstehung der Familiennamen in Halle, eine Entwicklung, die von der gleichen im übrigen Deutschland nicht abweicht. Die Vornamen waren auch in Halle ursprünglich die einzigen Namen der Bürger und Schöffen; zur Auseinanderhaltung setzte man später unterscheidende Merkmale hinzu, welche auf die Nachkommen übergingen und festere Gestalt annahmen. Dieser Vorgang vollzog sich nach der Meinung des Verfassers ungefähr seit dem 13. Jahrhundert.²⁾

Die Untersuchung knüpft an die Publikation von 1266 an. Man kann sich leicht überzeugen, daß damals die Ausbildung der Familiennamen schon weit vorgeschritten war: neben einzelnen Vornamen finden sich von Anfang an im ersten Schöffenbuche charakteristische Beinamen zu den Vornamen und Namen von Bürgerfamilien. Die dem Jahre 1266 vorausgehende urkundliche Überlieferung ist in diesem Werke nicht behandelt. Ich möchte daher einige Namen

¹⁾ G. Hertel, Die Hallischen Schöffenbücher. 1. Teil (1266—1400). Halle 1882. S. 476 ff. (Geschichtsquellen der Prov. Sachsen, 14. Bd.)

²⁾ Dazu sagt Herzberg, a. a. O. I, S. 210: „Die alten Hallenser führten bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts nur einen Namen, den späteren Vornamen, der bei den einfachen Verhältnissen jener Tage zur Unterscheidung ausreichte“.

von Hallischen Bürgern seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts aus Urkunden hier zusammenstellen.

Urkunde von 1200.¹⁾

Schultheiß und Bürger von Halle: Johannes scultetus, Hartwicus, Erewinus, Fridericus, Albertus, Wasmodus Jordanis, Theodericus, burgenses de Hallo, Hermannus, Johannes filius Brunonis, [Olicus advocatus, Heinricus Dhume, Heinricus Sommerwunne, Conradus de Kirestede, Heidenricus filius Dhagmari, Hermannus Guzeke].²⁾

1212.³⁾

Desgleichen: Johannes prefectus Hallensis, Eico, Kunemundus, Guntherus, Alexander, Philippus et Philippus, Albertus, Hermannus.

1214.⁴⁾

Bürger von Halle: Herebrordus Westval, Fridericus canis et alii quam plures cives Hallenses.

1225.⁵⁾

Schultheiß und Bürger von Halle: Johannes schultetus de Hallis, Burchardus, Ratmarus, Liudolfus fratres, Konemundus, Eico, Heidenricus de Sala et frater ejus Liudolfus, Bruno, Bertrammus predives, Conradus Grecus et Burchardus Hundertmare, Bertrammus dives, Heinricus de Quidelingenburch, cives Hallenses.

1236.⁶⁾

Hallische Bürger: Burchardus, Ratmarus et Ludolphus fratres, cives Hallenses, Bertrammus dives, Volcmarus, Burchardus filius Volcari, Johannes schultetus, Burchardus, Henricus Rufus, Alexander Pruvo, Heidenricus filius Lubburgis.

1243.⁷⁾

Laici vero Johannes schultetus, Johannes de Viridario et fratres sui Ratmarus et Ludolfus, Bertramus dives, Burchardus Hagedorn, Conradus Rogest, Hinricus de Quedelinburg, Fredericus, Tidericus Kotze.

Eine Zusammenstellung von Hallenser Ratmännern und Burgen aus dem Jahre 1258⁸⁾ enthält unter 21 Namen nur zwei bloße Vornamen.

Überblicken wir alle Namen, so darf man sagen, daß Familiennamen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts sich immer häufiger finden. Besonders charakteristisch ist das Beispiel des Familiennamens de Viridario, vom Grasshofe;

¹⁾ v. Müllverstedt, Regesta archiepiscopatus Magdeb. 2 Teil. Magdeb. 1881. S. 61.

²⁾ Die eingeklammerten erscheinen mir zweifelhaft für die Zeit.

³⁾ a. a. D. S. 183. ⁴⁾ S. 206. ⁵⁾ S. 341. ⁶⁾ S. 490. ⁷⁾ S. 527. ⁸⁾ S. 638.

1225 und 1236 werden die drei Gebrüder Burchardus, Ratmarus und Ludolfus nur mit diesen ihren Vornamen ausgeführt, 1243 tritt die nähere Bezeichnung de Viridario hinzu, und fortan bleibt dieser Name als Familienname bestehen.

Die Zeugenreihen 1200—1258 enthalten also in fortschreitender Anzahl auch Familiennamen, besonders ist dies auch der Fall in den Jahren, welcher H., unserer Rechtsmitteilung von 1235, am nächsten liegen, nämlich 1225, 1236 und 1243. Von den 13 Personen aus ersterem Jahre (der Schultheiß bleibt ausgeschlossen) sind 7; von den 10 aus dem Jahre 1236 sind 5 und von den 9 von 1243 sind 8 mit Familiennamen versehen. Danach konnte man erwarten, unter den 8 Schöffen von H. auch einzelne Beinamen oder Familiennamen vertreten zu finden. Es werden aber nur Vornamen aufgeführt. Ist dieser Umstand schon als auffällig zu bezeichnen, so kommt noch hinzu, daß die Mehrzahl der Vornamen von H. in den Urkunden von 1236 und 1243, als in den der Zeit nach am nächsten stehenden Zeugenreihen, nicht wiederkehrt. Nur Burchard, Heinrich und Alexander kommen sowohl 1235 als 1236 vor, aber — und das muß besonders betont werden — von diesen bringt die Urkunde von 1236 auch die Familiennamen, während H. diese nicht kennt. Dies waren also 1235 in H. entweder andere Personen oder sie gehörten einer ganz andern Zeit an. Von den übrigen Vornamen H.'s finden sich Bruno und Conradus nur in der Zeugenreihe von 1225, auch hier Conradus schon mit dem Beinamen Greus, und im Jahre 1200 wird Johannes der Sohn eines Bruno genannt. Rudegerus kommt überhaupt in den genannten Zeugenreihen nicht vor.

Gehen wir nun in die Zeit vor 1200 zurück und suchen hier nach Hallenser Bürgern. Ich werde zwei Zeugenreihen von 1172 und eine von 1182¹⁾ den Schöffen von H. zur Vergleichung gegenüberstellen.

1172.

a) Bruno et frater ejus Rudolffus, Eico ²⁾ et frater ejus Burghardus, Rodmarus et frater ejus Burghardus, Conradus, filius ejus Burghardus, Detmarus et alii quam plures.	}	1235. Bruno, Conradus, Henricus, Alexander,
--	---	---

b) Bruno et frater ejus Rodolfus palatinus, Ludgerus et frater ejus Burchardus, Ratmarus, Conradus et frater ejus Burchardus, Henricus rufus aliique quam plures cives Hallenses.³⁾

¹⁾ Aus d. Einl. zum Neum. Rechtsb. S. 8 u. Müllverstedt, a. a. D. 1, S. 631. Herzberg, a. a. D. I, S. 64 f. erklärt es für eine ansprechende Vermutung, daß alle in dieser Urkunde angeführten Bürger ebenso wie die Zeugen der Urkunde von 1200 u. a. als Schöffen von Halle anzusehen seien.

²⁾ Sico ist wohl falsch. Vgl. 1182. ³⁾ So besser nach Ludwig, Rell. Mss. V, S. 10.

1182.

Luderus et fratres ejus Eico et Burchardus,
Bruno et Rodolfus, Ratmarus, Fridericus, Conradus
et frater ejus Burchardus aliiqve cives Hallenses.

1235.

Burchardus, Conradus,
Bruno, Rudegerus.

Ein Vergleich dieser Namen ergibt, daß sowohl 1172 als 1182 bis auf H. rufus reine Vornamen wiedergegeben sind, ebenso wie in 1235, und daß noch dazu die Namen Bruno, Conradus und Burchardus in jenen beiden Jahren mehrfach wiederkehren und daher mit denen von 1235 sehr übereinstimmen. Von den acht Schöffen in H. führen fünf die Namen Bruno, Conradus, Burchardus. Ebenso gibt es einen Henricus, und Rudegerus könnte aus Ludgerus verschrieben sein.

Mithin wird man den Schluß ziehen dürfen, daß die Schöffennamen von H. mehr mit den Zeugenreihen von 1172 und 1182 als mit denen von 1225, 1236 und 1243 zusammenstimmen. Sie gehören, mit Ausnahme also des Alexander, offenbar der Zeit an, als G. abgefaßt worden ist.¹⁾

c) Welches ist der richtige Name des Herzogs?

Ebenso anfechtbar als die Schöffennamen bleibt in H. der Name des dux Polonie, auf dessen Bitte die Schöffen von Halle ihre Mitteilung abgefaßt haben. Zeumer hat es mir in seiner Kritik²⁾ zum Vorwurf gemacht, daß ich in den von mir veranstalteten Neudruck als Namen des Herzogs: Boleslaus eingefügt hätte. Z. hat es völlig übersehen, wie ich dazu gekommen bin, was ich in der Einleitung zum Neumarkter Rechtsbuch S. 9—11 begründet habe. Er möge mir doch sagen, wie ich methodisch anders hätte verfahren sollen! Gewiß, wenn alle überlieferten Texte von H. übereinstimmend den Herzog: Heinrich genannt hätten, konnte von einem Zweifel nicht die Rede sein. Nun gibt es, wie ich an der angegebenen Stelle der Einleitung auseinandergesetzt habe, vier Handschriften, drei aus dem 14. und eine aus dem 15. Jahrhundert, welche die Rechtsmitteilung von 1235 überliefern. Alle stammen aus städtischen Archiven, eine aus Brieg (14. Jahrh.), zwei aus Schweidnitz (14. Jahrh.) und eine aus Liegnitz (15. Jahrh.). Die Schweidnitzer finden sich in zwei Stadtbüchern aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts; das eine dieser Stadtbücher besteht aus fünf Pergamentblättern und enthält nur die ältesten Privilegien der Stadt und ein 1362 vereinbartes Mühlenrecht. Die Schweidnitzer

¹⁾ Wie verhält es sich mit der Anzahl der Schöffen? H. kennt, wie wir sahen, deren 8. Als Aussteller von H. treten scabini in Halle auf. Waren diese 8 scabini ein Ausschuß eigens für die Aufzeichnung eingesetzter Schöffen? Im gehegten Dinge saßen in Halle 6 oder 7, außerdem kommen aber auch 11 Schöffen vor (Hertel, a. a. O., Einl. S. VIII). Danach ist die Zahl 8 auffällig und ungewöhnlich.

²⁾ Neues Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. 32, S. 777 f.

Handschriften und die Brieger bringen den dux Heinricus, die Liegnitzer einen dux B. Bei der Herstellung eines Textes auf Grund dieser vorliegenden Handschriften würde man wegen der an drei Stellen¹⁾ sich vorfindenden Bezeichnung den dux Heinricus aufgenommen haben. Nun fand ich aber die S. 211 ff. des Rechtsbuches abgedruckte deutsche Übersetzung von H., welcher eine Vorlage aus dem Archiv der Stadt Neumarkt selbst zu Grunde liegt. Diese in ihren Grundzügen offenbar noch aus dem Mittelalter stammende Übertragung setzt an die Stelle des herzoglichen Namens nicht den Anfangsbuchstaben B., wie der Liegnitzer Codex, sondern schreibt denselben voll aus: „Umb bete willen des ersahmen herren Boleslai herczugen zu Pohlen“. Der lateinische Text, der dem Übersetzer in Neumarkt selbst vorlag, kann demnach nicht einer der oben genannten Handschriften entsprochen haben, welche den Herzog Heinrich anführen, obwohl er sonst wesentlich mit denselben übereingestimmt hat, sondern stellt eine selbständige Vorlage dar, von der wir jedoch eben nur die Übersetzung kennen. Da nun in das Neumarkter Archiv ursprünglich ganz offenbar dasjenige Dokument gelangt ist, welches man als Original für die Neumarkter Stadtkommune seiner Zeit ausgearbeitet hat, so konnte für eine methodisch richtige Behandlungsweise der Texte als ausschlaggebend in erster Linie nur diese Neumarkter Vorlage in Frage kommen. Daher hat als Name des Herzogs: Boleslaus zu gelten.

Solange wir die Rechtsmitteilung der Stadt Halle für Neumarkt von 1235 kennen, ist immer mit dem Herzog Heinrich gerechnet worden. Dieser Herzog konnte nur Heinrich der Bärtige sein. Wer ist nun aber Boleslaus? Ich muß zugeben, daß die Erklärung, welche ich in der Einleitung zum Neumarkter Rechtsbuch²⁾ gegeben habe, es sei 1181 Herzog Heinrich der Bärtige als junger Prinz, 1235 aber Boleslaus II., Herzog Heinrichs Enkel, gemeint, nur als Nothbehelf angesehen werden kann.³⁾ Boleslaus II. ist erst 1242 großjährig⁴⁾ geworden. Wir wissen auch nichts davon, daß sein Großvater ihm irgend eine bevorrechtete Stellung im Fürstentum Breslau etwa zu Neumarkt eingeräumt habe und daß er aus diesem Grunde dazu gekommen sei, für seine Stadt Neumarkt die Rechtsmitteilung von 1235 aus Halle zu erbitten. Der Boleslaus in H. weist vielmehr auf frühere Zeiten zurück. Ebenso wie die Schöffennamen in H., wie gesagt, mehr mit den Schöffen des 12. Jahrhunderts übereinstimmen, ebenso ist dieser Boleslaus offenbar in ebender selben Zeit zu suchen. Ich meine, es kann damit nur Boleslaus altus, Boleslaus der Lange, gemeint sein.

¹⁾ Eigentlich nur zwei, da die Schweidnitzer gleichzusetzen sind. ²⁾ S. 11.

³⁾ Zeumer stellt mit Recht diese Annahme als unwahrscheinlich hin, aber ich mußte damals keine andere zu geben.

⁴⁾ Grünhagen, Geschichte Schlesiens. Gotha 1884/86, I, S. 72.

Bei dieser Annahme bleibt nichts anderes übrig, als auch für die Rechtsmitteilung von 1181, unser G., die Einsetzung dieses Herzogs an Stelle des Herzogs Heinrich zu fordern. Bei der häufigen Verleihung des Neumarkter Rechts in der Regierungszeit Herzog Heinrichs des Bärtigen, wo verschiedene Abschriften, wie wir sahen, von Ort zu Ort wanderten, war die Verwechslung der Namen durch Abschreiber leicht möglich, gerade so leicht wie bei der Weitergabe von H. Herzog Heinrich war der mächtige Fürst des 13. Jahrhunderts, der Privilegien an Städte und Grundherren zu verleihen pflegte. Ist es da nicht verständlich, daß an die Stelle des Boleslans in den Verleihungsurkunden eher der Name des wirklichen Wohltäters, des lebenden, die Verleihung gewährenden Landesherrn von den Abschreibern eingerückt und damit das Dokument zeitgemäßer gestaltet wurde? Daß Herzog Heinrich schon in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts sich selbst um die Stadtrechte, welche er in Schlesien einführte, bemühte, geht sowohl aus der Übertragung des Magdeburger Rechts von 1188 an die Stadt Goldberg aus dem Jahre 1211¹⁾ hervor, als aus dem interessanten Schreiben der Magdeburger Schöffen ungefähr aus derselben Zeit,²⁾ in dem es heißt, sie hätten auf seine, des Herzogs, Bitte Abschriften der Privilegien und Rechte ihrer Stadt zu soviel Malen³⁾ ihm übersandt. G. ist also offenbar durch verschiedene Hände gegangen und hat, wie wir sahen, mehrere Abänderungen erfahren, gerade so wie H. Beide Abschriften halten in allen Einzelheiten vor der Kritik nicht stand, fest steht aber jetzt der Name des Herzogs, welcher der Stadt Neumarkt selbst im Jahre 1235 in dem erneuerten Dokument von 1181 übermittelt worden ist.

So ergibt sich denn aus den bisherigen drei Teilen (a—c) der Untersuchung, daß G. offenbar für ein altes, noch in das 12. Jahrhundert hineingehörendes, aus Halle stammendes Recht angesehen werden kann, das Herzog Boleslans der Lange für Neumarkt in Schlesien von dort besorgt hat.

d) Geschichtliche Möglichkeit der Übertragung von G. nach Neumarkt.

Die Jahreszahl 1181 hat mit der Zeitbestimmung der Schöffen und der Einsetzung des Boleslans eine festere Stellung gewonnen. Wir fragen uns nun, wie erklärt sich die Übertragung dieses Rechtes nach Schlesien? Gibt es in der Zeitgeschichte Anhaltspunkte für Beziehungen Halles zu Schlesien, insbesondere zu Neumarkt? Jedermann weiß, daß das Salz von jeher ein

¹⁾ Tzschoppe-Stenzel, Urkundensammlung S. 259. Laband, Magdeburger Rechtsquellen S. 3. Auf die fehlende Angabe im Magdeburger Urkundenbuch hat Schulte in den Schles. Geschichtsblättern 1909, Heft 3, S. 38 f. aufmerksam gemacht.

²⁾ a. a. D. S. 270 u. S. 4.

³⁾ tociens.

Bindemittel der Völker gewesen ist. Die unerschöpflichen Hallischen Salzquellen haben schon in der Karolingischen Zeit die deutschen Lande mit ihren reichen Vorräten versorgt, und während das Lüneburgische Salz später dem deutschen Westen zufließt, ist der Osten, zumal Schlesien, außer von Kolberg in Pommern ganz besonders von Halle mit diesem unentbehrlichen Nahrungsmittel des menschlichen Haushalts versehen worden. Wutke¹⁾ hat diese Beziehungen eingehend geschildert; er führt die Landstraßen an, auf denen der Salzhandel sich von Halle nach Schlesien bewegte. Von diesen war die Hauptstraße jener große Handelsweg, den die Salzwagen über Großenhain, Königsbrück, Kamenz, Bautzen, Görlitz in das Innere Schlesiens nach Bunzlan, Liegnitz, Neumarkt und Breslau nahmen.²⁾ In Neumarkt bestand seit der Gründung³⁾ zu deutschem Rechte ein Salzmarkt, den König Wenzel 1379⁴⁾ bestätigte. Das hohe Alter des Marktes geht besonders daraus hervor, daß die Stadt für dies Privileg der Herrschaft von jeher jährlich eine Abgabe von drei Scheffeln Salz liefern und einen wöchentlichen Zins von 20 Weißgroichen entrichten mußte. Dies geschah noch zur Zeit, als das Burglehn in den Besitz der Stadt Breslau überging, im Jahre 1614;⁵⁾ jährlich, heißt es da, muß der Rat „auf das Burglehn vom Salzmarkt ziehen“ und das Salz dort einbringen. Diese Nutzungen und Einnahmen des Burglehns bestätigte schon Karl IV. im Jahre 1348.⁶⁾ Sie sind also offenbar der Brotabgabe der Bäckerzunft gleichzustellen, von der ich oben gesprochen; denn auch diese wurde auf das Burglehn, auf die Burg, den Sitz der Herrschaft, geleistet, und schon die Rechtsmitteilung von 1181 hatte, wie erinnerlich, die Abgabe der 12 Weißbrote an den höchsten Richter angeführt, während die Rechtsmitteilung von 1235 nur die späteren Hallischen Verhältnisse mitzuteilen wußte. Daß die Neumarkter Bürger in älterer Zeit im Salzhandel Schlesiens eine bestimmte Stellung einnahmen, die man vielleicht als ein Monopol für den Vertrieb in Mittel-Schlesien bezeichnen könnte, geht aus einer Urkunde von 1283 hervor, in der Bestimmungen über wechselseitige Marktabgaben der Neumarkter und Breslauer Kaufleute getroffen werden. Ganz mit Recht sagt Wutke,⁷⁾ daß damals Neumarkter Bürger mit Salz auf den Markt nach Breslau, Meiße und den andern Städten des damaligen Fürstentums zu fahren pflegten: in allen diesen Städten sollen sie „de sale et aliis mercimoniis, que duxerint, solvant, sicut antiquitus solvere consueverunt“. Noch bestimmter auf die alte Zeit weist eine andere Stelle

1) H. Wutke, Die Versorgung Schlesiens mit Salz während des Mittelalters. Zeitschrift 27, S. 238 ff.

2) a. a. O. S. 262.

3) Wenn nicht etwa schon früher.

4) Neum. Rechtsb. S. 247.

5) a. a. O. S. 295.

6) Neum. Rechtsb. S. 238.

7) a. a. O. S. 262.

dieser Urkunde. Die Herzöge, welche sie ausstellen, bestätigen darin im allgemeinen nur die Abgaben, welche die Neumarkter Kaufleute, Krämer und andere Handwerker „temporibus nostrorum predecessorum felicitis memorie primitus in eisdem nundinis“ zu zahlen pflegten. Es ist wohl nicht zuviel gesagt, wenn man diese Ausdrücke mindestens auf die Zeit der Begründung Neumarkts zu deutschem Rechte zurückzubeziehen hat. Die Stadt Neumarkt hat mithin im Salzhandel eine bedeutendere Rolle gespielt als Breslau, da diese Stadt erst 1336¹⁾ mit einem freien Salzmarkt privilegiert wurde.

Die Existenz eines alten Salzmarktes in Neumarkt, vielleicht schon in slawischer Zeit, ist also ebensowohl das tatsächliche Ergebnis unserer bisherigen Untersuchungen, als die Verbindung mit Halle und die Existenz eines Ortes Neumarkt bei Halle,²⁾ dessen Bewohner in einer gewissen rechtlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit oder Beziehung zu dieser Stadt standen.

Bergegenwärtigen wir uns nun, was die schlesische Geschichtsforschung über Boleslaus den Langen zu melden weiß. Übereinstimmend haben Stenzel³⁾ und Grünhagen⁴⁾ die Überzeugung gewonnen, daß die Zeit Boleslaus des Langen die Anfänge deutscher Kolonisation aufzuweisen hat. Zwar wissen wir nur wenig von diesen Zeitläuften, und was die Chronisten berichten, das sind meist Kämpfe der Piastenherzöge um den Besitz der einzelnen Teile des Landes. Und doch hat es auch friedliche Jahre in der Regierungszeit des Boleslaus gegeben, zumal seitdem etwa um 1177/78 eine Ausföhnung dieses Fürsten mit seinen Brüdern in die Wege geleitet war.⁵⁾ Eine gewisse Bestätigung friedlicher Kulturentwicklung gewähren uns ferner, wo die Chronisten versagen, die Münzen der Zeit, welche zahlreich erhalten sind. In seinen grundlegenden, vortrefflichen Werken hat Friedensburg mehrfach betont, daß von einer guten Ordnung und einer gewissen Stetigkeit im Münzwesen eines Fürsten auf friedliche Zeitverhältnisse und Kulturzustände geschlossen werden darf. Nun ist schon aus der Zeit des Boleslaus eine ganze Anzahl trefflicher Brakteaten erhalten, und „mit Sicherheit muß angenommen werden“, daß schon dieser Fürst „berechtigt gewesen ist, in eigenem Namen Münzen zu schlagen.“⁶⁾ Dazu kommt, daß in dem Münzwesen dieses Piasten gleichfalls schon deutscher Einfluß nachzuweisen ist.

Ich meine, wenn wir diese Tatsachen in Verbindung bringen mit den übrigen bekannten Ereignissen aus Boleslaus' Zeit, mit seinen intimen Be-

1) Korn, S. 136. 2) Vgl. oben S. 27.

3) Geschichte Schlesiens. Breslau 1853, I, S. 33.

4) Boleslaus der Lange, Herzog von Schlesien 1163—1201. Zeitschr. 11, S. 399 ff.

5) Stenzel, a. a. O. S. 32. Grünhagen, a. a. O. S. 402.

6) Friedensburg, Schlesiens Münzen und Münzwesen vor dem Jahre 1220. Breslau 1886, S. 52.

ziehungen zu deutschen Fürstenthümern, mit seinen öfteren Besuchen in deutschen Ländern, mit seiner Begründung des Klosters Leubus, mit seiner Kultivierung und Besiedelung des Landes Reife, dann ist die Möglichkeit, daß er im Jahre 1181 deutsche Ansiedler nach Neumarkt berief, wohl nicht von der Hand zu weisen. Vermutlich waren es (sriesisch-niederdeutsche¹⁾) Elemente, welche auf dem Zuge nach Osten das Hallische Neumarkt berührten, von dort schon angefessenen Landsleuten weitergeschickt wurden und dann, nachdem sie sich entschlossen hatten, in Schlesien zu bleiben, von jenen das Recht erbaten, nach welchem sie in Halle-Neumarkt leben durften. Eine Feststellung dessen, was von diesem Recht außer der in G. 21 angegebenen Bestimmung allein in dem Orte Neumarkt, was davon in Halle gebräuchlich war, muß berufenen Kennern des Halle-Magdeburger Rechts aus jener Zeit vorbehalten bleiben. Nur darauf möchte ich hinweisen, daß Schroeder in seiner Geschichte des ehelichen Güterrechts²⁾ unter den Gegenden, in denen das Dritteilsrecht der Witwe, von dem ich oben³⁾ gesprochen, weit verbreitet war, auch die Marktgrafschaft Meißen anführt.

e) Wie ist die Übernahme der Rechtsmitteilung von 1181 in die von 1235 zu erklären?

Stenzel hat in seiner Urkundensammlung⁴⁾ ausgeführt, daß „Deutsches und Magdeburgisches Recht in Schlesien nicht gleichbedeutend waren“. Zudem er eine Anzahl von Beispielen dafür zusammenstellt, daß das Magdeburgische Recht solchen Städten verliehen wurde, welche vorher schon irgend ein deutsches Recht besaßen, präzisiert er seinen Standpunkt folgendermaßen: „So ist es nun mit allen übrigen Städten in Schlesien geschehen, und keine hat Magdeburger Recht erhalten, welche nicht vorher Deutsches Recht gehabt hätte, keine ist auf Magdeburgisches Recht gegründet worden, fast alle aber ausdrücklich auf Deutsches, Flämisches oder Fränkisches Recht.“ Diese Gründung zu deutschem, flämischem oder fränkischem Recht bedeutet ihm im wesentlichen nichts anderes als „die Verhältnisse der Städte und Dörfer nach deutscher Art“, im Gegensatz zu dem polnischen Recht, wobei man dann wieder flämische und fränkische Hüfen und andere Rechtsverhältnisse in bezug auf die Zins- und Zehnt-Einrichtung zu unterscheiden habe. Ich habe versucht⁵⁾ darzutun, besonders auch auf Roepells Ansicht gestützt, daß unter jenen Rechten doch auch ein bestimmtes deutsches materielles Recht, nach welchem die Leute lebten, zu verstehen sein muß.

Ein bestimmtes flämisches oder fränkisches Recht ist nicht erhalten. Ge-

¹⁾ Vgl. oben S. 15 u. Weinhold, Die Verbreitung und die Herkunft der Deutschen in Schlesien. Stuttg. 1887, S. 205f. Meigen, Der Boden u. die landwirtschaftl. Verhältnisse d. preuß. Staats. Bd. 6. Berlin 1901, S. 88 ff.

²⁾ Band II, 3, S. 82 ff.

³⁾ S. 13 ff.

⁴⁾ a. a. D. S. 95 ff.

⁵⁾ Einl. S. 51 ff.

geben hat es das erste noch im Anfang des 14. Jahrhunderts. Im Jahre 1310 hob Bischof Heinrich von Breslau das Magdeburger Recht, welches die Stadt Meiße im 13. Jahrhundert¹⁾ verliehen bekommen hatte, wieder auf: „quod . . . tam nobis et nostre Wratislaviensi ecclesie, quam ipsi civitati et ejus incolis nullam prorsus utilitatem aut commodum, sed potius incommodum multiplex, ut experientia docuit, attulisset“. Er verlieh der Stadt von neuem „jus municipale Flemingicum, quod ex antiquo et a primaeva locatione ipsius civitatis habitum est ibidem, . . . statuentes modis omnibus et volentes, quod eodem jure Flemingico ipsa civitas nostra Nyza de cetero uti debeat et omnino in suis judiciis hoc Flemingicum jus tenere in omnibus ipsius juris articulis, clausulis et punctis, prout idem jus Flemingicum in scriptis et libris inde confectis plane et lucide invenitur expressum“. Nun ist die Stadt Meiße nebst dem Land Meiße im letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts zu Neumarkter Recht²⁾ begründet, wie später auch die meisten ober-schlesischen Städte, so daß auf nahe Beziehungen zwischen dem flämischen und dem Neumarkter Recht geschlossen werden muß. Indessen dieser Umstand mag uns hier nicht berühren. Der Vorgang, den die Urkunde behandelt, zeigt also, daß das im Laufe des 13. Jahrhunderts der Stadt ausgenützte Recht dort keinen Boden finden konnte, sondern sehr große Unzuträglichkeiten herbeiführte, von denen nicht nur die Stadt und ihre Einwohner, sondern sogar Bischof und Kirche betroffen wurden.

Ausgesprochen ist zwar nicht, auf welchem Rechtsgebiete dieser „multiplex incommodum“ durch die Einführung des Magdeburger Rechts entstanden war, aber wenn wir uns erinnern,³⁾ welchen Veränderungen das Erbrecht, namentlich im ehelichen Güterrecht, Jahrhunderte hindurch in Schlefien unterzogen worden ist, durch die Privilegien der Fürsten und durch das Wenzeslaische und Casparische „Kirchenrecht“ (und zwar letzteres auch in Meiße), so liegt es nahe, zu vermuten, daß auch in Meiße schon damals wenigstens ein Teil der Irrungen das Erbrecht betraf.

Unter den Städten Schlefien, welche mehrere Male mit einem neuen Rechte bewidmet sind, nennt Stenzel als erste Neumarkt. „Die erste Stadt“, sagt er,⁴⁾ „von deren Bestehen vor ihrer Bewidmung mit einem fremden oder auswärtigen Rechte wir urkundlich sicher etwas wissen, und die nach ihrer Gründung Mitteilung des Halleischen oder eigentlich Magdeburgischen Stadt-

1) Formell erst 1308, und zwar das Recht von 1295, wahrscheinlich aber schon früher das von 1261. Stenzel, a. a. D. S. 485. Vgl. Meiyen, a. a. D. S. 94.

2) Verleihungen im Nenn. Rechtsbuch S. 370 und Erfurs II, S. 87 f.

3) Vgl. oben S. 12 ff. 4) a. a. D. S. 97.

rechts erhielt, war Neumarkt, welches daselbe im Jahre 1235 von den Halleschen Schöffen bekam. Diese Urkunde zeigt, selbst wenn dies von uns nicht oben urkundlich¹⁾ dargetan wäre, daß Neumarkt schon vorher eine Stadt war und unbestreitbar, wie man es nannte, Deutsches Recht erhalten hatte“.

Meines Ermessens liegt dies Deutsche Recht eben in unserer Mitteilung von 1181 vor. Seitdem, so muß man sich vorstellen, waren nach Neumarkt und in das Fürstentum Breslau Deutsche aus andern Gegenden Deutschlands hinzugewandert; eine neue, sich immer mehr vergrößernde Welle von Volkselementen aus Thüringen und Franken ergoß sich über Schlesien. Ihr Recht war das sächsische Recht, das Recht des in dieser Zeit niedergeschriebenen Sachsenspiegels, welches nach gewissen Richtungen hin, namentlich auch im Erbrecht mit dem schon vorhandenen „Deutschen“ Recht in Widerspruch stand. Sie erlangten auch in Neumarkt das Übergewicht, und zu ihrem Nutzen²⁾ bewilligte ihnen Herzog Heinrich der Bärtige aus Halle-Neumarkt das dort nunmehr auch abgeänderte Recht. In Halle erinnerte man sich des alten, von Boleslaus erbetenen Rechtsbriefes, den man der Aufzeichnung zugrunde legte. Man entfernte das alte Datum und setzte dafür das zeitgemäße; im übrigen änderte man das alte Recht und fügte außer den neuen Bestimmungen die unterscheidenden Beziehungen auf Halle-Neumarkt hinzu. Wenn dabei ein Abschreiber dieses neuen Rechtes in der Folgezeit beim Weitergeben den Boleslaus in Heinrich umänderte, so tat er dies, wie schon oben gesagt, in dem Bewußtsein, daß doch in der That Herzog Heinrich der Bärtige derjenige gewesen war, der dieses erneuerte Privileg zugestanden hatte.

Fragen wir uns, ob nicht Bestimmungen dieses Rechts von 1181 in Neumarkt praktisches Recht³⁾ geworden sind und wenden wir uns zuerst zu den Bezeichnungen der Richter!

f) Die Bezeichnungen der Richter (*advocati*) in Theorie und Praxis und der *sermo ducis*.

Von den im Anfang des zweiten Theiles unserer ganzen Untersuchung noch vorbehaltenen sächlichen Verschiedenheiten von G. und H. haben wir uns noch nicht hinreichend ausgesprochen über die Bezeichnungen der Richter und den Ausdruck *sermo ducis*.

G. nennt die Richter *advocati*, den *summus noster advocatus* oder *advocatus* allein und den *advocatus civitatis*. Zenner meint in seiner Kritik,

¹⁾ Es sind die Anführungen von Vogt und Schultheiß und die Verleihungen vor 1235 gemeint.

²⁾ NB: in G. erbitten sich Herzog und Burgensen das Recht, in H. nur der Herzog *ad utilitatem burgensium*.

³⁾ Daß die Lieferung der 12 Weißbrote nach der Angabe von G. in Neumarkt eingeführt und bis 1614 beibehalten worden ist, habe ich oben ausgeführt. S. 18 f.

diese Gerichtsverfassung sei nicht die hallische, sondern könne nur die einer schlesischen Stadt sein, da an Stelle des Magdeburger Burggrafen der oberste Vogt des Herzogs getreten sei. Ähnlich Frensdorff,¹⁾ und Brünneck hat in seiner Schrift²⁾ mit diesen Ausdrücken als den gebräuchlichen im 14. Jahrhundert in Schlesien sich abgefunden. Nun glaube ich mit ziemlicher Bestimmtheit behaupten zu dürfen, daß die Bezeichnungen *summus noster advocatus* und *advocatus civitatis*³⁾ in Schlesien nicht oder nur selten vorkommen. *Advocati* kommen urkundlich immer vor, auch wohl zwei *advocati* in derselben Urkunde, aber im allgemeinen und im besonderen, worüber wir handeln, zu Neumarkt bezeichnet bekanntlich den höheren Richter der *advocatus* oder *judex provincialis* oder *judex curie*, während der eigentliche Stadtrichter im 14. Jahrhundert allgemein *advocatus* oder *judex hereditarius*,⁴⁾ zu deutsch Erbvogt heißt. Jedenfalls sind in der Zeit, von der Zeumer und Frensdorff glauben, es sei damals H. von G. umgearbeitet, also am Ende des 13. und im 14. Jahrhundert, die letzten Bezeichnungen gang und gäbe.

Die Richterbenennungen in G. sind also im 14. Jahrhundert nicht zeitgemäß; sie sind es aber auch nicht in andern vorliegenden Urkunden aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Sehen wir, wie auch sonst in dieser Untersuchung, von andern Städten ab und beschränken uns nur auf Neumarkt und Breslau, so „erweisen die Urkunden aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts auf das bestimmteste, daß Vogt und Schultheiß damals die Träger der Gerichtsbarkeit in Neumarkt gewesen sind.“⁵⁾ Bis zum Jahre 1233 lassen sich diese Bezeichnungen dort urkundlich verfolgen.

Der anscheinende Widerspruch der urkundlichen Überlieferung, daß G. wohl einen *advocatus* kennt, wie jene Urkunden aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, statt des *scultetus* aber einen *advocatus civitatis* anführt, läßt sich meines Ermessens wohl erklären.

Sehen wir uns in den Geschichtsquellen anderer Städte aus jener Zeit nach diesen Bezeichnungen um, zuerst in Halle. In der oben⁶⁾ von mir besprochenen Urkunde von 1212 heißt der Hallische Richter, der mit dem Kloster

1) S. 982.

2) Das Burggrafenamt u. Schultheißentum in Magdeburg u. Halle. Berlin 1908. S. 38.

3) Schulte (Schles. Geschichtsbl. 1909, Heft 2 S. 37) exemplifiziert, wenn er den *advoc. civitatis* = *advoc. hereditarius* setzt, offenbar auf G. Andere Stellen, wo sich der *advocatus civitatis* findet, gibt er nicht an.

4) Tzschoppe=Stenzel, a. a. O. S. 181. Daß dabei in einzelnen Fällen vom *advocatus nostre civitatis* oder *advocati nostrarum civitatum* in den Urkunden geschrieben wird, ist zuzugeben, der *terminus technicus* ist aber *advocatus hereditarius*.

5) Meine Einleitung S. 30. Vgl. Schulte, Schles. Geschichtsblätter 1909, Nr. 2 S. 36.

6) S. 25 ff.

Neuwerk über die advocacia streitet, scultetus Hallensis; Zeuge ist bei dem Vorgang auch der höhere Richter in Halle Burchardus burchgravius Magdeburgensis. Auch in einer Hallischen Urkunde von 1225¹⁾ sind Zeugen: Burchardus burchgravius Magdeburgensis, Johannes scultetus de Hallis, und desgleichen dieselben im Jahre 1236.²⁾ In der gleichfalls von mir zitierten wichtigen Urkunde von 1276³⁾ heißt der Schultheiß von Halle scultetus civitatis; hier kommt auch ein advocatus vor, ein dem praeco, Büttel der Stadt, gleichstehender Beamter.⁴⁾ Vergleichen wir damit unsere Rechtsmitteilung aus Halle von 1235, unser H., so wird der höhere Richter dort ganz richtig mit seiner Amtsbezeichnung burchgravius de Meideburg benannt, der Schultheiß der Stadt tritt uns aber nicht, wie in jenen Urkunden, als scultetus Hallensis oder scultetus civitatis, sondern als prefectus entgegen und wird in der Bestimmung über die Innung der Bäcker ganz richtig von dem advocatus, dem oben bezeichneten Büttel, unterschieden. Offenbar ist hier die Bezeichnung prefectus mit Absicht gewählt, weil man in dieser, in feierlicher Form abgefaßten Rechtsmitteilung einen allgemeineren lateinischen Ausdruck zur Kenntlichmachung des Amtes eines Stadtschultheißen einzusetzen für nötig hielt.⁵⁾ Auch die Bezeichnung des niederen Richters in H. 35 ist prefectus. Die deutsche Übersetzung sagt an beiden Stellen: der scholtz.

Ein ähnliches Beispiel bieten die Gründungsurkunden der Stadt Leipzig. Markgraf Otto von Meißen setzte die Stadt zwischen 1156 und 1170⁶⁾ zu Hallischem und Magdeburgischem Rechte aus, und Markgraf Dietrich von Meißen bestätigte im Jahre 1216⁷⁾ das Privilegium seines Vaters. In der ersten Urkunde heißen die Richter: advocatus civitatis und decanus, wovon jener als der höhere anzusehen⁸⁾ ist; 1216 dagegen heißt es: nullus judicabit praeter advocatum et scultetum. Auch hier also zuerst allgemeinere, später die gebräuchlichen Benennungen.

Entsprechend diesen Vorgängen hat man bei der Übernahme der Hallischen Gerichtsverfassung nach Schlesien und deren Fixierung in G. andere typische Ausdrücke gewählt, um eben das Wort „Richter“ wiederzugeben. Die Übersetzung dieses Wortes mit advocatus ist nicht ungewöhnlicher, wenigstens in schlesischen Urkunden, als der judex. Die Handlungsweise ist demnach ganz klar.

1) Ludewig, Reliquiae manuscriptorum V, S. 25.

2) Ebenda S. 44.

3) Oben S. 16. Gedr. Ludewig, a. a. D. S. 322.

4) Vgl. auch v. Brünneck, a. a. D. S. 14. Oben S. 17.

5) Im übrigen wird in H. der Richter mit judex bezeichnet.

6) v. Posern-Klett, Urkundenbuch der Stadt Leipzig (Cod. dipl. Saxoniae regiae Vb. 8), Nr. 2.

7) a. a. D. Nr. 3. 8) v. Posern-Klett in der Einl. S. XII.

In der Hallischen Vorlage stand vermutlich, wie H. erweist, *summus noster judex, dominus burgravius de Meydeburg*; bei der Abänderung ist der *burgravius de M.* einfach weggelassen und an die Stelle des *judex* der *advocatus* gesetzt. Auf das Wort „*advocatus*“ kommt es also an, nicht auf das *summus*.

Bleiben wir nun bei unserer Annahme, daß Boleslaus der Lange sich die Rechtsmitteilung aus Halle erbat, so müssen wir aus der Abänderung der Hallischen Richterbezeichnungen „*burggravius*“ und „*prefectus*“ und der Einsetzung von „*advocatus*¹⁾“ und „*advocatus civitatis*“ schließen, daß diese anderswoher entnommen sind und daß der Pfast damit einen besonderen Zweck verband. Ich habe in der Einleitung zum Rechtsbuch²⁾ mit Nachsicht angenommen, daß Schlesien die Vogteiversaffung wohl aus der Mark Brandenburg empfangen habe. Brünneck glaubt das Vorbild in den Bögten entweder der Mark Brandenburg oder „der an Schlesien angrenzenden Lausitzer Marken“³⁾ zu finden.

Advocatus und *scultetus* in den älteren schlesischen Urkunden stehen demnach mit den Ausdrücken in G. nicht in Widerspruch, an beiden Stellen ist der höhere und der niedere Richter gemeint. Stenzel hat gewiß Recht, wenn er sagt:⁴⁾ „Vogtei und Schulzenamt sind charakteristische Kennzeichen des deutschen Rechts und finden sich überall, wo dasselbe eingeführt wurde“. Darin kann ich diesem ausgezeichneten Forscher jedoch nicht beistimmen, wenn er glaubt, Neumarkt sei Dorf und Stadt nebeneinander gewesen, „weil der Vogt in Schlesien regelmäßig Richter der Stadt, der Schulz des Dorfes war“. Es scheint mir, Stenzel hält sich zu sehr an die Ausdrücke des 14. Jahrhunderts; die Stadt erlangte doch in Schlesien überall von vornherein eine bevorzugte Stellung vor dem sie umgebenden Lande. Auch in den Städten der Marken Brandenburg, Meißen und Lausitz gibt es Schultheißen, die Stadtschultheißen. Richter hat, wie mir scheint, in diesem Falle Grünhagen⁵⁾ den Vogt und Schultheißen in den älteren schlesischen Städten erklärt. Außer dem Neumarkter Schultheißen kommt, wie oben gesagt, nämlich vor 1235 auch in Breslau ein Schultheiß vor, und zwar 1214 *Godinus scultetus*⁶⁾ und 1229 *Alexander scultetus de Wratislavia*.⁷⁾ In diesem sieht Grünhagen den Stadtvogt, und „dem Schultheißen gegenüber erscheint dann als der Vogt *κατ' ἐξουχίην* der sonst

¹⁾ G.: *summus noster advocatus*, H.: *summus noster judex*. Auch in Magdeburg ist ein höchster Richter: „Unse hoeste richtere, daz ist die büchgrave“. 1261. Korn S. 19.

²⁾ S. 40. ³⁾ S. 35. ⁴⁾ Urkundenammlung, S. 96.

⁵⁾ Die ältesten deutschen Beamten in Breslau. Zeitschr. 8, S. 429.

⁶⁾ Korn S. 3. Schultheißen in anderen Städten, auch solche Orte, in denen die Ämter des Vogtes u. Schultheißen sich in einer Hand befanden, sitht Schulte in den Schles. Geschichtsb. 1909, Nr. 2, S. 36 an.

⁷⁾ Ebenda S. 7.

Landvogt genannte Beamte, der die Funktionen des Burggrafen im Sinne des sächsischen Rechts ausübt, wie ja die drei Gerichtstage des Burggrafen in Schlesien häufig kurzweg die Vogtdinge heißen“.

Mit der Abänderung der Hallischen Richterbenennungen hängt offenbar auch die Ausmerzung des in der Hallischen Vorlage, analog der Rechtsmitteilung von 1235 (H. 3), zweifellos enthaltenen Ausdrucks in *servicio domini imperatoris* und die Einfügung: in *sermone ducis* an dessen Stelle zusammen. Daß der letztere Ausdruck „sinnlos“ sei, wie Zeumer¹⁾ meint, kann ich nicht zugeben. Ich sehe in dem sermo das colloquium, die Tagfahrt der polnischen Herzöge. Andererseits kann die Möglichkeit, daß ein Abschreiber das in *servicio* verlesen und daraus in *sermone* gemacht hätte, auch nicht bestritten werden. Jedenfalls galt es den Dienst des römischen Kaisers aus dieser für Polen-Schlesien bestimmten Rechtsmitteilung zu entfernen.

Es ist aber an der Hallischen Urkunde noch eine weitere Veränderung vorgenommen. Nach G. 1 beträgt die höhere Wette dreißig Schillinge, nach G. 3 die niedere acht Schillinge. Diese Sätze stimmen nicht alle beide²⁾ mit den Wetten in Halle, wie sie in H. 5 (3 Talente) und H. 7 (8 Schilling) vorliegen, überein, denn drei Talente³⁾ sind nach Hallischem Geld nicht soviel als dreißig Schillinge, sondern soviel wie 60 Schillinge. Die höhere Wette in Halle-Magdeburg hat, wie auch Frensdorff angibt, sowohl im Jahre 1261, als 1235: 60 Schillinge (drei Talente) betragen, und daher zweifellos 50 Jahre früher ebensoviel.

Bis zum Jahre 1276, dem Jahre der Münzreform in Halle, sind die Wettansätze wieder andere geworden.⁴⁾ Die von mir zitierte⁴⁾ Urkunde behandelt nun nicht bloß die Münzreform selbst, sondern auch deren Bedeutung für die Praxis mit Bezug auf die gerichtlichen Strafen. Es gibt ein Wehrgeld für den Burggrafen in Halle von 6 Talenten und eine Wette, die nur ein Talent ausmacht. Die Wette des Schultheißen von Halle beträgt hier gar nur drei Schillinge. Für die burggräflichen Gerichte außerhalb der Mauern von Halle soll der Burggraf oder sein Vizejudez sich mit dem dritten Teil von Wehrgeld und Wette begnügen.

1) Neues Archiv a. a. O.

2) Die Herabsetzung ist also nur in einem Falle geschehen, nicht in mehreren, wie Frensdorff unrichtig sagt. S. 982.

3) Nach der Münzreform für Halle von 1276 machen 44 Schillinge eine Mark und ebenso zwei Talente eine Mark, sodasß damals auf das Talent 22 Schillinge kamen. Vgl. die oben erwähnte Urkunde des Erzbischofs Konrad bei Ludewig, Reliquiae manuseriptorum XII, S. 319.

4) Anmerkung 3.

So variabel also die Wettanzäße in Halle im 13. Jahrhundert erscheinen, in der Zeit vor 1235 darf man doch wohl eine gewisse Stetigkeit annehmen. Weil G. in den acht Schillingen mit H. übereinstimmt, darf man als sicher annehmen, daß auch die drei Talente von H. ursprünglich in G. von den Schöffen eingesetzt waren, bei dem Übergang nach Schlesien aber eine Änderung erfahren haben. Die drei Talente oder sechzig Schillinge sind in G. auf die Hälfte reduziert, die acht Schillinge sind stehen geblieben. Diese gelten aber nicht für den *advocatus civitatis*, sondern ganz zweifellos für den *noster advocatus*, der in Schlesien eben eine ganz andere Stellung auszufüllen hatte, die richterliche Tätigkeit über Stadt und Dörfer, über die Vogtei, das Weichbild.¹⁾ Er war die nächst höhere Instanz über den Schultheißen der Dörfer und der Stadt, und wenn daher die Herabsetzung der Wette für den Stadtschultheißen von 8 auf 4 Schillinge ebenso wie die der 3 Talente auf 30 Schillinge schon 1181 erfolgt sein sollte, ohne doch in G. zum Ausdruck gebracht zu werden, so müssen wir aus dieser Wetteangabe für den *noster advocatus* schließen, daß dieser vielmehr für die Erledigung gewisser Aufgaben seiner richterlichen Tätigkeit eine Buße von 8 Schillingen zu fordern hatte.

Daß in den Rechtsmitteilungen von 1235 und 1327 diese Buße der 8 Schillinge für den später *advocatus provincialis* genannten Landvogt nicht angeführt wird, liegt doch offenbar daran, daß sowohl die Rechtsmitteilung von 1235 als die von 1327 für rein stadtrechtliche Dokumente zu halten sind. Dieselben beziehen sich auf das engere Weichbild der Stadt, während G. für das erweiterte Weichbild²⁾ vorgesehen gewesen ist.

g) 1. Kompetenzen der Richter, 2. Dingzeiten und 3. Dingpflichtige. Das Weichbild in Schlesien.

Der Erörterung über die Herkunft und allgemeine Bedeutung der „Vogt und Schultheiß“ genannten Richter möchte ich den Versuch anschließen, ihre Kompetenzen im einzelnen klarzulegen. Ich war oben³⁾ zu dem Ergebnis gekommen, aus der Bestimmung der Rechtsmitteilung von 1181 (G. 1—5) auf eine Abgrenzung der höheren Gerichtsbarkeit in zwei Gebiete zu schließen. Der höhere Richter hat dreimal im Jahre das echte Ding zu halten und alle 14 Tage weitere, gebotene Gerichtstermine. v. Brünneck hat meine entsprechenden Ausführungen in der Einleitung zum Neumarkter Rechtsbuch bestritten. Er meint,⁴⁾ den Magdeburger Rechtsquellen sei eine solche Bestimmung der 14 tägigen Gerichte des Burggrafen fremd und gehöre ebensowenig der schlesischen Gerichtsverfassung an.

1) Vgl. unten S. 57 ff.

2) Vgl. unten S. 59.

3) S. 21.

4) a. a. D. S. 73.

Ich möchte mich auf die schlesische Gerichtsverfassung beschränken, welche auch in der Einleitung zum Rechtsbuche Gegenstand meiner Untersuchung war.

Daß die drei höchsten Gerichte im Jahre in Schlesien Vogtdinge genannt wurden, ist eine bekannte Tatsache.¹⁾ Stenzel sagt auch, „Vogtding war in Schlesien die Bezeichnung des Obergerichts.“²⁾ „Diese hielt jährlich dreimal der Herr des Orts.“ Er umschreibt diese Tage an anderer Stelle noch etwas näher:³⁾ „Der Schulz war verpflichtet, dem Grundherrschaft, wenn dieser selbst oder durch seinen Bevollmächtigten Gerichtstag hielt, was jährlich dreimal (daher Dreiding) zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten⁴⁾ zu geschehen pflegte, nebst dessen Gefolge eine Mahlzeit und Futter für die Pferde zu geben.“ Da diese Gerichtstage der Grundherren in Schlesien, sowohl weltlicher als geistlicher Grundbesitzer, in Urkunden sich vielfach erwähnt finden und auch aus den erhaltenen Schöffebüchern, vom 16. Jahrhundert an, nachweisen lassen, so hat man dieses höhere Recht offenbar zu den Verleihungen⁵⁾ zu rechnen, mit denen die alten Herzöge weltliche und geistliche Grundherren zu privilegieren⁶⁾ pflegten.

Was wurde nun an diesen drei Gerichtstagen des Grundherrn verhandelt? Offenbar wurde dort die mehrfach genannte obere oder höhere Gerichtsbarkeit ausgeübt.

Mit dieser Folgerung stehen zwei Urkunden in Widerspruch, welche gerade die Neumarkter Gerichtsverhältnisse klar beleuchten. Im Jahre 1214 (es ist dies die erste urkundlich beglaubigte Verleihung zu Neumarkter Recht) gestattet Herzog Heinrich I. dem Abt des Vinzenzlosters zu Breslau im Dorfe Kostenblut Deutsche anzusiedeln nach dem Rechte, wie es Neumarkt habe; von der Gerichtsbarkeit behält sich der Herzog die graves causas scilicet capitales oder die majores causas videlicet capitis vel manus sententiam contingentes, also die obere oder höhere Gerichtsbarkeit vor und gewährt dem Abt ein Drittel der Einkünfte. Vierundsechzig Jahre später beurkundet der damalige Abt des Vinzenzlosters der Scholtisei in Kostenblut das derzeitige Rechtsverhältnis.

1214.

1278.

Graves causas nos (dux) judicabimus, scilicet capitales, de quibus dominus abbas terciam partem a

Majores autem causas, videlicet capitis vel manus sententiam contingentes iudex provincialis in Novo

1) Vgl. oben die Äußerung Grünhagens S. 51 und Brünneck, a. a. D. S. 36.

2) a. a. D. S. 221. 3) S. 152.

4) Diese Termine nennt eine Urk. v. 1286 eine allgemeine Gewohnheit. Ebenda bei Stenzel.

5) Vgl. auch dazu die Verleihungen im Neum. Rechtsbuch am Schluß.

6) „Die Obergerichte konnten nur durch besondere fürstliche Privilegien erworben werden“.

nobis recipiet. Reliquas vero appellationes sculthetus judicabit; quod si injuste judicaverit, coram nobis respondeat.

foro secundum jurisdictionem ejusdem civitatis judicabit et de questu judiciali predictarum causarum duas partes recipiet, tertia vero nobis (dem Abt) cedit. Prenominatus sculthetus et sui posteri terciam partem ratione scultecie optinebunt, nobis autem remanebunt relique due partes.

Hiernach kommen die Erträge der Gerichtsbarkeit zu Hals und Hand, der oberen Gerichtsbarkeit, dem Herzog und seinem Landvogt zu $\frac{2}{3}$ zu, dem Abt zu $\frac{1}{3}$, von den Erträgen der niederen Gerichtsbarkeit erhält dieser jedoch $\frac{2}{3}$.

Bis hierher sind die Urkunden ihrem sachlichen Inhalt nach gleichzusetzen. Die nun folgende weitere Bestimmung über die höchste Gerichtsbarkeit bringt aber nur die Urkunde von 1278, nämlich diese: *Preterea sepedictus Conradus sculthetus et sui successores in supremis judiciis, que vulgariter foytting appellantur, ter in anno nobis, vel quem loco nostri transmittimus, providere debet in expensis.* Die höchste Gerichtsbarkeit ist dem Herzog also nicht geblieben, sondern der Abt übt sie aus, und er hat sie verliehen bekommen, ohne daß die Verleihungsurkunde von 1214 sie erwähnt.

Hier ist ein Widerspruch festzustellen. Die Gerichtsbarkeit der drei echten Dinge, von der v. Brünneck sagt, der Landvogt übe sie im Vogtding¹⁾ aus, kann also doch nicht mit der hohen peinlichen Gerichtsbarkeit²⁾ überall identisch gewesen sein; denn der Abt hält an drei höchsten Gerichtstagen das Gericht, das Vogtding, in seinen Dörfern ab, ohne doch mit der Gerichtsbarkeit zu Hals und Hand privilegiert zu sein.

Es liegt auf der Hand, daß an diesen Gerichten, welche nur dreimal im Jahre abgehalten zu werden pflegten, keine Sachen verhandelt werden konnten, welche eine baldige Erledigung erheischten, sondern solche, die bis zur Ankunft des Richters und Grundherrn aufgeschoben und zurückgestellt werden mußten. Bobertag³⁾ meint daher, daß dazu besonders solche Sachen gehört hätten, welche die Gegenwart des Herrn oder Richters erforderten, also Grenzstreitigkeiten zwischen den Bauern, Veräußerungen der bäuerlichen Nutzungsrechte, vielleicht Beschwerden über den Schulzen. Wenn man die erhaltenen ländlichen Schöffebücher durchmustert, so kann man sagen, es sind eben Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit; es finden sich Käufe und Verkäufe, Zessionen, Vererbungen und Verschuldungen der Rustikal-Grundstücke.

¹⁾ a. a. D. S. 36.

²⁾ S. 32, 35, 38, 41, 42.

³⁾ Die Gerichte und Gerichtsbücher des Fürstentums Breslau. Zeitschr. 7, S. 111.

Die höchste Gerichtsbarkeit kann mithin in diesem Falle in zwei Teile zerlegt werden; einmal ist dazu zu zählen die Blutgerichtsbarkeit, welche aber „mit den tria judicia ohne Zweifel garnichts zu tun hatte“,¹⁾ und die grundherrliche patrimoniale Gerichtsbarkeit der drei echten Dinge, der später in Schlesien „Dreidinge“ genannten Gerichte.

In den herzoglichen Dörfern war die höchste Gerichtsbarkeit vereinigt in der Hand der Landvögte, und diese erstreckte sich auch auf diejenigen Städte, deren Richter²⁾ die Blutgerichtsbarkeit über das Stadtgebiet nicht besaßen. Im übrigen blieben dem Landvogt die drei großen jährlichen Dinge und die drei großen Ungerichtsfälle.³⁾ Außerdem hatte dieser, wie die Urkunde von 1214 schließen läßt, namens des Herzogs über die gescholtenen Urteile der Schultheißen zu entscheiden, und die Schultheißen und übrigen Eximierten hatten ihren Gerichtsstand gleichfalls vor dem Landvogt.⁴⁾

g) 2. Dingzeiten.

An die Befugnisse der Richter ist die Frage nach der Dingzeit zu knüpfen. Nach der Urkunde von 1278 hielt der Abt, der geistliche Grundherr, die *suprema judicia*, das Vogtding, ab, der Landvogt verfuhr in der Stadt Neumarkt die ihm zustehende Gerichtsbarkeit, und die Schultheißen des Bezirks hatten vor dem Landrichter in Neumarkt zu erscheinen, um den Anteil ihrer Herren an den Gerichtsgefällen in Empfang zu nehmen.⁵⁾ In andern Gegenden war es gewöhnlich, daß der Landesherr oder sein Vertreter sich in das Dorf begab, und Bobertag unterscheidet zwei *judicia provincialia*, von denen eins seinen ständigen Sitz in der Weichbildstadt hatte.⁶⁾ Daß für Neumarkt das letztere zutreffend war, erweist außer den von mir in der Einleitung zum Rechtsbuch⁷⁾ schon angeführten Protokollen und Urkunden dieses Landgerichts besonders auch die Urkunde König Wenzels vom 29. Januar 1409.⁸⁾ Diese Urkunde schließt sich den oben genannten über Kostenblut unmittelbar an. Die Leute und Einwohner des Abtes des Vinzenzstifts in Kostenblut hatte der Hofrichter zu Breslau vor das „lantgedinge und hofgedinge“ zu Breslau geladen. Indem der König dies verbietet, bestimmt er ausdrücklich: „der hof-

1) Bobertag, a. a. D.

2) In einer ganzen Anzahl schlesischer Städte hat später der Erbvogt auch die höhere Gerichtsbarkeit über das ländliche Weichbild.

3) Für Neumarkt vgl. O., für Breslau die Urkunde von 1337. Korn S. 139.

4) Bobertag, S. 113 f. Ebenso war es in Groß-Polen. Vgl. Kummeler, über den Gerichtsstand und die richterlichen Befugnisse der großpolnischen Schulzen im 13. und 14. Jahrhundert. Zeitschr. d. hist. Gesellsch. f. d. Prov. Posen VI, S. 380 f.

5) *De questu judiciali predictarum causarum duas partes recipiet, tertia vero nobis (abbati) cedit.*

6) a. a. D. S. 109 f.

7) S. 31 f.

8) Neum. Rechtsbuch, S. 257.

richter zum Newenmarkt mag die leute und inwonere doselbist zu Costinlat fur das lantgediug und hofgeding zum Newenmarkt, dorynne dasselb gut Costinlat gelegen ist, wol fur heischen und laden“. Während früher der Landvogt das Landding leitete, ist hiernach also jetzt der Hofrichter der Vorsitzende des alten Landgedinge und Hofgedinge. Ihm zur Seite sitzen als Urteilsfinder sieben Landschöffen,¹⁾ scabini provinciales. Von diesen pflegten vier von der Stadt gestellt zu werden; — ich habe in den Mitteilungen aus dem ältesten Stadtbuch der Stadt Neumarkt²⁾ die Namen dieser in der Stadt jährlich gewählten Landschöffen seit dem Jahre 1439 durch eine Anzahl Jahre hindurch aufgezählt — die drei andern Landschöffen der unten zitierten Urkunde von 1428 sind Schultheißen von drei Dörfern. Nach den Protokollen des Landgerichts zu Neumarkt, welche seit 1471 erhalten sind,³⁾ bilden die sieben Landschöffen: die vier von der Stadt gestellten und dazu drei Rittergutsbesitzer vom Lande, nicht mehr ländliche Schultheißen. Es heißt zum Jahre 1566: „es sind von der erbaren Ritterschaft des Neumarkter Weichpildes nach altem Brauche in die kungliche Hofgedinge oder Landgerichte zum N. erkoren worden drei Adelspersonen in diesem Weichpilde besessen zu Landscheppen“. Es muß sich also im Laufe des 15. Jahrhunderts der Umschwung vollzogen haben, daß statt der Schultheißen die Rittergutsbesitzer als Landschöffen in das Landding eingetreten sind.

Hiernach unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß auch die Dingzeit der Landgerichts-Protokolle des 15. Jahrhunderts dieselbe gewesen ist, welche der alte advocatus provincialis und der noch ältere advocatus summus innegehalten haben. Die Dingzeit betrug aber 14 Tage.⁴⁾ Zum gleichen Ergebnis ist Bobertag gelangt. Er sagt:⁵⁾ „Das judicium provinciale für den Neumarkter Bezirk hielt seine Sitzungen alle 14 Tage des Montags. Den Vorsitz führte ein judex curiae, gewöhnlich wohl ein besonders für Neumarkt ernannter, im 14. Jahrhundert zeitweise, wie es scheint, derselbe, der für den Breslauer Bezirk dieses Amt bekleidete. Im Jahre 1416 fungieren als Landschöppen noch 3 Schulzen aus Dörfern des Bezirks und 4 Bürger, im 16. Jahrhundert sind an die Stelle der Schulzen adlige Gutsbesitzer getreten.“ Bobertag stimmt hier also ganz mit meinen unabhängig von ihm gewonnenen Ausführungen überein, und ich habe ihn in der Einleitung zitiert. Dem gegenüber spricht von Brünneck,⁶⁾ der sich also gar nicht die Mühe genommen hat,

¹⁾ Urkunde vom 23. Februar 1428. Neum. Rechtsb. S. 263.

²⁾ Ebenda S. 344 ff.

³⁾ Einleitung S. 31. ⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ S. 122 f. ⁶⁾ a. a. D. S. 73.

Bobertag nachzulesen, bezüglich meiner Arbeit von einem Mangel der „notwendigen rechtsgeschichtlichen Untersuchung“.

Eine Lösung der Frage, wie es zu erklären sei, daß nach der Rechtsmitteilung von 1181 der höhere Richter alle 14 Tage seines Amtes waltete, nach der von 1235 der Erbrichter, möchte ich versuchen daraus herzuleiten, daß in der Zeit der Einführung des Deutschen Rechts vermutlich beide Richter zusammen zu Gericht¹⁾ saßen und daß dies alle 14 Tage geschah und daß jeder seinen Anteil an den Wetten hatte. Während der Schultheiß der Stadt dem Landvogt assistierte, wie im Magdeburgischen Recht dem Burggrafen, bildeten die Schultheißen vom Lande mit den städtischen Landschöffen, wie wir oben sahen, die Schöffenbank; und wenn der Stadtschultheiß mit seinen städtischen Schöffen²⁾ das Ding hegte, blieb vielleicht der Vogt dabei, um seinen ihm zukommenden Anteil an den Gerichtsbußen in Empfang zu nehmen. In Breslau erhielt der Landvogt in späterer Zeit³⁾ davon $\frac{2}{3}$, der Erbvogt $\frac{1}{3}$. In Halle war letzteres Verhältnis ähnlich. Wir haben oben⁴⁾ erfahren, daß der nuncius des Klosters Neuwerk sowohl im echten, als im 14tägigen Ding $\frac{2}{3}$ der Bußen, der Schultheiß von Halle $\frac{1}{3}$ empfing, und beide Richter waren zu beiden Zeiten bei den Verhandlungen zugegen. Der Abt des Vinzenzstifts beanspruchte 1278 auch $\frac{2}{3}$ der Einkünfte des Schultheißengerichts in Kostenblut, während der Schultheiß $\frac{1}{3}$ bekam, dagegen sagte jenem Herzog Heinrich im Jahre 1214 nur $\frac{1}{3}$ der Bußen von der Halsgerichtsbarkeit zu, und 1278 erhielt damit übereinstimmend der Landvogt von Neumarkt $\frac{2}{3}$.

g) 3. Dingpflichtige; Weichbild in Schlesien.

Eine weitere Aufklärung über das Verhältnis von Vogt zu Schultheiß, von Landvogt zu Erbvogt dürfte sich vielleicht aus der Beantwortung der Frage ergeben, wieweit der Kreis der jenen beiden Richtern Dingpflichtigen zu umschreiben sei.

Auch in dieser Richtung gibt uns die Rechtsmitteilung von 1181, unser G., Auskunft. Nach G. 2 erstreckt sich das Gebiet, innerhalb dessen der Vogt zu walten hat, auf die terminos, quod wicbilde dicitur vulgariter. Das Weichbild begegnet auch sonst im älteren Halle-Magdeburgischen Recht. Bei der Aussetzung von Leipzig bitten die Bürger den Markgrafen um die Merkzeichen, wie weit ihr Recht, quod wicbiledede dicitur, sich erstrecke, und der Herzog läßt nun vier Grenzsteine setzen.⁵⁾ Später sagt⁶⁾ der letztere den Leipzigern zu,

¹⁾ Es kommt ja in schlesischen Urkunden vor, daß Vogt und Schultheiß in einer Person vereinigt waren. So in ober-schlesischen Städten. Vgl. Schulte, Schlef. Geschichtsblätter, 1909, Heft 3, S. 36.

²⁾ Die Neumarkter Stadtschöffen habe ich für einige Jahre zusammengestellt. Neum. Rechtsbuch S. 348 ff.

³⁾ 1281. Korn S. 50. ⁴⁾ S. 26. ⁵⁾ v. Posern-Klett, a. a. D. S. 2. ⁶⁾ a. a. D. S. 3.

daß eorum, quae wikbilde contingunt, nullus judicabit praeter advocatum et schulthetum. Man dürfte hieraus schließen, daß der Begriff des Weichbilds mit G. aus dem Halle-Magdeburgischen Recht nach Schlesien übertragen sei. Indessen hat sich in Schlesien der Begriff des Weichbilds, wie er sonst im deutschen Recht gefaßt wird,¹⁾ eigenartig erweitert.

Zur Feststellung dessen sei es gestattet, anstatt der Neumarkter von Breslauer Urkunden auszugehen, da diese nach Bobertag, wie wir sahen, für die herzoglichen Städte des Fürstentums Breslau die gleiche Rechtsgrundlage bieten.²⁾

Vorausgeschickt mag werden, daß in lateinischen Urkunden Weichbild mit *districtus* übersetzt wird. Der Erbvogt von Breslau hat das Ding zu hegen, soweit das städtische Weichbild recht: „*coram nostro advocato hereditario in nostra civitate tantum illi astant, sicut se extendit districtus nostre civitatis, id est, ubi pascua nostre civitatis terminantur.*“³⁾ Zu seiner Kompetenz gehört auch die Blutgerichtsbarkeit: „*volumus insuper, ut omnes casus, qui contingunt in pascuis pecorum ejusdem civitatis, sive sint vulnera, homicidia, stupra vel qualiacunque emerterint, ab ipsa civitate et suis legibus judicentur.*“⁴⁾ Nicht dingpflichtig im allgemeinen waren dem Erbvogt die Landleute, welche außerhalb des städtischen Weichbildes in einem andern Rechte saßen, sie waren es nur dann, wenn sie im Weichbild der Stadt sich vergangen hatten.⁵⁾ Der Bezirk, innerhalb dessen die nicht in diesem Weichbild Dingpflichtigen wohnten, ist nun das Meilengebiet: „*non astant juri coram nostro advocato hereditario hic, qui sedent sub miliari.*“⁶⁾ Dies ganze Gebiet des Meilenrechts heißt für Breslau wohl der *districtus Wratislaviensis*.⁷⁾ Schon im Jahre 1263 ist dieser *districtus Wratislaviensis* deutlich von dem der Stadt geschieden. Damals⁸⁾ erteilte Herzog Heinrich III. der Stadt das Privileg, daß, gleich den Landleuten, wir wir oben sahen, auch alle *milites, vasalli, feudales, nobiles, quicunque fuerint, in districtu nostro Wratis-*

1) Als Bannkreis der Stadt. Vgl. F. Philippi, Weichbild. Hans. Geschichtsblätter XXIII, S. 9, 22.

2) Die Protokolle der Landgerichte und des Manngerichts bestätigen dies.

3) Korn, Urkundenbuch S. 91. Der *districtus civitatis* kommt auch vor S. 43, 44. An letzter Stelle: *in civitatis Wratislaviensis districtu sive dicione*. S. 50: *spacium civitatis*. S. 87: *ad pascua vel ad spacium civitatis*.

4) a. a. D. S. 40.

5) „Ob sich landlute unter einander, dy beder syte buzen der stat wichbilde in anderine rechte gesessin sin, bynnen der stat wichbilde wunden oder totschlege begehen oder ander unthat . . ., das sol der statrichter richten nach der stat scheppfen urteil und rechte.“ a. a. D. S. 48.

6) S. 91. Vgl. auch S. 40, 54.

7) S. 72.

8) S. 30.

laviensi¹⁾ residentes aut alibi für Vergehen innerhalb der Stadt dem Gerichte des Erbvogts unterworfen sein sollten. Während demgemäß der Erbvogt die Halsgerichtsbarkeit im städtischen Weichbild ausübte, unterstand das erweiterte Weichbild nebst seinen Inassen, soweit sie nicht davon eximiert waren, der Gerichtsbarkeit des Landvogts.

Von diesem erweiterten Weichbild sagt Gengler,²⁾ es sei „die eigentümliche Begriffsansdehnung des Weichbildes im schlesischen Rechte, wonach darunter ein größerer Landbezirk verstanden wird, dessen Mittelpunkt eine sogen. Mutterrechts- und Oberhofsstadt bildete“. Ich möchte hinzufügen, daß dieser Weichbildbegriff, offenbar in dem weiteren Sinne, auch in den märkischen Obergewaldern, die unter Herzog Heinrich I. zum großen Teil zu Schlesien gehörten, vorkommt.³⁾

Wenden wir uns, um eine Aufklärung des Weichbildbegriffs zu versuchen, zuerst wieder zum bewährten Herausgeber und Bearbeiter der Stadtkunden Schlesiens. Stenzel sagt in seiner Urkundensammlung nur wenige Worte über die Weichbilder.⁴⁾ Er geht davon aus, daß „die Verfassung der ältesten Städte für später angelegte zur Norm“ wurde. Daher weisen „die Einrichtungen bei aller Verschiedenheit doch auch wieder vieles Gemeinsame“ auf. „In der Regel hoben sich die älteren Ortschaften, die auch gleich anfänglich bei ihrer Aussetzung nach deutschem Rechte wohl ansehnlicher als andere waren, besonders noch begünstigt durch die neuen Einrichtungen, nach und nach sehr und wurden für das umliegende Land Mittelpunkte der Rechtsbelehrungen, welche dieses entweder freiwillig nahm oder von den Fürsten dazu angewiesen wurde. Es war auch natürlich, daß dort, wo die durch langjährige Erfahrung bewährtesten Schöffensitze waren, am ersten Belehrung gesucht wurde. So bildeten sich die einzelnen Weichbilder in Schlesien in einem weiteren Begriffe, als dieses Wort sonst in Deutschland gebraucht wurde, nämlich für die verhältnismäßig großen Bezirke, in welchen die Weichbildstadt lag, von welcher das Recht als Quelle ausging, wie dies nach Anordnung der Fürsten im Jahre 1286 mit Ratibor, im Jahre 1290 mit Reife, im Jahre 1292 mit Goldberg, wenigstens schon vor dem Jahre 1314 mit Schweidnitz der Fall war“. Stenzel meint also, daß die Bildung dieser Weichbilder gewissermaßen auf dem Wege einer natürlichen

¹⁾ Die Kornschen Regesten S. 156 u. 165 sind bezüglich der Übersetzung des districtus Wr. unrichtig. Es handelt sich darin nicht um das Fürstentum, sondern das Weichbild Breslau. Gengler, Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882. S. 261, hebt diesen Gegensatz auch hervor, doch hält auch er mißverständlich den distr. Wr. für das Fürstentum.

²⁾ Stadtrechtsaltertümer S. 266.

³⁾ Vgl. P. v. Nissen, Städtisches und territoriales Wirtschaftsleben im märkischen Obergewald bis zum Ende des XIV. Jahrhunderts. Forschungen z. brand.-preuß. Gesch. 16, S. 62.

⁴⁾ S. 217.

Entwicklung vor sich gegangen sei, und daß diese Entwicklung später die Anerkennung der Landesherren gefunden habe, welche nun die einzelnen hervorragenden und Rechtsbelehrung erteilenden Städte durch ausdrückliche Privilegien zu „Oberhofsstädten“, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, erhoben hätten. Hiernach wäre also eine Anzahl ansehnlicher, hervorragender Städte allmählich zu Weichbildstädten herangewachsen.

Kachjahl¹⁾ sucht die Stenzelsche Erklärung schärfer zu fassen und fügt einen neuen Gedanken über den Ursprung des Rechtsgebietes hinzu. „Die deutschen Gemeinden (im alten Verwaltungsbezirke) bildeten ein rechtliches Ganzes, dessen Mittelpunkt die oft bei der Kreisburg angelegte deutsche Stadt war, indem dieselbe für die Landgemeinden ihres Distrikts eine Art von Oberhof, eine Stätte für Rechtsbelehrungen wurde . . . Mit Recht führt Stenzel die Entstehung des Namens „Weichbild“ im Sinne von Kreis oder districtus in Schlesien auf die Tatsache zurück, daß die in einem bestimmten Bezirke wohnenden deutschen Kolonisten eine Rechtsseinheit bildeten; dieser Bezirk“, fährt dann aber Kachjahl fort, „ist in den weitaus meisten Fällen nichts anders als die in der Zupa wurzelnde alte Kastellanei“. Nach Kachjahl haben wir also in den Weichbildern diejenigen Gebiete zu sehen, welche analog den alten polnischen Supanien den Bezirk der in der Zeit vor der deutschen Einwanderung und später auch während derselben von den Piasten angelegten Kastele umgaben. Innerhalb dieser Kastellaneien seien die bedeutenderen Städte in der Weise, wie Stenzel anführt, allmählich zu beherrschenden Mittelpunkten über die Landgemeinden geworden und hätten nun mit diesen zusammen ein rechtliches Ganzes, eine Rechtsseinheit, gebildet. Die Landvögte oder Landrichter seien bis zum Ende des 13. Jahrhunderts die rechtsprechenden Beamten im Weichbild geworden und hätten, wie die Supane, den Kastellanen unterstanden. An einer andern Stelle²⁾ meint Kachjahl, im großen und ganzen bestehe ein unverkennbarer Zusammenhang in der Entwicklung vom alten slawischen Gau bis „zum preußischen Kreise Friedrichs des Großen“ und weiter: „Die Kastellaneiverfassung sei unter den Einwirkungen der Germanisation in Verfall geraten, ohne daß jedoch ihre örtliche Wirkungssphäre, die Kastellanei selbst, ihre Bedeutung für die Organisation der Verwaltung verlor“.

So richtig gewiß in manchen allgemeinen Zügen die Ausführungen beider Forscher sind, so lassen sich doch einige Einwendungen dagegen erheben. Erstens ist die örtliche Begrenzung der alten Kastellaneien ganz unbekannt. Schon

¹⁾ Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jähr. Kriege. Leipzig 1894. S. 70 f.

²⁾ S. 65.

Worbs¹⁾ sagt: „Zu jedem der Schlösser, auf denen die Kastellane saßen, gehörte ein gewisser Kreis, districtus, territorium, deren ursprüngliche Ausmessung und Bestimmung weit über die Zeiten hinausgeht, von welchen wir schriftliche Nachricht haben“. Sodann hat es in Schlesien viel mehr Weichbilder gegeben als Kreisstädte; nicht diese, die Kreisstädte, etwa dem Namen nach diejenigen, welche zur Zeit Friedrichs des Großen bestanden und im wesentlichen noch heute bestehen, wurden allein Weichbilder genannt, sondern „soweit es damals Städte in Schlesien gab, soviel Weichbilde entstanden“,²⁾ eben in dem weiteren Sinne eines „rechtsbelehrenden“ Mittelpunktes für das umliegende Land. Zählt man alle diese zusammen, so ergibt sich eine viel größere Anzahl, als es in Schlesien in historischer Zeit Kastellaneien gegeben hat. Ich meine also, aus diesem Grunde kann der örtliche Bezirk der alten Kastellanei nicht von Anfang an mit dem Umfang des Weichbildgebietes zusammengefallen sein. Wohl ist es öfters vorgekommen, daß mehrere der kleineren Weichbilder zu einem größeren zusammengelegt sind und daß diese nun zusammen ein neues Weichbild bildeten, welches später als größeres Verwaltungsgebiet den „Kreis“ ausmachte. Danach scheint es doch wohl, daß die Weichbilder eine besondere deutsche, nicht slawische Bezirksbildung innerhalb des alten Kastellaneigebietes darstellten, welche mit der Einführung des deutschen Rechts in Zusammenhang stand, und zwar die für den Bezirk der Stadt und die zugehörigen Dörfer voraus bestimmte und abgemessene Grundfläche.

Sollte nicht Worbs' Auffassung eine ansprechende Ergänzung zu den obigen von Stenzel und Nachfahl bilden? Deren Erklärungen schildern die Zustände, wie sie bestanden in einer Zeit, wo die Weichbilder-Verfassung mit ihren Weichbildstädten und Adelskorporationen ausgebildet da stand; sagen wir zu Beginn der böhmischen Herrschaft in Schlesien. Damals bildeten in der That die deutschen Gemeinden „ein rechtliches Ganzes“ im ganzen Weichbild, die Städte waren „für das ganze umliegende Land rechtsbelehrende Mittelpunkte“ geworden, aber wie die Entwicklung zustande kam, erfahren wir nicht. Worbs weist auf diese hin. „Die Gerichtsverfassung“, sagt er,³⁾ „er-

1) Wie sind die Kreise, nach welchen Schlesien bis jetzt eingeteilt wird, entstanden? Schles. Provinzialblätter. 1815, S. 330.

2) Worbs, S. 332, führt eine ganze Anzahl an. Vgl. Grünhagen-Markgraf, Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens. Leipz. 1881, I, S. 120 f., wo Städte mit Distrikten, das heißt Weichbildern, aufgeführt sind, die nicht Kreise geworden sind. Auch im liber fundationis finden sich solche, im Landbuch Karls IV. und in den Urkunden der Landbücher im Staatsarchiv zu Breslau sind viele Beispiele dafür festzustellen, z. B. Kanth, Wanzen, Greiffenberg, Winzig, Bernstadt, Schlawe, Konstadt, Primkenau.

3) a. a. O. S. 332.

zeugte diese Kreise, und ihr erstes Entstehen fällt in ein so hohes Altertum, daß wir gar keine Nachricht erwarten können“. „In¹⁾ jeder Stadt wurde ein Richter für die Stadt und ein besonderer für den zu der Stadt gehörigen Kreis angesetzt. Der Richter der Stadt hieß Erbrichter und der für das Land Landrichter oder advocatus provincialis (Landvogt)“. Die deutschen Einwanderer erhielten also bei ihrer Ansiedelung eine Gerichtsverfassung, welche Stadt und Land zugleich umfaßte.

Stenzel hat alle die Dörfer zusammengestellt, welche zu deutschem Rechte angelegt sind, und desgleichen alle Städte; und er bezeichnet diese Dörfer, zum Beispiel die um Neumarkt als solche, welche in ganz Schlesien als Norm für die Anlage von Dörfern gedient hätten. Daß aber, wie es nun der Fall gewesen zu sein scheint, diese Dörfer vielfach in der bestimmten Absicht angelegt sind, um nun mit den Städten zusammen eine solche „Rechtseinheit“ nach Vorbis zu bilden, welche Stenzel und Ratschahl in den Weichbildern erblicken, diese Annahme trägt erst dazu bei, die spätere Entwicklung verständlich zu machen. Nicht bloß die Neumarkter Verleihungsurkunden liefern Beispiele dafür, daß da, wo eine Stadt angelegt wurde, zugleich mit derselben eine Anzahl Dörfer aufgeführt werden oder daß in eine Anzahl schon bestehender Dörfer eine Stadt als Mittelpunkt hineingelegt wurde, auch die bischöflichen und privatgrundherrlichen Städte lassen es erkennen, daß bei ihrer Privilegierung die bestimmte Absicht vorherrschte, einen Umkreis von Dörfern hinzuzufügen, um eine „Rechtseinheit“, sagen wir ein Weichbild, besser eine Vogtei, zu begründen.

Besonders typisch ist das Beispiel von Raumburg am Queis. Diese Stadt übergab²⁾ Herzog Heinrich I. im Jahre 1233 dem Themo zur Ausübung zu deutschem Recht, demselben, mit dem Löwenberg privilegiert war, und nach den Formen von Kroffen und Löwenberg. Der Stadt fügte der Herzog mit der höheren Gerichtsbarkeit 11 namentlich aufgeführte Dörfer mit deutschen Namen hinzu. Der Lokator erhielt ferner das Recht, einen Schultheißen einzusetzen, und ein solcher wird später urkundlich aufgeführt. In welchem Verhältnis Raumburg, das als civitas Nuenburg bezeichnet wird, und die 11 Dörfer, welche doch offenbar schon länger bestanden haben, sich bis dahin zu einander befanden, können wir daraus nicht entnehmen. Raumburg ist später in den Besitz des Magdaleuenklosters in der Stadt selbst gelangt; es gehörte zum Weichbild und Kreise Bunzlau. Die elf Dörfer sind mithin der Stadt bei ihrer Begründung zugelegt worden, damit über sie das superius iudicium

¹⁾ S. 331.

²⁾ Tzschoppe-Stenzel, S. 291 f.

in der Stadt abgehalten werde. Stadt und Dörfer¹⁾ bildeten zusammen eine Rechtseinheit.

Die Bildung eines erimierten Rechtsbezirks war offenbar nicht die einzige Absicht bei der Anlage der Städte. Es kam ein wirtschaftliches Moment hinzu. „Der Zweck²⁾, den Wohlstand der Städte zu heben, wurde damit verbunden, so daß alle Ortschaften, der ganze Kreis, der in der Stadt sein Recht nahm, sich auch mit seinen übrigen Angelegenheiten, mit Kauf und Verkauf und mit allem, was er von Fabrikaten der Kunst bedurfte, zu seiner Kreisstadt halten mußte“. Diesen wirtschaftlichen Gesichtspunkt hat mit vollem Recht auch Schulte in seinen Arbeiten über die deutsche Kolonisation in Schlesien betont. „Die Besiedelung“, sagt er,³⁾ „geschah in größeren, geschlossenen Bezirken. Aus dem Kranze der neu angelegten Dörfer erhob sich, mit ihr zugleich angelegt, die Stadt als der natürliche Mittelpunkt, als der Markt für die umwohnenden Siedler“. Der wirtschaftliche Herrschaftskreis der Stadt wurde bekanntlich begrenzt durch die Banneile,⁴⁾ und innerhalb der Banneile durften andere Handwerksbetriebe als die städtischen nicht begründet werden. In gewisser Weise wird man mithin den Rechtsbezirk des Weichbildes dem wirtschaftlichen der Banneile wohl vergleichen dürfen.

Ich glaube im Anschluß daran hier wiederholen zu dürfen, was ich in der Einleitung zum Neumarkter Rechtsbuch⁵⁾ folgendermaßen zusammengefaßt habe: „Nicht ein Dorf allein oder mehrere Dörfer, nicht eine Stadt allein zu begründen war die ursprüngliche Tendenz bei den Ansiedelungen, sondern eine Gerichtsverfassung in einem Landgebiet, das für Stadt und Land zugleich Raum bot, in dem die Ansiedler das fanden, was sie suchten, nämlich ihren Markt, das heißt nach deutschem Recht nicht einen Ort, wo an gewissen Tagen ein Markt abgehalten wurde, sondern eine Stätte, wo Kaufleute und Handwerker, überhaupt eine handeltreibende Bevölkerung nach eigenem freien Recht sich ansässig machen und dauernd wohnen konnten, und ihr Gericht, forum et iudicium,⁶⁾ und welches der Herzog durch seinen Vogt fest an der Hand behielt“.

1) Vgl. dazu Bachmann, Geschichte Böhmens. Gotha 1899, 1, S. 490: „Die zahlreichen neuen deutschen Inseln, die jetzt entstanden, setzten sich von Anfang an aus Stadt und Dorf zusammen“.

2) Wors, S. 334.

3) Zeitschr. Bd. 34 S. 292.

4) Auch nach Tzschoppe-Stenzel haben die Städte das Meilenrecht wahrscheinlich größtenteils bereits bei ihrer Gründung erhalten. a. a. O. S. 252.

5) S. 48.

6) Der Stadt Guhrau fügte 1310 Herzog Heinrich ca. 33 Dörfer hinzu, volentes, ut ville supra nominate ad phorum (so!) et ad iudicium in Goram perpetue debeant pertinere. Orig.-Urk. im Staatsarch. Breslau Rep. 132 a Guhrau Nr. 4. Schles. Regest. 3121.

So schließe ich denn den letzten Teil der Untersuchung mit der, wie mir scheint, aus diesen Betrachtungen über das Weichbild hergeleiteten Feststellung, daß als die Dingpflichtigen der Gerichte des Vogtes und Schultheißen von 1181 die Bewohner der Stadt und des Weichbildes Neumarkt, des Landes, wie es auch heißt, ezu dem Nuwenmarkte anzusehen sind.

Die ganzen Bestimmungen der Rechtsmitteilung von 1181, unseres G., haben also nicht allein für die Stadt Neumarkt, sondern auch für die zugehörigen Weichbilddörfer Geltung gehabt. Man würde daher diese Urkunde vielleicht eher ein Weichbildrecht als ein Stadtrecht nennen dürfen.

Mit der neuen Rechtsmitteilung von 1235, mit H., sind dann offenbar wichtige Veränderungen eingetreten, von denen ich oben schon gesprochen habe.¹⁾ Das Recht des Sachsenspiegels tritt nun an die Stelle jenes älteren Rechtes. Außerdem verlieren sich die Bezeichnungen Vogt und Schultheiß für die beiden Richter; an ihrer Stelle erscheinen also der *advocatus provincialis* und der *advocatus hereditarius*. Während in den Neumarkter Urkunden der *advocatus provincialis* im Jahre 1278, wie oben bereits erwähnt, zum ersten Male auftritt und im 13. Jahrhundert sonst nur ein *advocatus de Novoforo* erscheint, wird ein *judex hereditarius* von Breslau schon 1263²⁾ genannt. Ein *advocatus provincialis* ohne Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ort kommt schon 1261 vor³⁾ und ein gleicher mit der deutschen Benennung Landvogt in einer Urkunde des Herzogs Boleslaus von Groß-Polen aus dem Jahre 1266,⁴⁾ in Breslau zuerst 1281.⁵⁾ Es scheint danach wohl, als wenn die Veränderungen im Verhältnis der beiden Richter zu einander, welche die Benennungen mehr hervorheben, auf eine größere Selbständigkeit in der Stellung des städtischen Erbvogts hinauslaufen,⁶⁾ vielleicht auch in der Richtung, welche die Verleihungsurkunde des Herzogs Boleslaus von Groß-Polen von 1266⁷⁾ hervorhebt: der privilegierte Schultheiß soll die auf die Blutgerichtsbarkeit bezüglichen Sachen ohne den Vertreter des Herzogs, der sonst Landvogt genannt wird, zu richten haben. Besonders aber wird vermutlich die Dingpflicht der Stadtbewohner für das Ding des Landvogts aufgehoben sein.

Zusammenfassung und Ergebnisse.

Bei der Beantwortung der im Anfang dieses Abschnittes gestellten Frage, ob G., die Rechtsmitteilung von 1181, für ein altes von Halle-Neumarkt nach

¹⁾ S. 47. Ich wiederhole noch einmal, es ist zu beachten, daß in G. das Recht von Herzog und Burgenen zusammen erbeten ist, während in H. der Herzog es erbat *ad utilitatem burgensium suorum*.

²⁾ Korn, S. 30. Ein *advocatus* ohne Zusatz schon 1248, ebenda S. 11. ³⁾ N. Rechtsb. S. 382.

⁴⁾ S. 385. ⁵⁾ Korn S. 50. ⁶⁾ Vgl. dazu Einl. S. 37. ⁷⁾ Rechtsbuch S. 385.

Neumarkt in Schlesien übertragenes Recht zu halten sei, wurde zuerst festgestellt, daß G. mit seinen meisten Bestimmungen in H. wiederkehre, und daß man aus anderen Umständen schließen dürfe, es habe beiden Dokumenten eine gemeinsame Vorlage, welche im wesentlichen mit G. übereinstimme, zugrunde gelegen. Ferner ergab sich, daß die in H. ausgenommenen Schöffennamen eher in das 12. Jahrhundert, als in das Jahr 1235 hineinpaßten, was sich aus vergleichender Gegenüberstellung von Hallenser Schöffennamen verschiedener Zeiten erweisen ließ; und daß endlich als Name des Herzogs sowohl in G. als in H. nicht Heinrich, sondern Boleslaus einzusetzen sei. Boleslaus der Lange wurde nun unter Berücksichtigung gewisser auf dem Salzhandel beruhender Beziehungen zwischen Halle und Neumarkt in Schlesien und anderer, namentlich auch auf die Verbindungen des Boleslaus mit Deutschland bezüglichen zeitgeschichtlichen Umstände als der Pfiast hingestellt, welcher friesisch-niederdeutsche Kolonisten nach Schlesien berief und diesen das ihnen nahestehende Halle-Neumarkter Recht im Jahre 1181 verschaffte. Die Möglichkeit, daß dieses Recht fünfzig Jahre später in wichtigen Punkten, namentlich dem ehelichen Güter-Erbrecht eine Abänderung erlitten haben könne, welche in dem erneut in Halle bearbeiteten Rechtsbrief von 1235 zum Ausdruck gelangte, wurde auf Grund eines Beispiels und unter Hinweis auf die Einwanderung fränkischer und thüringischer Volkselemente nach Schlesien im 13. Jahrhundert zu erweisen gesucht. Zur weiteren Befräftigung dieser Annahme wurde dargelegt, daß die Bestimmungen von G. über die Richter nach Bezeichnung, Kompetenzen, Dingzeit und Dingpflicht in Neumarkt praktisches Recht geworden seien, und daß der auch in G. enthaltene Ausdruck „Weichbild“ in Schlesien zwar übernommen sei, dem Begriff nach aber eine Abänderung erfahren habe. Der erweiterte Begriff des Weichbilds lasse sich in G., der auf das engere Stadtgebiet beschränkte in H. erkennen.

Schluß-Ansueinanderziehung.

Halle-Magdeburgisches Recht ist nach Schlesien verpflanzt worden. Das Hallische Recht wird ausdrücklich in H. genannt, und es liegt in G. in älterer Form als Halle-Neumarkter Recht vor. Magdeburgisches Recht für sich allein wird im Jahre 1211 nach Goldberg übertragen. Seitdem wird Magdeburgisches Recht in den schlesischen Urkunden, wenn ich recht sehe, vor 1261, dem Jahre der Einführung des Magdeburgischen Rechts in Breslau, nicht wieder erwähnt. Anstatt dessen werden andere Rechte weiter verliehen: das Neumarkter und das Krossen-Böwenberger, das Goldberger und das Reißer u. a. Endlich aber vernehmen wir sehr viel in den Urkunden von dem slämischen und fränkischen Recht.

Auf eine nähere Besprechung und Erläuterung aller dieser verschiedenen Rechte und ihrer Beziehungen zu einander einzugehen, lag gänzlich außer meiner Aufgabe. Über das slämische Recht habe ich mich in der Einleitung zum Neumarkter Rechtsbuch¹⁾ geäußert und oben S. 45 ff. darauf Bezug genommen. Mir lag nur daran, in obigen Ausführungen den Versuch zu machen, zu erweisen, daß die Rechtsmitteilung von 1181 nicht in das 14. Jahrhundert, sondern in eine viel frühere Zeit zu setzen sei als die Rechtsmitteilung von 1235, und daß wir keinen Grund haben, an der Jahreszahl von 1181 zu rütteln.

Sonach ist auch die Annahme v. Brünneck's, es sei 1281 zu lesen, ebenso wenig haltbar, als die Aufstellung Schultes, es sei 1231²⁾ statt 1181 zu lesen. Die Zusätze und Veränderungen des Rechts, welche in der Rechtsmitteilung von 1235 vielfach in direktem Gegensatz zu jener früheren zum Ausdruck kommen, können unmöglich im Verlaufe einer Zeit von vier Jahren an demselben Orte entstanden sein. Im übrigen verweise ich auf die obigen Begründungen.

Nun habe ich in der Einleitung zum Neumarkter Rechtsbuch nicht nur versucht, der Rechtsmitteilung von 1181 ihren Platz in der geschichtlichen Entwicklung anzuweisen, sondern ich habe auch allgemeinere Untersuchungen verschiedener Art über die Rechtsverhältnisse zur Zeit der deutschen Einwanderung in Schlesien angestellt, als da sind die oben schon erwähnten Ausführungen über das slämische Recht, über die Ratsverfassung und über die Vogteiverfassung. Was namentlich die letztere betrifft, so habe ich festgestellt, daß Weichbild und Vogtei dasselbe bedeuten und daß die Landvogtei als erste kolonisiatorische Einrichtung der Piastenherzöge für Schlesien die Form gebildet hat, nach der sie die rechtliche Stellung der Einwanderer geregelt haben. Diese Auffassung hat Schulte in seinem Aufsatz³⁾ über die bischöfliche Vogteiverfassung anerkannt und übernommen.

¹⁾ S. 45 ff.

²⁾ Schulte sagt in dem 1907 erschienenen Aufsatz „Die Schrodka“, Zeitschr. d. histor. Gesellsch. f. d. Provinz Posen, Jahrg. XXII, S. 30 Anmerkung: „M. glaubt die Gründung von Neumarkt vor 1181 setzen zu können. Das Hallische Weistum, auf welches er seine Ansicht begründet, datiert jedoch aus dem Jahre 1231“. Ich verstehe diese bestimmte Behauptung nicht; aus der Photographie, welche ich dem Rechtsbuch beigegeben, ersieht ja jeder, daß es 1181 heißt. Im Band IV, Heft 3 der Obereschl. Heimat S. 201, sagt Sch. dagegen, diese Rechtsmitteilung gehöre „höchstwahrscheinlich“ dem Jahre 1231 an, und es liege ein Lesefehler vor. Trebliu, Beiträge zur Siedlungskunde im ehemaligen Fürstentum Schweidnitz, (Darstellungen u. Quellen z. schles. Gesch., Bd. VI.) S. 78 führt die Ansicht Schultes an. Vgl. auch Schulte in den Schles. Geschichtsblättern 1909, Nr. 2, S. 40.

³⁾ Obereschl. Heimat, 1908, Heft 3, S. 200 f.

Während hier also Übereinstimmung zwischen Schulte und mir herrscht, besteht dieselbe noch nicht ganz über die Ansicht, ob dem „Mongolensturm“ in bezug auf Bestand und Fortschritte der deutschen Besiedelung eine weitreichende Bedeutung zuzuschreiben sei. Ich sehe in dem Tatareneinfall wie für Mähren, auch für Schlesien mit Bretholz¹⁾ „lediglich einen vorübergehenden Verwüstungszug“, der „theils durch moderne Urkundenfälschung, theils durch sagenartige Erdichtungen später Chronisten eine besondere Ausgestaltung erfahren hat“. Und auch Schulte²⁾ hat aus der langen Reihe von Städtegründungen nach dem Jahre 1241 „den Eindruck gewonnen, als wenn der Einfall der Mongolenhorden doch keine besonders arge und allgemeine Verwüstung des Landes im Gefolge gehabt hätte“. Ich bin der Ansicht, daß die deutsche Besiedelung als ein mit kräftigem Aufsatze systematisch begonnener und beständig, wenn auch langsam fortschreitender Kolonisationsprozeß zu erachten ist, seitdem Boleslaus der Lange die ersten Ansiedler nach Neumarkt berief und auch dem Kloster Leubus Deutsche zugestanden hatte. Der Verheerungszug der Mongolen hat die Einwanderung nicht aufzuhalten vermocht, aber das wird jeder zugeben, daß dieselbe in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine umfassendere geworden ist, und namentlich daß für diese Vorgänge eine sehr ausgiebige urkundliche Überlieferung zum Beweise herangezogen werden kann. Ich bin ganz derselben Meinung wie Schulte, der diese Zeitepoche mit bezug auf die Kolonisation eine „energische Anspannung aller Kräfte“ nennt.³⁾ Bleibt mit Schulte nur noch eine Differenz. Treblin hat in seiner Besiedelungsgeschichte des Fürstentums Schweidnitz⁴⁾ die Äußerung Schultes angeführt, daß nämlich „vor dem Mongolensturme die deutsche Besiedelung in Schlesien nur strichweise (besonders in Wald- und Gebirgsgegenden) und schwach einsetzte und daß erst nach dem Einfall der wildfremden Völker Asiens die Kolonisation in großem Umfange erfolgte“. Schulte hat sodann in den Schles. Geschichtsblättern von 1909, Heft 2, die Zahl der Städte vor 1241 eine sehr beschränkte genannt. So kommen wir also zur Beantwortung der Fragen⁵⁾, ob die Besiedelung vor dem Mongolensturme nur strichweise und

1) Die Tataren in Mähren und die moderne mährische Urkundenfälschung. Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. Mährens, 1 (1897), S. 63.

2) Polnische und deutsche Markttorte, S. 11, Schles. Volkszeitung 1905.

3) Deutsche Städtegründungen und Stadtanlagen in Schlesien, 1903, S. 8, und polnische und deutsche Markttorte, S. 10.

4) S. 78.

5) Diese Fragen lassen sich selbstredend unabhängig von der Entscheidung über die Authentizität der Urkunde von 1181 beantworten.

schwach eingefügt hat, und ob die Zahl der Städte bis dahin eine sehr beschränkte zu nennen ist.

Ich rufe zur Beantwortung der ersten Frage die Autorität Stenzels an. Er sagt: ¹⁾ „So finden wir noch vor der Verheerung Schlesiens durch die Mongolen eine ziemlich große Anzahl Dörfer um Breslau, Neumarkt, Kanth, Ohlau, Strehlen, Brieg, Grottkau, Reife, Ziegenhals, Münsterberg, Frankenstein, Reichenbach, Striegau, Landeshut, Schweidnitz, Liegnitz, Goldberg, im Schwiebusischen, um Krossen, Sagan, Trebnitz, Ols, Kreuzburg, Namslau, Wartenberg, Militisch, Rosenberg, Oppeln, Rybnik, Groß-Strehlitz, Gleiwitz, Kojel, also fast in allen Teilen Schlesiens“.

Die zweite Frage läßt sich nur dadurch lösen, daß wir die Markttorte und Städte zusammenstellen, von denen wir auf Grund urkundlicher Materialien behaupten können, daß sie vor 1241 begründet sind. Sie verteilen sich gleichfalls auf große Teile Schlesiens.²⁾ In Oberschlesien: Leobschütz, Reife, Ujest, Leschnitz,³⁾ Oppeln, Ratibor,⁴⁾ Steinau, Beuthen, Ziegenhals, Grottkau;⁵⁾ in Mittel- und Niederschlesien Breslau, Ohlau,⁶⁾ Löwenberg, Goldberg, Naumburg a. O., Steinau a. O.,⁷⁾ Krossen, vielleicht Namslau. Von andern haben wir keine bestimmten Nachrichten. Mit Neumarkt zusammen sind es 19 Städte, also etwas weniger als der dritte Teil der Städte, welche nach Stenzel bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts in Schlesien gegründet sind.⁸⁾ Diesen schließen sich in den folgenden 10—15 Jahren Orte wie

¹⁾ Geschichte Schlesiens, I, S. 209.

²⁾ Vgl. Stenzel, a. a. O. S. 210, 218 ff.

³⁾ Dagegen Schulte in Oberschles. Heimat, 1908, Heft 3, S. 189 ff. Ich kann ihm aber nicht zustimmen. Die Urkunde von 1217 ist gerade wegen ihrer altertümlichen Ich-Form, die sich in den ältesten polnischen Urkunden findet, kaum anfechtbar. Hospites nennt bekanntlich Heinrich I. im Jahre 1211 die deutschen Kolonisten in Goldberg, denen er das Magdeburger Recht übergab (Stenzel, Urkundenammlung S. 269. Schulte, Schles. Geschichtsblätter, 1909, Heft 2, S. 39 n.) und in dem charakteristischen Ausdruck *ita ut in ipso foro taberne et singula libertatis jura sub mee donationis gratia secure pereurrant* hat man doch eine Verleihung zu deutschem Marktrecht zu sehen. Außerdem kommen der Graf Kostko (Kofec) und der Kapellan Sebastian in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts in Urkunden des Herzogs Kasimir von Oppeln vor. Der letztere nennt auch die Deutschen für Ujest: *hospites*. Vgl. Neum. Rechtsbuch S. 370.

⁴⁾ Das obige bezieht sich auch auf Oppeln und Ratibor. Bis zum Jahre 1258, wo Bögte von Oppeln und Ratibor als Zeugen vorkommen (Schles. Regest. 999) verlautet nichts davon, daß beide Orte erst nach 1217 angelegt seien. Beide Orte kommen in der Zeit mehrfach vor.

⁵⁾ Liber fundationis episcopatus Vratislaviensis (Cod. dipl. Sil. XIV), S. 82 um 1234.

⁶⁾ 1206 erwähnt (Tzschoppe-Stenzel S. 274); 1234 *scultetus* (S. 293); 1235 *advocatus* (S. 301).

⁷⁾ Liber fundationis S. 163.

⁸⁾ Über 60. S. 210.

Striegau, Schweidnitz, Liegnitz,¹⁾ Landeshut, Brieg, Münsterberg, Leubus, Trebnitz, Wanssen, Kreuzburg, Ols, Glogau an. Es geht daraus hervor, daß der Einwanderungsprozeß in den vierziger und im Anfang der 50er Jahre ungestört fortgeschritten ist.

Eine zusammenfassende Geschichte der deutschen Kolonisation in Schlesien ist eine Forderung der Zukunft. Die jetzt begonnenen Arbeiten über die Besiedelung einzelner Landesteile werden dafür eine wichtige Grundlage bilden. Aber sie müssen unterstützt und ergänzt werden durch Forschungen auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte, der Sprachwissenschaften und der Diplomatie.

Anhang.

Um eine bequemere Vergleichung der drei Rechtsmitteilungen zu ermöglichen, habe ich dieselben hier noch einmal wieder zum Abdruck gebracht und dabei die Drucke im Neumarkter Rechtsbuch zugrunde gelegt. Einzelne Veränderungen sind vermerkt. Für die Rechtsmitteilung von 1235 habe ich die Nummerierung von Laband angewandt, welche auch Frensdorff in seiner Kritik berücksichtigt hat, um dadurch zugleich dem Benutzer der Frensdorffschen Besprechung eine leichtere Kontrolle zu ermöglichen. Dem Wunsche Frensdorffs entsprechend füge ich hier eine nochmalige Beschreibung der Rechtsmitteilung von 1181 an.

Unter den Handschriften des Stadtarchivs in Glogau befindet sich eine alte Handschrift in Groß-Quart-Format, welche 33 beschriebene Blätter von starkem Papier enthält, wie es im 14.—15. Jahrhundert vorkommt. Wasserzeichen sind darin zweierlei Art vertreten. Die Höhe beträgt 29 cm, die Breite 22 cm. Eingebunden sind die Papierlagen in zwei, in- und auswendig mit Leder überzogene Holzplatten, welche auf beiden Seiten mit 5 Metallknöpfen besetzt sind. Beschrieben sind weder die Innen- noch die Außenseiten der Deckel. Eine Spur der Provenienz könnte nur die auf dem Rücken auf einem Zettel vermerkte Nummer (184) geben, falls man das Verzeichnis ausfindig machen könnte, zu dem sie gehört hat. Jedenfalls hat der in Glogau in den Jahren 1824/1853 tätige Geschichtsverein die Handschrift gekauft, da in dessen hinterlassenen Akten auf einem Zettel Versuche gemacht sind, die Buch-

¹⁾ Ich halte die Urkunde von 1252 (Stenzel S. 323) nicht für die Lokationsurkunde von Liegnitz, sondern für die spätere Übertragung der Landvogtei an den Radwan, wobei die Ansetzung zu deutschem Recht gar nicht erwähnt wird. Schweidnitz, Liegnitz und Brieg hatten, wie oben gesagt, die Rechtsmitteilung von 1235 erhalten und sind offenbar zwischen 1235 und 1250 angelegt.

ftaben unserer Handschrift nachzubilden, und da der Anfang der Handschrift auf einem andern Blatte tatsächlich abgeschrieben ist. Eine Bücherhand etwa aus der Mitte des 14. Jahrhunderts hat sie verfaßt; diese Annahme wird auch durch den Umstand erwiesen, daß eine sehr feine Urkundenhand, die ich nach meinen westlichen Erfahrungen noch in eine frühe Zeit des 14. Jahrhunderts setzen möchte, durch die ganze Handschrift hindurch an einzelnen Stellen Schreib-, Les- und Sachfehler am Rande und in den Zeilen verbessert hat, ohne jedoch alle Fehler auszumerzen. Die Durchteilung der Seiten, die Zeilenliniierung, die Hervorhebung gewisser Teile und Buchstaben durch rote Tinte lassen sich am besten aus der photographischen Wiedergabe einer Seite im Neum. Rechtsb. (Tafel III) erkennen. Von den in der Handschrift enthaltenen Bestandteilen interessiert uns jetzt nur der Schöffensbrief von 1181. Doch möchte ich zur Abschrift des Sachsenspiegels¹⁾ bemerken, daß infolge des Verlustes einer Anzahl Papierblätter folgende Lücken im Material entstanden sind; es fehlen die Kapitel 34—62, 129—162, 227—260, 291—305, 320—340, 493—533. Sehr wichtig für die Beurteilung ist es, daß an einer ganzen Anzahl Stellen des Sachsenspiegels, welche ich zum Teil in den Anmerkungen angeführt, zum Teil am Schlusse des Druckes²⁾ als Nachtrag zusammengestellt habe, eine Hand aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Inhaltsangaben der betreffenden Kapitel an den Rand gesetzt hat, z. B. zu c. 70: herwette, 72: morgengobe, ritterbart, 83: leipgeding, 98: soli nobiles accipiunt herwette, 99: proscriptio hereditatis, 104: nota diligentier, 217: von vorvestunge, 281: wette, wergeldt, busse. Dies scheint mir ein Beweis dafür zu sein, daß das Rechtsbuch noch im 16. Jahrhundert benutzt worden ist.

¹⁾ Mit Bezug auf die scharfe, an der Wiedergabe und Behandlung des Sachsenspiegels von Frensdorff geübte Kritik möchte ich bemerken, daß ich lange geschwankt habe, ob ich den Sachsenpiegel ganz zum Abdruck bringen sollte. Ich hatte mich schließlich doch dazu entschlossen, weil ich glaubte, den Rechtshistorikern damit einen Dienst zu erweisen.

²⁾ S. 203.



G.

1. Universis Christi fidelibus presentem paginam inspecturis in Lubic salutem in vero salutari. Propter petitionem venerabilis dueis [Boleslai] Polonie necnon burgensium suorum in Novo foro presentem compilavimus paginam et jus civile inspeximus a nostris senioribus observatum. Scire ergo vos volumus, quod summus noster advocatus ter in anno presidet iudicio, et dies quatuordecim ante iudicium et dies quatuordecim post iudicium nullus alius iudex iudicat nisi advocatus predictus. Si autem predictus advocatus tres dies assignatos neglexerit, excepto si fuerit in sermone dueis aut si dies celebris fuerit vel in septuagesima fuerit, predicto iudici non astamus ad iudicium, et nemo civium tenetur venire, nisi ex parte iudicis prius ei publice denuncietur. Quicumque autem sibi iudicium editum neglexerit, satisfacet triginta solidis vel sola manu se expurgabit.

De homicidio.

2. Si infra terminos, quod wichilde dicitur, homicidium contigerit, advocatus bona sua potest jure impetere necnon ipsum reum, si profugus fuerit.

De iudicio advocati.

3. Idem advocatus noster presidet iudicio per cir-

H.

1. Universis Christi fidelibus presentem paginam inspecturis scabini in Hallo salutem in vero salutari. Ad petitionem venerabilis domini [Heinrici] ducis Polonie et ad utilitatem burgensium suorum in Novo foro presentem compilavimus paginam et jus civile inscripsimus a nostris senioribus observatum. 2. Scire ergo vos volumus, quod summus noster iudex, dominus burggravius de Meideburg, ter in anno presidet iudicio et dies quatuordecim ante iudicium et quatuordecim dies post iudicium nullus alius iudex iudicat nisi burggravius predictus. 3. Si autem burggravius predictos tres dies suo iudicio assignatos neglexerit, excepto si fuerit in servicio domini imperatoris vel si dies celebris fuerit vel in septuagesima fuerit, burggravius iudicio non astamus. 4. Ad iudicium nemo civium venire tenetur, nisi ex parte iudicii prius ei publice enuncietur. 5. Quicumque autem iudicium sibi edictum neglexerit, satisfacet tribus talentis vel sola manu iuramento se expurgabit.

6. Si infra terminos, quod wichilde dicitur, homicidium contigerit, si alicui culpa homicidii imponitur, tribus talentis satisfacet burggravio vel unica manu se expurgabit. Si autem compositio intervenerit, in iudicio confirmato se non poterit expurgare.

7. Item, prefectus noster presidet iudicio per cir-

O.

Honorabilibus viris ac discretis consulibus scabinis et universis civibus in civitate Oppoliensi consules scabini et universitas civium in civitate Novoforensi obsequosam voluntatem in omnibus quibuscunque potiuntur, cum summae salutis continuo incremento. Cum dignis petitionibus et iusticie affectibus non sit decens et consonum recusari, quapropter vestras preces condignas pro aliquibus iuribus nostrae civitatis infra notatis ad nos latas benignius duximus exaudire. Itaque eadem iura in praesenti tradita vobis damus, sic ut nostra tenet et habet civitas a nostris senioribus, praedecessoribus et progenitoribus etiam firmiter observata.

1. Primum est istud, quod advocatus sive iudex noster

culum anni post quatuordecim dies, exceptis festivis diebus, et in adventu et in septuagesima non juratur, et quicumque neglexerit, dabit octo solidos.

De summo advocato.

4. Si autem advocatus summus dies determinatos neglexerit, in aliis diebus iudicio non astamus.

De advocato civitatis.

5. Advocatus civitatis omnes causas iudicat, exceptis tribus causis, si vi illata, quod not dicitur, et in propriis domibus heym-suchunge contigerit, et excepta insidia, quod wege-lagin dicitur, quod summus iudex iudicat.

De muliere vel virgine, quod not dicitur.

6. Si autem alicui mulieri vel virgini vis illata fuerit, et factor mali detentus fuerit, et domina septem habuerit, qui schereilute appellantur, actor facti cum gladio capitali sententia punietur; si domina testes habere non poterit, homo accusatus se itaque expurgabit.

De loco, quod were dicitur.

7. Item in quemcunque locum, quod were dicitur, domina vi illata ducta fuerit, locus ille, quod were dicitur, condempnabitur cum securi.

lum anni post quatuordecim dies, exceptis festivis diebus, et in adventu et in septuagesima, et suum vaduum scilicet weddinge sunt octo solidi.

8. Si autem prefectus dies determinatos iudicio neglexerit, in aliis diebus iudicio non astamus.

9. Prefectus eciam noster omnes causas iudicat et decedit, tribus causis exceptis, scilicet vi illata, quod not dicitur, et vim in propriis domibus factam, quod dicitur heymsuche, et excepta insidia, quod lage dicitur, quas burgravius iudicat et decedit.

10. Si alicui domine, mulieri vel virgini, vis illata fuerit et factor mali detentus fuerit, et domina testes septem habuerit, qui schereilute appellantur, actor facti cum gladio capitali sententia punietur. Si domina testes habere non poterit, homo accusatus se itaque septimus expurgabit.

11. Item, in quemcunque locum, quod were dicitur, domina, cui vis illata est, ducta fuerit et inventa fuerit, locus ille, quod were dicitur, condempnabitur cum securi.

hereditarius in nostra civitate praedicta per circulum anni sedet iudicium semper ultra quatuordecim dies, praeter in diebus solennibus et festivis, tribus diebus judicialibus in ipso anno exceptis; etiam in quibus provincialis advocatus tunc praesidet iudicio nomine ducis, sibi die et tempore deputatis.

2. Item iudex noster hereditarius iudicat omnes causas, exceptis tribus causis hic notatis, videlicet et primam, quae vulgariter dicitur weglage, et hanc secundam, quae vulgariter dicitur notzöge, tertiam etiam, quae vulgariter dicitur heimsuche. Quas tres causas dominus noster dux iudicat vel quicumque suo nomine ad hoc fuerit collocatus.

3. Nemo etiam nostrorum civium tenetur venire ad iudicium, nisi sibi prius ex parte iudicis publice nunciatur.¹⁾

4. Item si aliquis nostrorum civium vel quicumque poenam inciderit triginta solidorum, pro hac dat advocatis tres fertones, si non levius obtinere poterit, nec ultra quiequam; si vero aliquis poenam quotidianam vel minorem inciderit, hanc cum quatuor solidis denariorum emendat.²⁾

¹⁾ Vgl. hierzu G. 1 und H. 4.

²⁾ Vgl. hierzu H. 35.

De heymsuchunge.

8. Si aliquis accusatus fuerit de heymsuchunge, ipse se itaque expurgabit.

De homicidio.

9. Si homicidium factum fuerit et actor manifesta actione¹⁾ detentus fuerit, capitali sententia punietur.

De vulnere.

10. Si autem aliquis aliquod vulnus fecerit et detentus fuerit, manu truncatur.

De homicidio.

11. Si autem aliquis accusatus fuerit de homicidio, ipse se metseptimus expurgabit vel jurat enelende.

De vulneribus.

12. Homo vulneratus et vivens tot in causas trahere potest, quot vulnera est perpeusus.

De iudicio.

13. Si aliquis acomodatus coram iudicio fuerit, et ille, qui eum acomodavit, non potest iudicio presentare, faciat suum wergelt, quod est decem et octo marce; idem iudicium est de vulnere cum dimidio wergelt.

De wergelde vel de dimidio.

14. Si wergelt [integrum]²⁾ vel dimidium in iudicio aquesitum fuerit, una pars

12. Si aliquis accusatus fuerit in iudicio de heymsuche, ipse se itaque septimus expurgabit. Idem et iudicium de lage.

13. Si homicidium factum fuerit et actor manifesta actione deprehensus fuerit, capitali sententia punietur.

14. Si aliquis alii vulnus fecerit et deprehensus fuerit, manu truncabitur.

15. Item si aliquis accusatus fuerit coram iudice de homicidio, ipse se septimus expurgabit, nisi sit, quod duello aggrediatur. Idem iudicium est de vulnere recenti.

16. Homo vulneratus et vivens tot in causam trahere poterit, quot vulnera est perpeusus.

17. Si aliquis coram iudice accomodatus fuerit, et ille, qui ipsum accomodavit, non possit iudicio presentare, faciat wergelt ipsius, quod sunt decem et octo talenta; preterea in reliquis jurabit, si iudex voluerit, quod accomodatum non valeat presentare; insuper reus publice denunciabitur. 18. Idem iudicium est de vulnere cum dimidio wergelt.

19. Si wergelt [integrum]¹⁾ vel dimidium in iudicio acquisitum fuerit,

Dazu siehe unten 10.

Dazu siehe unten 10.

5. Secundum est, si aliquis coram iudicio accomodatus fuerit, et ille, qui ipsum accomodavit, non possit iudicio praesentare, faciet wehrgeldt ipsius, quod sunt decem et octo talenta; praeterea in reliquis jurabit, si iudex voluerit, quod accomodatum non valeat praesentare; insuper reus publice denunciabitur.

6. Item si wehrgeldt integrum vel dimidium in iudicio acquisitum fuerit

¹⁾ Bgl. oben §. 34.

²⁾ Bgl. oben §. 35.

¹⁾ Bgl. oben §. 35.

attingit iudicem, due partes causam promoventem.

De bonis et pueris.

15. Si aliquis moriens bona dimiserit, si pueros habuerit et non uxorem, pueri sibi pares in natione, bona ipsius ad pueros spectabunt; si pueros vero non habuerit, proximus ex parte gladii bona ipsius possidebit. Idem iudicium habetur de herwete. Idem iudicium est de rade in femineo sexu.

De muliere.

16. Si mulier incipit unum¹⁾ accusare de rade, ille se sola manu expurgabit.

De uxore.

17. Si alicui homini uxor sua morietur, bona ipsorum, que possidet, spectabunt ad maritum.

De viro qui moritur.

18. Si alicui domine maritus ejus moritur et bona dimiserit, una pars attingit mulieri, due partes spectabunt ad pueros; si aliquis puerorum predictorum moritur, bona ipsius spectant ad gremium matris.

De debitis.

19. Si aliquis accusatus fuerit coram iudice de debitis et debita fatetur, infra tribus diebus debitum persolvat; et [si] non habuerit possessionem, statuet fidejussorem; si respondet, se

una pars attingit iudicem, due partes causam promoventem.

20. Si aliquis moriens bona dimiserit, si pueros habuerit sibi pares in natione, bona ipsius ad pueros spectabunt. 21. Si pueros vero non habuerit, proximus ex parte gladii bona ipsius possidebit. 22. Idem iudicium habetur de herwete. 23. Idem iudicium habetur de rade in femineo sexu.

24. Si illa, que hereditatem, quod rade dicitur, recipit, illum¹⁾ incusare voluerit de pluri rade, ille, qui representat, sola manu se expurgabit.

25. Si alicui homini uxor sua moritur, bona ipsorum, que possident, spectabunt ad maritum, excepto quod rade vocatur.

26. Item, si alicui domine maritus ejus moritur, bona ipsorum non spectabunt ad dominam, sed tantum illa, que maritus tradidit uxori coram iudicio et hoc per testes si poterit approbare. 27. Item, si aliqui puerorum predictorum moriuntur, bona ipsius pueri, qui moritur, spectabunt ad gremium matris.

28. Item si aliquis incusatus fuerit coram iudice de debitis et debita fatetur, infra quatuordecim dies debita persolvat, et si non habuerit possessionem, statuat fidejussorem. 29. Si

una pars attingit iudicem et duae partes causam promoventem.

7. Tertium est: si aliquis moriens bona dimiserit, si pueros habuerit sibi pares in natione, bona ipsius ad pueros spectabunt; si pueros vero non habuerit, proximus ex parte gladii bona ipsius possidebit. Idem iudicium habetur de hergewette.

8. Item, si alicui hominum uxor sua moritur, bona ipsorum, quae possident, spectabunt ad maritum, excepto quod rade vocatur.

9. Item, si alicujus dominae maritus ejus moritur, bona ipsorum non spectabunt ad dominam, sed tantum illa, quae maritus tradidit uxori coram iudicio, et hoc per testes si poterit approbare. Item si aliqui moriuntur puerorum praedictorum, bona ipsius pueri, qui moritur, spectabunt ad gremium matris.

10. Quartum est: si homo fecerit homicidium et manifesta actione deprehensus fuerit, capitali sententia punietur; si aliquis alii vulnus fecerit et deprehensus fuerit, manu truncabitur.¹⁾

¹⁾ Nach der Überfegung: ap die frau die erben umb mehrer gerade beschuldigen wolde. Vgl. oben S. 35.

¹⁾ Vgl. hierzu G. 9, 10 und H. 13, 14.

solvisse debitum, statim vel ad duas septimanas in reliquiis obtinebit mettercius vel jurat enelende; si autem plane negaverit, agens melius mettercius in reliquiis obtinebit quam respondens.

De wergelt.

20. Si wergelt vel buze aquesitum fuerit coram iudice, iudex ille sex septimanas introducit vel wette similiter.

autem aliquis respondet, se debitum persolvisse, hoc statim vel ad sex septimanas in reliquiis obtinebit, scilicet ipse tercius. 30. Si autem plane negaverit, agens melius ipse tercius in reliquiis probabit quam respondens.

31. Si wergelt vel buze acquisitum fuerit coram iudice, iudex illud infra sex septimanas introducet vel wette similiter.

32. Si alienus effici voluerit noster burgensis, tres solidos dabit, quod burmal appellatur. 33. Quilibet circa festum beati Martini de propria area dabit sex denarios.

34. Si aliquis homicidium fecerit et profugus effectus fuerit, iudex bona ipsius non poterit impetere, sed tantum ipsum reum.

35. Buze, werunge, wetunge, ista persolvuntur cum Hallensibus denariis. Civium vero de Novo foro summum vadium, quod wette dicitur, sunt triginta solidi, vadium vero prefecti quatuor solidi.

36. Hec sunt innunge pistorum civium in Hallo. Si aliquis alienus vult habere societatem pistorum, quod innunge dicitur, ille dabit duas marcas, et due partes spectabunt ad civitatem, una pars ad pistores.

37. Si pistor aliquis habens innunge et moritur, filius ipsius dabit solidum magistro pistorum et budello

11. Item, si aliquis homicidium fecerit et profugus factus fuerit, iudex bona ipsius non potest impetere, sed tantum ipsum reum.

12. Quintum est, quod consules nostri habent potestatem iudicandi super omnia vasa, mensuram, quartalia, pensas, ulnas et omnia quae vocantur speiskauf. Et si aliquis ipsis rebellis fiet in emenda, tunc illum coherent cum adiutorio hereditarii advocati,¹⁾ qui tunc ad hoc suum jus cum civibus obtinebit.

Innunge.

21. Hec sunt¹⁾ innunge pistorum civium in Novo foro ab antiquo: si aliquis alienus vult habere societatem pistorum, quod innunge dicitur, iste dabit tres lotte, et due partes spectabunt ad civitatem, una pars ad pistores; si pistor habens innunge et moritur, filius suus dabit solidum magistro pistorum, et relicta illius

¹⁾ Nach genauer Feststellung ist sunt, nicht est zu lesen.

¹⁾ Der Schluß von advocati an nach dem Transsumpt von 1557 (Jd zikow sky, Geschichte der Stadt Oppeln. Oppeln 1863, S. 342) hinzugefügt.

pistoris tenebit eandem innunge; et pistores solent dare ter in anno nostro advocato duodecim albos panes.

Innunge.

22. Hec sunt¹⁾ innunge carnificum: si aliquis vlt habere innunge ipsorum, dabit fertonem; due partes spectant ad civitatem, una ad carnifices; si carnifex moritur, filius ejus dabit tres solidos; relieta eandem innunge obtinebit.

Innunge.

23. Innunge sutorum sic sunt; si aliquis vlt habere innunge sutorum, dabit medium fertonem; due partes ad civitatem, una pars ad sutores. Si sutor moritur, filius ejus dabit solidum; relieta eandem innunge habet.

ipsorum sex denarios. 38. Item, pistores solent dare ter in anno prefecto duodecim albos panes, advocato octo, cuilibet scabino quatuor; ad predictos panes pistores communiter dant quatuor choros Hallensium.

39. Hec sunt innunge carnificum. Si aliquis voluerit habere innunge ipsorum, dabit tres fertones; due partes spectant ad civitatem, una ad carnifices.

40. Si carnifex aliquis moritur, filius ipsius dabit tres solidos carnificibus, budello sex denarios.

41. Innunge sutorum constat ex altero dimidio fertone, tres lotti cedunt ad civitatem, dimidius fertio ipsis sutoribus, lottus magistro ipsorum. 42. Magister sutorum dabit nostro episcopo duos stivales estivales et duos calcios parvos et duos stivales hyemales et similiter duos calcios.

43. Item ista spectant ad hereditatem: proprietates, bona negociatoria, equi, boves, porci non euntes ad pascua, ciste plane, sartago, que non conducitur pro precio, doleum maximum, omnis lineus pannus forfice non incisus, omnia fila cruda, cyphi aurei et argentei, arma, omne debitum, omnia spectancia ad cibaria, quod dicitur musteil. Tricesimo peracto medietas spectat ad hereditatem et medietas ad jus, quod rade dicitur.

44. Item ista spectant ad jus, quod rade dicitur:

¹⁾ Nach genauer Feststellung ist sunt, nicht est zu lesen.

omnes vestes dominarum, omnis ornatus dominarum de auro et argento factus, ita quod sit integer; omne quod fedirgevant dicitur, spectat ad rade; mensalia, manuteria, lintheamina, tapecia, cortine, ummehane, candelabra, pelves, ciste superius gibbose; equi, oves et omne, quod spectat ad braxandum, excepto magno doleo, anseres et pulli, sartago, que conducitur pro precio, omnes sues.

45. Prefectus infra suum iudicium proloquendo nullius causam promovebit.

46. Domina, que recipit rade, procurabit lectum et mensam et sedem illius, qui spectat ad hereditatem, secundum quod decet.

Nomina scabinorum.

Hec sunt nomina scabinorum, qui presentem paginam composuerunt: Bruno, Conradus, Heynricus, Burkhardus, Rudegerus, Conradus, Bruno. Presentem paginam appositione nostri sigilli munivimus¹⁾ confirmatam anno domini M^oCLXXXI^o.

Datum Hallis anno domini ducesimo tricesimo quinto. Hec sunt nomina scabinorum, qui presentem paginam compilaverunt: Bruno, Conradus, Henricus, Alexander, Burchardus, Conradus, Bruno, Rudegerus. Predicti scabini presentem paginam appositione sigilli burgensium muniunt et confirmant.

In¹⁾ majorem credentiam omnium praedictorum praesentem literam nostram dari fecimus et dedimus nostrae civitatis praesenti sigillo firmiter communitam. Datum anno domini millesimo trecentesimo vicesimo septimo feria quarta in die sancti Joannis baptistae.

¹⁾ Frensdorffs Einrede gegen die Scheidung der sieben Schöffennamen in zwei Teile, sodaß Conradus, Bruno den zweiten Teil bildeten, wie ich es im Neum. Rechtsbuch getan, scheint mir berechtigt. Die sieben Schöffen siegeln. Statt der Schlußworte im Neum. Rechtsbuch: in unum confirmarunt habe ich die Konjektur meines Kollegen Herrn Archivrat Dr. Wutke angenommen: munivimus confirmatam. Daß confirmatum verschrieben für confirmatam steht schon in der Handschrift, und wie jeder aus der Photographie ersehen mag, kann man munivimus statt in unum lesen, wenn man sich hinter das letzte in den Abkürzungshaken hinzudenkt.

¹⁾ Vgl. Anmerkung 1 auf S. 75.

Register.

A.

- Adelskorporationen in Schlesien 61.
 Advocatus s. Richter, Vogt.
 — civitatis in Leipzig 49.
 — et scultetus in Leipzig 49.
 — in Halle 17. 49.
 — de Novoforo 64.
 Albert, Erzbischof von Magdeburg 25. 27.
 Altenburg, Stadt, Privileg 6.

B.

- Bäcker-Zinnung 16. 17. 21—24. 49.
 — Weißbrotabgabe (Semmeln, Schöppengebrote) 18—20. 31. 43. 47.
 Bannmeiße, Weilenrecht 58. 63.
 Baußen, Stadt 43.
 Bernstadt, Stadt 61.
 Beuthen D.-S., Stadt 68.
 Blutgerichtsbarkeit s. Gerichtsbarkeit.
 Böhmiſche Herrſchaft in Schleſien 61.
 — König 10. 18.
 Boleslaus altus, Herzog 41—42. 44. 45. 47. 50. 65. 67.
 — II., Herzog von Schlefien 41.
 — III., Herzog von Schlefien 28. 29.
 — Herzog von Groß-Polen 64.
 Bolko, Herzog von Schweidnitz 13.
 Brandenburg, Mark, Städte 50.
 Breslau, Biſchof und Biſchöfe von 11—14. 46.
 — Fürſtentum 43. 47. 58. 59.
 — Succellionsfälle 11. 12.
 — Mannrecht, Manngericht 2. 11. 18. 58.
 — Landrecht, Landgericht (lantgedinge, hofgedinge) 11. 12. 55.
 — Landeshauptmann 11. 18. 20.
 — Hofrichter 55.
 — Kaiſerliche Kammer 18.
 — Weichbild (districtus, Bezirk) 11. 56. 58. 59.
 — Stadt 8. 13. 19. 23. 28. 29. 43. 48. 53. 57. 64. 65. 68.
 — Märkte 4. 43.

- Breslau, freier Salzmarkt 44.
 — Privileg 58.
 — Elendrecht in 9.
 — Breslauer Kaufleute 43.
 — Urkunden 58.
 Brieg, Stadt, Rat und Stadtarchiv 29. 68.
 — Stadtbuch 22. 40. 41.
 — Gründungsurkunde 29.
 Brot-, Fleisch- und Schusterbänke 20.
 Brünn, Stadt, Privileg 6.
 Budellus s. Halle.
 Bunzlau, Stadt 43.
 — Weichbild und Kreis 62.
 Burg, Haus, Schloß 19. 20.
 Burglehn, Rezeß von 1614 über 18—20. 43.
 — Grundbuch (Urbar) 18. 19. 20.
 Bußen, Wehrgelder, Wettten 3. 22—24. 27. 31. 34. 51. 52. 57.

C. s. unter R.

D.

- Decanus in Leipzig 49.
 Deutschbrod, Stadt, Privileg 6.
 Deutschland 47. 59. 65.
 Deutsche Einwanderung 9. 14—16. 45. 60. 62. 66. 67. 69.
 — Fürstenhöfe 45.
 — Recht 45—47. 57.
 Dietrich, Markgraf von Meißen 49.
 Ding, echtes (Vogding, Dreiding) 21. 52—55.
 — gebotenes 21. 55—57.
 Districtus Wratislaviensis = Weichbild von Breslau s. das.
 Dreiding 53—55.
 Dritteilsrecht bei beerbter Ehe 3. 12—16. 45.

E.

- Elende-Schwören 5. 7—9. 32.
 Erbrecht der Ehegatten 3. 5. 9—16. 32. 45. 46. 65.
 Erbvogt, Erbrichter (judex, advocatus hereditarius), Erbvogtei 3. 4. 18—20. 30. 48. 55. 57. 58. 59. 62. 64.

F.

- Familiennamen in Halle, Ausbildung 37—40.
 Flämisches Erbrecht 15. 16.
 — Recht 45—47. 65. 66.
 Flandern und Flanderer 15.
 Fleischer-Znnung 16. 17.
 Franken 47.
 Fränkisches Recht 45. 65.
 — und niederländische Einwanderung in
 und bei Halle 27. 65.
 Frankenstein, Stadt 68.
 Freudenthal, Stadt 8.
 Freystadt, Stadt, Privileg 13.
 Friedrich I., König von Preußen 27.
 Friedrich der Große 13. 60.
 Friesische Gebiete 15.
 — niederdeutsche Einwanderung 45. 65.

G.

- Georg II., Herzog von Brieg 29.
 Gerichte, die drei großen 3, s. auch Ding.
 Gerichtbarkeit, obere, höhere, peinliche, Blut-
 gerichtbarkeit 53—55. 57. 58. 62—64.
 Gerichtsbusen s. Busen.
 Gerichtstage der Grundherren 53, s. auch Ding.
 Gerichtsverfassung 2. 3. 5. 17—21. 32. 47—64.
 Gleiwitz, Stadt 68.
 Glogan, Groß-, Stadt 28. 69.
 — Stadtarchiv 69.
 — Geschichtsverein in 69.
 — Rechtsbuch 8.
 Görlitz, Stadt 8. 43.
 Goldberg, Stadt, Privileg 13. 42. 59. 65. 68.
 — Recht 65.
 Greiffenberg, Stadt 61.
 Groningen, die Dmmelanden von 15.
 Großhain, Stadt 43.
 Groß-Polen, Herzog v. 64.
 Groß-Strehlitz, Stadt 68.
 Grottkau, Stadt 68.
 Gütergemeinschaft in Schlesien 12, in Sieben-
 bürgen 14, in Preußen 15.
 Guhrau, Stadt 63.

H.

- Halbteilung bei beerbter und unbeerbter Ehe
 10. 12. 13. 14. 15.
 Halle, Beziehungen zu Schlesien 42—45.
 — Bischof = Erzbischof von Magdeburg 19.
 — Burggraf in, s. Magdeburg.
 — Burggräfliche Gerichte vor den Mauern 51.

Halle, Bizejuder des Burggrafen 51.

- Rat 4.
 — Ratmannen 38.
 — Stadtschultheiß (prefectus, sculthetus)
 3. 17—21. 25. 26. 38. 39. 49. 51. 52. 57.
 — Stadtbüttel (advocatus) 17. 49.
 — Znnungspedell (praeco, budellus) 17.
 49. 75.
 — Schöffennamen 36—40. 65.
 — Bürgernamen 37—40.¹⁾
 — Ulrichstor 24.
 — Münzreform 16. 51. Geld 51. 52. De-
 nare 22. 23.
 — Salz von 43.
 — Urkunden aus dem 13. Jahrh. 49.

Heinrich, Bischof von Breslau 46.

- I., der Bärtige, Herzog von Schlesien
 40—42. 47. 53. 54. 57. 59. 62. 65.
 — II., Herzog von Glogan 63.
 — III., Herzog von Schlesien 23. 58.
 — V., Herzog von Schlesien 4. 28.

Heinrichauer Gründungsbuch 29.

Herzog, Name des 33. 40—42.

Hofrichter (iudex curiae) 55—56.

Hohberg, Christof v. 19.

Hoheitsrecht der schlesischen Herzöge 23.

J.

Jglau, Stadt, Privileg 6.

Znnungen, Konzeffionierung der Witwen 36.

Znnungsverhältnisse 4. 5. 16—17. 31. 32. 36.

Jägerndorf, Stadt 8.

Judicia provincialia 55.

K.

Kamenz i. Sachsen, Stadt 43.

Kanth, Stadt 61. 68.

Karl IV., Deutscher Kaiser, König von Böhmen
 4. 43.

Caspar, Bischof von Breslau, s. v. Logan.

Kasimir, Herzog von Oppeln 68.

Kastellanci, Kastellaneiverfassung 60. 61.

Kaufleute, Markttaggaben 43. 44.

Kirchenrecht, s. Wenzeslaus und Logau.

Celestin III., Papst 25.

Kölnische Gütergemeinschaft = kulmische s. das.

Königsbrück, Stadt 43.

Kolberg, Salz aus 43.

Kolonisation, deutsche, Anfänge 44. 45. 47. 63.

Kolonisationsgebiet des Ostens 9. 14—16.

Kolonistenland, Vermessung 15.

Konrad, Erzbischof von Magdeburg 25. 51.

¹⁾ Die einzelnen Namen in das Register zu bringen hielt ich nicht für angebracht.

Konrad, Bruder, Bischof und Mönch in
Sittichenbach 25.
Konstanz, Stadt 61.
Kosel, Stadt 68
Kostenthal, Dorf 53—57.
— Schultzeiß und Scholtzeiß 53—57.
Kreisstädte, preussische 60. 61.
Kreuzburg, Stadt 68.
Krossen, Stadt 62, 68.
— er Recht 65.
Kulm, Stadt 8.
Kulmisches Recht (Handfeste) 15.
— Gütergemeinschaft 15.

L.

Landeshut, Stadt 68.
Landgericht (lant- und hofgedinge) 2. 55—57.
Landschöffen 56. 57.
Landvogt, Landrichter (judex, advocatus
provincialis) 3. 4. 30. 48. 52—57. 59.
60. 62. 64.
Lausitz, Städte 50.
Leipzig, Stadt 49. 57.
— Ratmann und Bürger 27.
Leobschütz, Stadt 8. 68.
— Landrechtsbuch 7. 8.
— Willkür 7.
Leßnitz, Stadt 68.
Lestko, Herzog von Ratibor 13.
Leubus, Kloster 45. 67.
— Stadt 68.
Liegnitz, Stadt 13. 43. 68.
— — Landvogt in 68.
— er Stadtbuch 22. 30. 40. 68.
Löben, Herr v. 8.
Löwenberg, Stadt 62. 68.
— er Recht 65.
Logau, Caspar v., Bischof von Breslau 13. 46.
Lubic 3. 21. 24. 28—30. 33.
Lüben, Stadt, Privileg 13.
Lüneburgisches Satz 43.

M.

Mähren, Tataren-(Mongolen-)Einfall 67.
Magdeburg, Erzbischöfe von 25—27. 51.
— Burggraf 3. 17—21. 26. 30. 33. 48—51.
— Erzstift 25.
— Moritzkloster 25.
— Schöffen, Schreiben 42.
Magdeburgisches Recht 3. 8. 11. 12. 14. 15.
21. 23. 28. 29. 30. 42. 65. 68.
— Breslauer Recht 6. 16. 28. 29. 30. 65.
— Hallisches Recht 12. 16. 45. 46. 49. 51.
57. 58. 65.

Magdeburgisch-schlesisches Geld 16.
Meisengebiet, Meilenrecht 58. 63.
Meißen, Markgrafen von 49. 57.
— Marktgrafschaft 45.
— Städte 50.
Militzsch, Stadt 68.
Mittel-Schlesien 1. 68.
— Salzvertrieb in 43.
Mongoleneinfall, Mongolensturm, Be-
deutung 67.
Mord und Mörder, Bestrafung 3.
Mörder, flüchtiger, Vermögens-Beschlagnahme
3. 5—7. 31. 32.
Münsterberg, Stadt 68.
Münzwesen des 12. Jahrhunderts 44. Sonst f.
Halle.
Mutterrechts- oder Oberhofstadt, Weichbild-
stadt 59. 60. 61.

N.

Namslau, Stadt 68.
Naumburg a. Du., Stadt 62. 68.
— Magdalenenkloster 62.
Neiße, Fürstentum 12.
— Land 45. 46.
— Stadt 2. 13. 43. 46. 59. 68.
— Recht 65.
Neumarkt in Schlesien, Kreis, Ortschaften 13.
Neumarkt (nova villa, Novum forum), Ort-
schaft, Marktsteden bei Halle 24—27. 32.
44. 45.
— Gerichtsbarkeit des Hallischen Stadt-
schultheißen 25. 26.
— Ratmannen 27. Handwerkerinnungen 27.
— Laurentiuskirche (Neumarktkirche) 25.
— Wappenbrief und Statuten 27.¹
de Novo foro, Bernardus 27.
— Ratmann und Bürger in Leipzig 27.
Neuwerk, Kloster bei Halle 25. 26. 49.
— Burmeister des Klosters (nuncius) 26. 57.
Niedersächsische Einwanderung f. Fränkische.
Niederschlesien 68.
Nikolaus, Herzog von Troppau 8.
Nova urbs 25.

O.

Oberschlesien 1. 68.
Oberschlesische Städte 46. 57.
Obergebiete, märkische 59.
Oels, Stadt 69.
Ohlau, Stadt 68.
— advocatus und scultetus 68.
Oppeln, Stadt 2. 4. 5. 18. 28. 30. 31—34. 68.
— Bügte von 68.

Oppeln, Herzog Bolko v. 5.
 — Herzog Kasimir v. 68.
 Ottmachau, Stadt 13.
 Otto, Markgraf von Meissen 49.

P.

Patschkau, Stadt 13.
 Pfälzenherzöge 1. 44. 60.
 Polen, Herzog von 2. 40—42. 64.
 Polnisches Recht 45.
 — Urkunden, älteste 68.
 Pommern 43.
 Popschitz, Hans v. 19.
 Praeco in Halle 49.
 Preußen = Ordensstaat 15. 16.
 Primfenau, Stadt 61.

R.

Radwan, Vogt in Liegnitz 68.
 Rat 18, Befugnisse 4.
 Ratsverfassung 66.
 Ratibor, Stadt 28. 59. 68.
 — Privileg 6. 7. 13.
 — Wögte 68.
 Reichenbach, Stadt 68.
 Richter=Benennungen 31. 33. 47—51. 65.
 — Kompetenzen 52—55. 65.
 — Dingzeiten 55—57. 65.
 — Dingpflichtige 57—64. 65.
 — höhere und niedere (advocatus, judex summus, advocatus noster, advocatus civitatis) 17—21. 30. 47—52. 56. 57.
 Rittergutsbesitzer als Landschöffen 56. 57.
 Römischer Kaiser 51.
 Rosenberg, Stadt in D.-S. 68.
 Rostko (Rosce), Graf 68.
 Rüdiger, Erzbischof von Magdeburg 25.
 Rybnik, Stadt 68.

S.

Sachsenrecht, jus Saxonium, Sachsenpiegel
 11. 12. 14. 16. 29. 30. 47. 64. 70.
 — Rezeption in Schlesien 14—16.
 Sagan, Stadt 68.
 Salz, Hallisches, Kollbergisches und Kün-
 burgisches 43.
 Salzabgabe 43.
 Salzhandel nach Schlesien 43. 44. 65.
 Salzmarkt 43. 44.
 Salza, Hermann v., Hochmeister des Deutschen
 Ordens 15.
 Sarsitz s. Barzitz.

Schellendorff, Hans v. 19.
 Schieforddegher, H. 19.
 Schlawa, Stadt in N.-S. 61.
 Schlesiſcher Adler 27.
 Schlesiſches Landrecht 11. 12.
 Schloß, Burg, Haus 19. 20.
 Schöffebücher der Dörfer 53. 54. 56. 57.
 Schöffennamen 36—40. 41. 65.
 Schrotamt 19.
 Schultheißen der Dörfer 52.
 — Gerichtsstand 55.
 Schuster=Abgabe (Stiefelgeld) 19. 20.
 — Zunft 16. 17.
 Schweidnitz, Stadt 28. 59. 68.
 — Mühlenrecht 40.
 — Privilegien 13. 40.
 — Stadtbücher 22. 30. 40. 68.
 Sebastian, Kaplan 68.
 Sermo ducis 33. 47. 51.
 Siebenbürgen, Sachsen in 14. 15. 16.
 — Gütergemeinschaft 14.
 — eheliches Güterrecht 14. 15.
 Siegelungsnotiz 36.
 Sittichenbach, Mönch in 25.
 Slawischer Gau 60.
 Stadtarchive 23. 41. 42.
 Stadtarchive (Schweidnitz, Brieg, Liegnitz) 40.
 Stadtbuch, ältestes 56.
 Stadtrecht 64.
 Stadtrechte, schlesische 42.
 — Übermittlung von 28—30.
 Städte, herzogliche 58.
 Städtische Landschöffen 57.
 Statuten von 1621 10. 11. 14.
 Steinau D.-S., Stadt 68.
 — a. D., Stadt 68.
 Striegau, Stadt 68.
 Supanien, Supane (Zupa) 60.

T.

Tatareneinfall s. Mongoleneinfall.
 Themo, Lokator 62.
 Thüringen 47.
 Thüringische Einwanderer 65.
 Trebnitz, Stadt 68.
 Troppau, Herzog von 8.
 — Stadt 8.

U.

Uberscher Codex 29.
 Ujezt, Stadt 68.
 Ungerichtsfälle (Verbrechen), die drei großen,
 schweren 3. 55.

W.

- Winzenzkloster, Abt 53—57.
- und Schultzeiß 2. 4. 47—64.
- Wogtbing (supremum iudicium) 51. 53—55.
- Wogtei, Landvogtei 52. 66.
- = Weichbild s. das.
- Wogteiverfassung in Brandenburg, Meissen und der Lausitz 50.
- in Schlesien 66.

W.

- Wansen, Stadt 61. 68.
- Wartenberg, Gr., Stadt 68.
- Wegelege 34.
- Wehrgeld s. Bußen.
- Weichbild (districtus) 52. 55.
- der Stadt im engeren Sinne 58. 59.
- erweitertes 57—64. 65.
- von Breslau (districtus Wratislaviensis) 58. 59.

- Weichbild-Dörfer 62—64.
- Recht 64.
- Verfassung 61.
- Weidenau, Österr.-Schles., Stadt 13.
- Wenzel, Herzog von Liegnitz 13.
- König 43. 55.
- Wenzeslaus, Bischof von Breslau, Kirchenrecht 11—14. 46.
- Wetten s. Bußen.
- Wichmann, Erzbischof von Magdeburg 25.
- Winzig, Stadt 61.
- Wladislaw, Herzog von Schlesien 23.
- Wohlan, Fürstentum 8.
- Landeshauptmann 8.
- Landgerichts-, Amts-Protokoll 8.

W.

- Wiegenhals, Stadt 13. 68.
- Wupa s. Spanien.

Druckfehler.

- §. 3, Zeile 6 von unten: zu Neumarkt.
- §. 8, Anmerk. Zeile 3, statt Cod. dipl. Morav. VIII, 830 muß es heißen: Cod. dipl. Morav. VII, 830.
- §. 13, Anmerkung 2, muß es statt a. a. D. heißen: Lokalkrecht.



Biblioteka Śląska w Katowicach
ID: 0030000574252



II 953/8